Gemeinde Panketal
Ortsteil Zepernick

Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“

Begründung

Stand: Satzung, Mai.2020

Auftraggeber:
Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16341 Panketal

Auftragnehmer:
WFP BERNWARD BENEDIKT JANSEN
LANSCHAFTSARCHITEKTEN
STADTPLANER MODERATOREN
Danziger Straße 219
10407 Berlin

Bearbeitung:
Dipl.Ing.(FH) Renate Klüver, Stadtplanerin
Dipl.Ing. Bernward Benedikt Jansen, Landschaftsarchitekt
Dipl.Ing. Britta Hüttmann, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung zur 2.Änderung	4
1	Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets	5
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
2.1	Planungsanlass	5
2.2	Planungsziele	6
3	Rechtsgrundlagen und Verfahren	6
3.1	Rechtsgrundlagen	6
3.2	Verfahren	7
4	Planungsvorgaben	7
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung	7
4.2	Darstellung im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan	8
4.3	Weitere Planungsvorgaben	8
5	Bestand	9
6	Städtebauliche Zielsetzung	10
7	Planinhalt und Festsetzungen	11
7.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
7.2	Überbaubare Grundstücksfläche	13
7.3	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	14
7.4	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz	15
7.5	Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	15
7.6	Verkehrsflächen	16
7.7	Versorgungsanlagen	17
7.8	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	18
7.9	Aufschüttungen	18
7.10	Grünordnerische Festsetzungen	18
7.11	Immissionsschutz	20
7.12	Gestalterische Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften	20
8	Erschließung	21
8.1	Verkehrserschließung	21
8.2	Ruhender Verkehr	22
8.3	Ver- und Entsorgung	23
9	Bodendenkmale	23
10	Altablagerungen und Bodenschutz	24

11	Gewässerschutz	25
12	Immissionsschutz	26
12.1	Allgemeine Hinweise zum Immissionsschutz	26
12.2	Konkrete Abschätzung der Aspekte des Immissionsschutzes: Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen	27
13	Grünordnung	29
14	Eingriffsregelung	30
15	Umweltprüfung	32
16	Umweltbericht gemäß §2a Baugesetzbuch	32
17	Flächenbilanz	33
18	Anlagen	35
18.1	Umweltbericht zur 1.Änderung des B-Planes 5P, Stand 10.10.2018	
18.2	Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, Stand 01.04.2020	
18.3	Räumliches Gesamtkonzept Variante NEU, Stand 12.2019	
18.4	Übersichtsplan Änderungsbereiche der 2. Änderung, Plan Nr. 2.13A, Stand 12.12.2019	
19	Externe Anlagen (Fachgutachten)	
	brenner BERNARD ingenieure GmbH (Berlin), Verkehrsgutachten zur 1. Änderung B-Plan Nr. 5 P vom 19. Juli 2017	
	ALB, Schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.05 P vom 12. November 2019 (2. Änderung B-Plan 5P) ALB, Schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.04 P vom 07. März 2018 (1. Änderung B-Plan 5P)	
	AKS, Bewertung des Vorhabens zur Errichtung des „Sport- und Spielparks Straße der Jugend“ in Zepernick im Hinblick auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III A des WW Zepernick, 26. Februar 2018 (1. Änderung B-Plan 5P)	
	IngGeo Dipl.Ing. Danny Behm, Baugrund- und Gründungsgutachten, 25. November 2016 (1. Änderung B-Plan 5P)	

0 Vorbemerkung zur 2.Änderung

Da es sich bei der 2.Änderung des B-Planes 5P um geringfügige, zwar planungsrechtlich relevante Ergänzungen des gültigen B-Planes handelt, die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt sind, erfolgt das Verfahren zur 2.Änderung als sogenanntes vereinfachtes Verfahren nach §13 BauGB. Zum besseren Verständnis wurden die Planwerke sowie die Begründung und Eingriff-Ausgleichsbilanzierung der rechtskräftigen 1.Änderung des B-Planes Nr. 5P fortgeschrieben.
Auf die Fortschreibung des Umweltberichts sowie die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.
Im Rahmen der öffentlichen Auslegung konnten Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Auszug aus dem BauGB:

„§ 13 Vereinfachtes Verfahren
(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a oder Absatz 2b, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn
1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
(2) Im vereinfachten Verfahren kann
1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.
Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.
(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.“

Aus: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634

1 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet von Panketal im Ortsteil Zepernick und hat eine Größe von insgesamt ca. 9,26 ha. Die zum B-Plan gehörende externe Ausgleichsfläche liegt im selben Ortsteil in der Lutherstraße und hat eine Größe von ca. 0,41 ha.

Das Gebiet befindet sich in einem zentralen, innerörtlichen Grün- und Freiraumbereich im Siedlungsgebiet von Zepernick, das eine Niederungsfläche der angrenzenden Gewässer Panke und Dranse darstellt, im Westen die Panke, nach Osten sich südlich der Dranse entwickelnd.
Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Zepernick mit folgender Gebietsausdehnung: Die Dranse im Norden, das Rasengroßsportfeld im Osten, angrenzend an die Straße der Jugend im Süden und den Pankeverlauf mit Überschwemmungsflächen im Westen (Flur 8, Flurstücke 3, teilweise 23, teilweise 64, 65, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78 und 80).
Die Externe Ausgleichsfläche befindet sich innerhalb eines Siedlungsgebiets mit überwiegender Bebauung mit Einfamilienhäusern in der Lutherstraße. Im nördlichen Teil geht die Fläche in eine kleinteilige Waldfläche über. Das Gebiet der externen Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ der Gemarkung Zepernick hat folgende Gebietsausdehnung: Flur 3, Flurstücke teilweise 175, 180, 181, 182, 183 und 184 in der Lutherstraße.

2 Planungsanlass und Planungsziele

2.1 Planungsanlass

Durch die Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ soll insbesondere für folgende Nutzungsänderungen Planrecht geschaffen werden:

- Geringfügige Flächenerweiterung der neu zu errichtenden Dreifeld-Sporthalle für den Grundschul-, Schul- und Vereinssport.
- Neuordnung und Veränderung verschiedener Sportanlagen und Nutzungsfunktionen: Sprint-Laufstrecke und Weitsprung-/Kugelstoßbereich nördlich der Sporthalle, Herstellung einer Fläche für Skaten und multifunktionale Sport- und Freizeitnutzung (Baufenster VII), Verlegung Baufenster VI (Beachsportfelder), Entfall Bestands-Multifunktionsfläche, Bestands-DFB-Kleinspielfeld und Bolzplatz.
- Neuordnung der Pflanzgebote im Bereich der Frischwiesen und der Maßnahmenfläche D.

Mit den Nutzungsänderungen vergrößert sich die durch intensive Sport- und Freizeitnutzungen belegte Fläche zwischen Sporthalle und Bogenschießanlage, sodass eine Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche geboten ist. Die Nutzungsänderungen berühren dabei jedoch nicht die Grundzüge der Planung der gültigen Satzung.

2.2 Planungsziele

Mit der Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Realisierung des Sport- und Spielparks, insbesondere für die Errichtung ei-

ner Dreifeld-Sporthalle und weiterer Sportanlagen, gesichert und die darüber hinaus im Geltungsbereich liegenden Flächen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur, Landschaft und Gewässer umfänglich gesichert.
Die Festsetzungen erfolgen in Form einer aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelten und nunmehr nochmals erweiterten Gemeinbedarfsfläche und einer öffentlichen Grünfläche. Hierdurch wird weiterhin der Charakter einer großzügigen, landschaftlich geprägten Grünanlage ermöglicht.
Weitere Festsetzungen sichern die bereits errichteten Sportanlagen und ordnen die zukünftige Errichtung von Spiel- und Sportanlagen sowie damit verbundenen Gebäuden. Sie sichern und entwickeln weiterhin den städtebaulich bedeutsamen Grünbestand.
Das Gebiet soll im Gemeindegebiet zur generationenübergreifenden Nutzung, insbesondere für ältere Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei die bisher umgesetzten Planungen des Bebauungsplanes Nr. 5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“.
Die zur Erreichung der Planungsziele unvermeidbaren Eingriffe werden im Plangebiet und auf der externen Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ ausgeglichen beziehungsweise ersetzt.

Die bestehende Planurkunde der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ wird durch die zweite Änderung ersetzt.

3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

3.1 Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan wird auf folgenden Rechtsgrundlagen als Satzung aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]),
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]),
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist,
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2019.

3.2 Verfahren

Das Verfahren wird gemäß §8 BauGB durchgeführt.
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat am 28.01.2020 mit Beschluss P V 14/2017/8 die Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 03.02.2020.

4 Planungsvorgaben

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß des Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) [für Brandenburg: Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)] wird die Gemeinde Panketal dem Gestaltungsraum Siedlung 4.5 (Z) Absatz 1 Nummer 2 und der Entwicklungs-Achse B (Panketal, Bernau bei Berlin) zugerechnet.
Mit Verkündung vom 2. Juni 2015 ist die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) im Land Brandenburg mit Wirkung vom 15. Mai 2009 in Kraft getreten [Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015 (GVBl. II Nr. 24)] und verdrängt seitdem den sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“. Mit Inkrafttreten verdrängt der fortgeschriebene sachliche Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ den sachlichen Teilregionalplan in der Fassung der Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004. Hierin wurde hingewiesen, dass Zepernick durch ein erhebliches Innenverdichtungspotential sowie die günstigen Verkehrsanbindungen (S-Bahnanschluss und kurze Entfernungen zum Bundesstraßen- und Autobahnnetz) ein hohes Entwicklungspotential besitzt.

Das Plangebiet liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR (Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Die künftige Siedlungsentwicklung soll auf diesen Raum gelenkt werden. Zur Binnendifferenzierung des Gestaltungsraumes Siedlung haben die Kommunen große Spielräume. Die beabsichtigte Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche ist hier grundsätzlich zulässig.
Die Planungsziele berücksichtigen auch den Vorrang der Innenentwicklung sowie das Prinzip der räumlichen Funktionsbündelung und Nutzungsmischung aus den Grundsätzen der Raumordnung entsprechend § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) sowie LEP HR.
Die Planung entspricht zudem dem Grundsatz der Raumordnung aus §3 LEPro 2007, wonach siedlungsbezogene Freiräume für die Erholung gesichert und entwickelt werden sollen.

4.2 Darstellung im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Panketal aus dem Jahre 2019 ist für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ deckungsgleich zum rechtwirksamen Bebauungsplan Nr. 5P (in der Fassung der 1.Änderung) Gemeinbedarfsfläche und Grünfläche dargestellt. Die

im Rahmen der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P ausgewiesene Erweiterung der Gemeinbedarfsfläche wird aufgrund ihrer geringfügigen Größe (weniger als 0,5 ha) nachrichtlich in den FNP übernommen. Es ist kein gesondertes FNP-Änderungsverfahren notwendig.
Die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ wird also gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem (Entwurf des) Flächennutzungsplan(es) entwickelt.

Der rechtswirksame Landschaftsplan der Gemeinde Panketal aus dem Jahre 2018 stellt für den Plangeltungsbereich „Feucht- und Frischwiesen oder Weiden“ sowie für die bereits von Nutzungen teils überformten Flächen „Parkanlagen“ sowie „offene Sport- und Erholungsanlagen“ dar.

4.3 Weitere Planungsvorgaben

Wasserschutzgebiet:
Der Bereich des B-Plangebiets befindet sich laut Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 88]) in der Zone III A.

Baumschutz:
Der Bereich des B-Plangebiets unterliegt der Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (Barnimer Baumschutzverordnung – BarBaumSchV) vom 12. Februar 2014.

Stellplätze:
Für das Gebiet des B-Plangebiets gilt in der aktuellen Fassung die Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung).
Des Weiteren gibt die Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV) vom 12. Oktober 1994 (GVBl.II/94 S.948), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl.II/05 S.159, 160) einen Planungsrahmen vor.

Sportanlagen:
Im Zuge der Realisierung von Sportanlagen sind die jeweiligen Rahmenbedingungen und normativen Vorgaben der Sportfachverbände und anerkannten Regeln der Technik in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.
Für den Betrieb der Bogenschießanlage sind die Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandsrichtlinie des Deutschen Schützenbund e.V.) in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

5 Bestand

Folgende Entwicklungen haben seit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr.5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“ stattgefunden:

- Im östlichen Bereich des Plangebietes ist ein Kunstrasensportplatz und ein DFB-Kleinfeld vom örtlichen Sportverein SG Einheit Zepernick errichtet worden.
- Nördlich der Sportfelder ist durch die Gemeinde Panketal eine Multifunktionsfläche errichtet worden.

Folgende weitere Entwicklungen haben während des Verfahrens und seit Rechtskraft der 1.Änderung des Bebauungsplan Nr.5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“ stattgefunden:

- Die Renaturierung des Dranse-Panke-Verlaufs.
- Die weitere Sicherung und Entwicklung des geschützten Biotops (Freibad); derzeit in Planung und Umsetzung.
- Die Entwicklung der öffentlichen, naturnahen Spielfläche sowie der gewässernahen Naturerlebnisbereiche; derzeit in Planung und Umsetzung.

Darüber hinaus bestehen die folgend beschriebenen Flächennutzungen:

- Abgeschirmt durch eine Aufwallung, befindet sich im nordöstlichen Plangebiet eine Bogenschießanlage mit einem kleinen Vereinsgebäude.
- Westlich der Sport- und Spielflächen befindet sich eine Frischwiese, die von Norden nach Süden von einer Birken-Baumreihe durchzogen wird.
- Ein Trampelpfad verbindet die Straße der Jugend mit dem im westlichen Teil des Plangebiets verlaufenden Fernradwanderweg Usedom.
- Westlich des Fernradwanderweges Usedom befindet sich das frühere Freibad, welches sich als örtliches Biotop entwickelt hat.
- Hieran angrenzend und umliegend besteht eine gewässernahe, auenartige Vegetation und der Flusslauf der Panke und im nördlichen bis nordöstlichen Randbereich des Plangebiets der Flusslauf der Dranse.

6 Städtebauliche Zielsetzung

Die Gemeinde beabsichtigt, das oben beschriebene Gebiet in Teilen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und überwiegend als öffentliche Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Sport- und Spielanlagen auszuweisen, um einerseits den Bedarf an Spiel- und Sportmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen in zentraler Lage der Gemeinde zu befriedigen und andererseits den innerörtlichen Naturraum langfristig zu sichern.

Insbesondere die Entwicklung einer Dreifeld-Sporthalle im Bereich des Sport- und Spielparks ermöglicht durch ihre Verortung in fußläufiger Erreichbarkeit sowohl eine Versorgung der Grundschule (ohne notwendige Querungen von Straßenverkehrsflächen) als auch der Nutzungen durch den Vereinssport.

Des Weiteren sollen die bestehenden naturräumlichen Strukturen (u.a. Frischwiesen) und Gewässerbereiche (Panke-Dranse) planungsrechtlich gesichert und entwickelt werden.

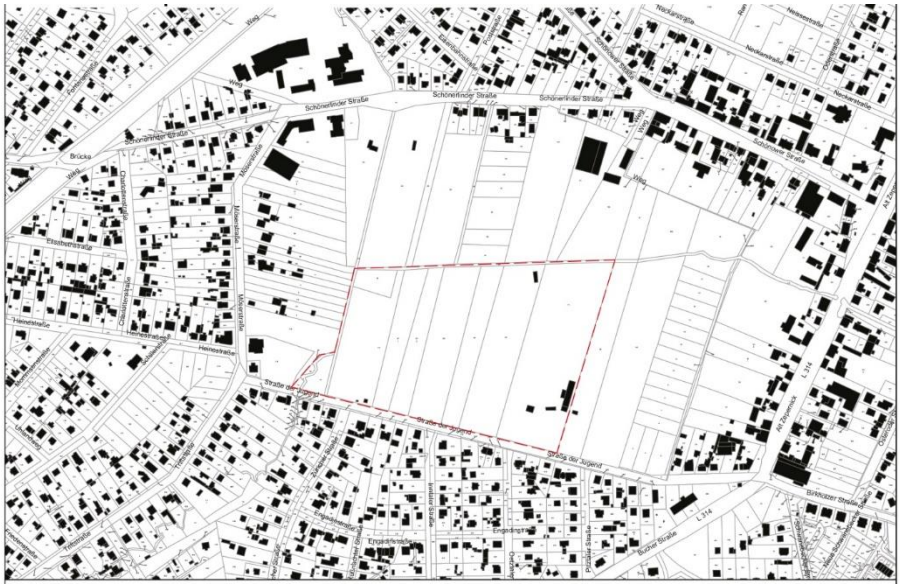

Abb.1
Stadträumliche Übersicht: Ausschnittsplan Zepernick mit Geltungsbereich B-Plan Nr. 5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“

Vorgesehen ist die Fortsetzung der Errichtung eines Sport- und Spielparks, der neben den bereits bestehenden Nutzungen folgende Anlagen beinhaltet:

1. Dreifeld-Sporthalle (Baufenster IV),
2. Trainings- und Bolzplatz für Fußball und Breitensport,
3. Flächen für Beach-Volleyball, -Fußball und -Handball,
4. Leichtathlethik-Anlagen und Leichtathletik-Wettkampfbahnen mit Rasengroßsportfeld,
5. Flächen für Skaten sowie multifunktionale Spiel- und Freizeitflächen, wie z.B. für Basketball und Kleinfeld-Ballspiele,
6. Lauflandschaft
7. Anlagen für Gymnastik, Aufwärmtraining, Fitness und Motorik,
8. Flächen für den Reitsport,
9. Verkehrsübungsgarten für Radfahrer,

10. sonstige bauliche Anlagen im Bereich der dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
11. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,
12. Einrichtungen für die Erschließung, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen, in den dafür festgesetzten Flächen,
13. ein naturnaher Spielplatz und ein Naturerlebnisraum
14. wassernahe Naturerlebnisräume im Bereich der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet (renaturierter Gewässerverlauf von Panke und Dranse)
15. Vereinssportheim mit Schank- und Speisewirtschaft (Baufenster III),
16. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze
17. sonstige Nebenanlagen, z.B. Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen oder Windkraftkleinanlagen (z.B. zum Betrieb einer Umwälzpumpe für die Wasserdurchströmung des Biotops).

Mit der Anlage des Sport- und Spielparks wird das Freizeitangebot im Ortsteil Zepernick und gesamtörtlich erheblich verbessert. Der Standort liegt verkehrsgünstig an der Straße der Jugend, in Nähe der S-Bahn-Haltestelle Zepernick und in direkter Nachbarschaft zu örtlichen Schulstandorten (Grundschule und Gesamtschule) sowie einer Reitsportanlage nördlich der Dranse.

7 Planinhalt und Festsetzungen

Nachrichtlich:
Das Kapitel 7 wurde entsprechend der Stellungnahme/Anforderung des Landkreises Barnim neu strukturiert und enthält nunmehr eine Begründung aller im B-Plan, Teil B befindlichen Textlichen Festsetzungen. Der bisherige Wortlaut des Kapitel 7 (Stand: Entwurf, 12.12.2019) entfällt.

Die Gemeinde Panketal ist aufgrund ihrer attraktiven geografischen und verkehrsgünstigen Lage am Stadtrand der Metropole Berlin eine wachsende Gemeinde mit steigenden Einwohner -und Schülerzahlen sowie einem stetig steigende sportlichem Angebot im Vereins- und Breitensport. Im Rahmen der 2.Änderung zum geltenden Bebauungsplan wird diesen Bedingungen durch die Schaffung weiterer Flächen für Sport- und Spielanlagen zentralörtlich Rechnung getragen. Mit der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P werden zum einen die aus den fortgeschriebenen gesamtkonzeptionellen Planungen abgeleiteten Anforderungen an den Bebauungsplan planrechtlich umgesetzt, wird zum einen der Plangeltungsbereich erweitert und zum anderen der Bedarf an innerörtlichen Sportanlagen im Außenbereich und in Form einer Dreifeldsporthalle gedeckt werden. Die planrechtlichen Festsetzungen erfolgen auf Grundlage des räumlichen Gestaltungskonzepts in der Fassung der Variante NEU. Des Weiteren kann die Gemeinde im Zuge des B-Planes einen Entwicklungsbereich zur weiteren Renaturierung des Dranse-Verlaufs im Norden des Plangeltungsbereichsvorplanungsrechtlich sichern, der unter anderem auch eine wichtige Entlastungsfunktion für die Aufnahme des im östlich gelegenen Siedlungsbereichs anfallenden Regenwassers darstellt und natürlich eine nachhaltige ökologische Aufwertung darstellt.
Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die örtlichen Verkehrsflächen sind die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan erfüllt, sodass

nachhaltig eine von der Planung abweichende bauliche Entwicklung im Sinne der §§ 33 und 34 BauGB ausgeschlossen wird (vgl. §30 BauGB).

Vorbemerkung zu den Kapiteln 7.1 bis 7.12

Im Folgenden sind die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes den Unterkapiteln vorangestellt und werden jeweils im folgenden Absatz erläutert und begründet.

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 12, 14, 16, 19 Abs. 4 BauNVO)

7.1.1
Eine Überschreitung der für die Baufenster I-VII festgesetzten Grundflächen gemäß §19 Abs. 4 BauNVO in Verbindung mit §12 und §14BauNVO ist unzulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächengröße (GR) bestimmt. Die Grundfläche gibt den Anteil des Baugrundstücks an, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Eine Überschreitung der GR ist nicht zulässig. Um den Versieglungsgrad im Plangebiet zu begrenzen, sind maximale Grundflächen festgesetzt.

7.1.2
Innerhalb der festgesetzten Baufenster I-VII sind nur Gebäude und Einrichtungen mit folgenden Nutzungen zulässig: Baufenster I(Vereinshaus Schießsport), Baufenster II (Reithalle), Baufenster III (Vereinssportzentrum, Gastronomie), Baufenster IV (Sporthalle),Baufenster V (überdachter Picknickplatz ohne Seitenwände mit Bänken und Tischen), Baufenster VI (Beachsportfelder), Baufenster VII(Flächen zum Skaten, multifunktionale Spiel- und Freizeitfläche).

Durch diese textlichen Festsetzungen werden die Vorgaben aus dem räumlichen Gesamtkonzept planungsrechtlich gesichert. Durch die Baufenster I und II werden Bestandsgebäude (Vereinsgebäude für die Bogenschützen und Reitsporthalle) planungsrechtlich abgesichert sowie eine maßvolle Erweiterung der Gebäude ermöglicht.
Das Baufenster III definiert einen Bereich zur Neuerrichtung von dem Nutzungszweck dienenden Gebäuden (Vereinssportzentrum mit Sportgastronomie). Die Neuerrichtung wird im Zuge der entsprechenden Flächenentwicklung einer Wettkampfbahn notwendig, um die Nutzungen hierhin umzusiedeln. Die bestehenden Gebäude in diesem Bereich entfallen im Rahmen der Flächenentwicklung (Abriss). Innerhalb des Baufensters IV ist die Errichtung einer Sporthalle inklusive Nebenräumen, die dem Nutzungszweck dienen, d.h. Umkleideräume, Geräteräume, ggf. Aufenthaltsräume usw., zulässig. Im Baufenster V ist die Errichtung eines offenen, überdachten Picknickplatzes am Radwanderweg Berlin-Usedom möglich. Baufenster VI verortet die für Beachsportarten mögliche Fläche, die aus Immissionsschutzgründen planrechtlich platziert wird. Baufenster VII verortet die für Skaten und multifunktionale Nutzungenmögliche Fläche, die aus Immissionsschutzgründen planrechtlich platziert wird.

7.1.3
Innerhalb des Plangeltungsbereichs dürfen die Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Nebenanlagen eine Grundfläche von insgesamt 50.000m² nicht überschreiten.

Um den Versieglungsgrad im Plangebiet zu begrenzen, ist eine aus dem räumlichen Gesamtkonzept abgeleitete Gesamtgrundfläche im Plangebiet festgesetzt. Durch die 2.Änderung des B-Planes das wird Planungsziel der Entwicklung der Flächen an der Straße der Jugend zu einem Sport- und Spielpark nachhaltig unter Berücksichtigung der naturräumlichen Einzigartigkeit dieses innerörtlichen Landschaftsraumes ermöglicht wird. Diese flächenmäßige Balance wird durch eine Begrenzung der maximalen Flächeninanspruchnahme auf eine maximale Grundfläche von 50.000m² erreicht, was 54% der Gesamtfläche von 9,2613 ha entspricht. Hierin enthalten sind alle baulichen Anlagen, Verkehrsflächen, Einrichtungen und Nebenanlagen.

7.1.4
Innerhalb des Baufensters IV (Sporthalle) ist ausnahmsweise zur notwendigen Errichtung technischer Anlagen eine Überschreitung der Firsthöhe bis 75.00 DHHN92 zulässig.

Die zulässige Firsthöhe bzw. Oberkante als Höchstmaß der Gebäude ist mittels Planeinschrieb je Baufenster festgesetzt. Diese wird für die Baufenster I, II und V auf 64.50 DHHN92 festgesetzt. Bei einer mittleren Geländehöhe von ca. 60,50bis 61.50DHHN92 im Bereich der festgesetzten Baufenster wird so erreicht, dass sich die Gebäude in die vorhandene Landschaft einpassen und die den Bogenschießplatz eingrenzende Erdaufschüttung (Wall) nicht überragen. Die zulässige Firsthöhe für das Baufenster III wird auf 68.50DHHN92 festgesetzt. Hierdurch wird erreicht, dass die Gebäude innerhalb des Baufensters mit max. 8.00m örtlicher Höhe durch die landschaftlichen Begleitelemente (insbesondere Baumreihen) stadträumlich gefasst und überragt werden. Die zulässige Firsthöhe für das Baufenster IV wird auf 72.00DHHN92 festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein Sporthallengebäude errichtet werden kann, welches den aktuellen Anforderungen an Hallen-Wettkampfsport entspricht. Der Gebäudekörper wird damit mit max. 12.00m örtlicher Höhe zwar deutlich sichtbar und das örtlich höchste Gebäude sein, jedoch durch die Positionierung abseits der Straße der Jugend, durch den Abstand zur Restbebauung und durch die landschaftlichen Begleitelemente (insbesondere Baumreihen) landschaftsräumlich gefasst werden.

7.2 Überbaubare Grundstücksfläche
(Gemäß § 23 BauNVO2.1)

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen der Baufenster I-VII ist unzulässig.

Um die Versieglung und die Eingriffe in den Landschaftsraum zu minimieren, sind die baulichen Anlagen je Baufenster auf dessen Grenzen beschränkt.

7.3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB3.1)

7.3.1
Innerhalb der festgesetzten Baufenster I, II, und VI sind nur der Zweckbestimmung „Sportplatz“ entsprechende Gebäude und Anlagen zulässig.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ befinden sich die Baufenster I (Bogenschießen), II (Reithalle) und VI (Beachsportfelder) mit den entsprechenden baulichen Anlagen für diese sportlichen Nutzungen. Andere Nutzungen sind in diesem Baufenstern nicht zulässig.

7.3.2
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sind folgenden Einrichtungen zulässig:
1. Trainings- und Bolzplatz für Fußball und Breitensport (Naturrasen/Kunstrasen, Tennenfläche),
2. Flächen für Beach-Sportarten (z.B. Volleyball, Fußball, Handball)
3. Flächen für Bogenschießsport,
4. Leichtathletik-Anlagen und Leichtathletik-Wettkampfbahnen mit Rasengroßsportfeld (Naturrasen/ Kunstrasen),
5. Lauflandschaft inkl. der Anlage von Wege- und naturnahen Laufflächen bis 2.00m Breite
6. Anlagen für Gymnastik, Aufwärmtraining, Fitness und Motorik,
7. Flächen für den Reitsport,
8. sonstige bauliche Anlagen im Bereich der dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
9. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,
10. Einrichtungen für die Erschließung, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen, in den dafür festgesetzten Flächen,
11. sonstige Nebenanlagen, Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen.

Der mittlere und östliche Plangeltungsbereich wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt und damit langfristig planungsrechtlich als innerörtlicher Grün- und Erholungsraum gesichert und vor umfangreicher Bebauung geschützt. Hier werden die Sportnutzungen auf Grundlage des erarbeiteten und von der Gemeindevertretung abgestimmten Gesamtkonzepts für den Plangeltungsbereich gesichert und teils neu geordnet, sodass den notwendigen Anforderungen an ein breites Sportangebot genüge getan wird. Insbesondere sind hierbei die neu hinzukommenden Entwicklungsoptionen für die Entwicklung von Leichtathletik-Einzelanlagen, die Entwicklung einer Fläche für Skaten mit weiteren Sport- und Multifunktionsnutzungen und die Entwicklung einer Leichtathletik-Wettkampfbahn zu nennen, die um das bestehende Naturrasen-Großsportfeld entwickelt werden kann. Hierdurch kann die Gemeinde mittel- und langfristig neben den Ballsportarten (Fußball, Beachvolleyball) und den eher als Nischensportarten zu bezeichnenden Flächen für Bogenschützen und das Voltigieren (Reiten) Angebote des Breitensports für eine Vielzahl an Sportarten, insbesondere für die Leichtathletik anbieten, was für die örtliche und Gesundheitsentwicklung der Bevölkerung einen großen Mehrwert darstellt. Des Weiteren sind die multifunktionalen Flächen insbesondere ein attraktives, zeitgemäßes Angebot für die sportliche Freizeitgestaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. In diesem Zusammenhang wurde auch bedacht, dass für die notwendigen baulichen Entwicklungen der Zukunft (Gebäude der Bogenschützen, Voltigier-Reithalle) ein ausreichendes Flächenpotential vorgehalten wird, welches sich in den gesamtkonzeptionellen Rahmen einfügt. Darüber hinaus sind Nebenanlagen, die den sportlichen Zwecken dienen, sowie Erschließungsanlagen, in den dafür festgesetzten Bereichen (Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) zulässig.

7.4 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.4.1
Zulässig sind
1. ein naturnaher Spielplatz von 2.700m² im Bereich mit der Zweckbestimmung Spielplatz,
2. Naturerlebnisräume mit einer maximalen Gesamtfläche von insgesamt 1.500m², auch im Bereich der Überschwemmungsgebiete,
3. eine Lauflandschaft inkl. der Anlage von Wege- und naturnahen Laufflächen bis 2.00m Breite,
4. Holzstege,
5. sonstige Außenraum-Möblierungen (z.B. Bänke, Einzel-Spielelemente, Fitness- und Gymnastikgeräte)

Im südlichen Teil sieht das Konzept eine Fläche für Spielen vor. Aufgrund der Positionierung im Naturraum wird hier ein naturnaher Spielplatz entwickelt, welcher auch Erlebnisse am Flusslauf der Panke ermöglicht.

7.4.2
Bauliche Anlagen dürfen ausschließlich durch Punktfundamente gegründet werden.

Um den Versieglungsgrad sowie die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, sind nur bauliche Anlagen mit einer minimalen Gründung (Punktfundamente) zulässig.

7.5 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

7.5.1
Innerhalb des festgesetzten Baufensters III ist ein Vereinsheim mit Schank- und Speisewirtschaft (Vereinsgaststätte) zulässig.

Die planungsrechtliche Festsetzung eines Vereinsheimes sichert die langfristige Entwicklung des Vereinssportes in diesem Siedlungsraum. Der Neubau eines Vereinsheimes wird notwendig, da durch die Leichtathletik-Stadionanlagen das bestehende Vereinsheim abgerissen werden muss.

7.5.2
Innerhalb des festgesetzten Baufensters IV ist eine Sporthalle sowie die dazugehörenden Nebenanlagen zulässig.

Der Bau der Sporthalle ist zentrales Planungsziel des Bebauungsplanes. Diese soll für den Schul- und Vereinssport nutzbar sein. Innerhalb des Baufensters sind Nebenanlagen, wie z.B. Feuerwehraufstellflächen, Zufahrten, Zugänge, Behindertenstellplätze, Fahrradstellplätze zulässig.

7.5.3
Innerhalb des festgesetzten Baufensters VII ist sind Flächen für Skaten, multifunktionale Spiel- und Freizeitflächen sowie die dazugehörenden Nebenanlagen zulässig.

Neben den Angeboten für Schul- und Vereinssportnutzung ist die Bereitstellung von Sport- und Freizeitangeboten für die allgemeine Öffentlichkeit wichtiges Planungsziel. Durch diese Fläche wird eine Aktivitätsfläche für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Aus Gründen des Immissionsschutzes wurde diese Fläche im nördlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen.

7.5.4
Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sind folgende Einrichtungen zulässig:
1. Leichtathletikanlagen,
2. Sportanlagen für Gymnastik / Aufwärmtraining und Fitness, Laufbahnen,
3. Trainingsplatz für Fußball (Naturrasen/Kunstrasen),
4. Flächen für den Reitsport,
5. sonstige bauliche Anlagen, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
6. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,

7. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen, nur in den dafür festgesetzten Flächen,
8. sonstige Nebenanlagen, Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen,
9. Lauflandschaft inkl. der Anlage von Wege- und naturnahen Laufflächen bis 2.00m Breite,
10. Flächen für Skaten sowie multifunktionale Spiel- und Freizeitflächen, wie z.B. für Basketball und Kleinfeld-Ballspiele,
11. Verkehrsübungsgarten für Radfahrer

Gegenüber der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird in der Gemeinbedarfsfläche „Sportplatz“ ein planungsrechtlich höherer Versieglungsgrad ermöglicht. Die Gemeinbedarfsfläche ist zum Schutz des Landschaftsraumes im südlichen Bereich des Plangebietes an der Straße der Jugend angeordnet. Hier werden die im räumlichen Gesamtkonzept vorgesehen Sport-/Freizeitnutzungen planungsrechtlich gesichert sowie eine langfristige Entwicklung dieses Standortes durch weitere Sport-/Freizeitnutzungen inkl. deren Nebenanlagen, wie Wege, technische Einrichtungen planungsrechtlich ermöglicht. Zur Klarstellung erfolgt unter Nr. 7 der Hinweis, dass Stellplätze für diese Nutzungszwecke nur in den dafür festgesetzten Bereichen (Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“) zulässig sind.

7.6 Verkehrsflächen
(Gemäß §9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

7.6.1
Die Fläche G-R-L (Querung der Dranse) ist mit einem Geh-, Radfahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer der Flurstücke 105 und 71 (Flur 8, Gemarkung Zepernick) zu belasten. Das festgesetzte Geh-, Radfahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Eigentümer, eine bis zu 3.00m breite Fuß- und Radwegbrücke mit begleitender Pferdefurt in einer Gesamtbreite von 9.00m herzustellen und zu unterhalten.

Die bestehenden Querungen und Grabensprünge über die Dranse besitzen keine wasserrechtliche Genehmigung. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird durch die planungsrechtliche Ausweisung einer Querung diese erstmalig zulässig bzw. die wasserrechtliche Genehmigung ermöglicht werden.

7.6.2
Die mit G-F-L ausgewiesenen Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu belasten. Die mit G-F-L (A) ausgewiesenen Flächen sind zusätzlich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal zu belasten.
Die Ausweisung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sichern die im räumlichen Gesamtkonzept dargestellten Wege langfristig bzw. auch bei einer Eigentumsveränderung der aktuell gemeindlichen Flächen. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (A) sichert parallel zur Straße der Jugend im Plangeltungsbereich Flächen für Abwasserspeicher, die unter- und oberirdisch zur Verfügung gestellt werden können und die den südlichen Einzugsbereich der Siedlungsgebiete vom Abwasser entwässern.

7.6.3
Innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkfläche ist die Errichtung von Parkflächen mit ihren Einfahrten gemäß §12 BauNVO zulässig.

Die erhebliche Anzahl notwendiger Stellplätze kann auf den südlichen, parallel zur Straße der Jugend befindlichen Flächen innerhalb des Plangeltungsbereichs realisiert werden und stellt damit sicher, dass die Siedlungsstraßen auch bei größeren Sportveranstaltungen nicht zugeparkt werden.

7.6.4
Bei der Auswahl der Flächenbefestigungen für die Einfahrten und Stellplatzanlagen sind die Anforderungen an eine Errichtung innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung für das Wasserschutzgebiet Zepernick: Trinkwasserschutzzone IIIA zu erfüllen.

Um den Grundwasserschutz Rechnung zu tragen, ist die Anwendung der Anforderungen für die Oberflächengestaltung gemäß Verordnung für das Wasserschutzgebiet Zepernick (TWZ IIIA) nochmals planungsrechtlich gesichert.

7.7 Versorgungsanlagen
(Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

7.7.1
Versorgungsanlagen und -leitungen sind ausschließlich unterirdisch zu führen.

Die unterirdische Führung notwendiger Leitungen/Anlagen ermöglicht eine verträgliche Entwicklung dieses sensiblen Landschaftsraumes.

7.7.2
Auf den öffentlichen Grünflächen mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht „A“ und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkfläche P1 ist die unterirdische Errichtung eines Speichers für Abwasser inkl. der notwendigen Leitungen und Nebenanlagen zulässig.

Diese planungsrechtliche Ausweisung sichert parallel zur Straße der Jugend im Plangeltungsbereich Flächen für Abwasserspeicher, die unter- und oberirdisch zur Verfügung gestellt werden können und die den südlichen Einzugsbereich der Siedlungsgebiete vom Abwasser entwässern.

7.7.3
Innerhalb des Plangeltungsbereichs sind Flutlichtanlagen ausschließlich auf den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und der Gemeinbedarfsfläche "sportliche Zwecke" (z.B. Kunstrasenplatz) zulässig. Deren Lichttechnik muss eine ausreichende Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung sicherstellen.

Durch die Zulässigkeit der Errichtung von Flutanlagen wird eine langfristige Entwicklung des Sport- und Freizeitstandortes ermöglicht.

7.8 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

7.8.1
Anfallendes Niederschlagswasser ist schutzgebietskonform (Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick) und weitestgehend innerhalb des Plangebietes zu versickern.

Um den Einfluss der Versieglung auf die Grundwasserneubildung zu minimieren, ist das anfallenden Niederschlagswasser im Plangebiet zu versickern.

7.8.2
Niederschlagswasser von belasteten Herkunftsflächen ist vor der Versickerung in der einer örtlichen Behandlungsanlage zu reinigen.

Niederschlagswasser von belasteten Flächen, z.B. Zufahrten, Stellplätzen ist gem. der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Zepernick zu reinigen, bevor dieses im Plangebiet versickert wird.

7.8.3
Aus dem im Bereich der dafür festgesetzten Grundstücksfläche für die Regenwasserrückhaltung (Regenwasserrückhaltebecken) ist ein Überlauf in die Maßnahmenfläche A (Frischwiesen) zulässig.

Durch diese planungsrechtliche Ausweisung wird sichergestellt, dass das im Regenrückhaltebecken gesammelte Regenwasser im Plangebiet versickern kann und die Funktion der Frischwiese für Natur und Umwelt bzw. als Retentionsraum langfristig erhalten bleibt.

7.9 Aufschüttungen
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

7.9.1
Die maximal zulässige Höhe innerhalb der Aufschüttungen wird auf 65.50 DHHN 92 festgesetzt.

Für die geplanten baulichen Anlagen können aufgrund bestehender Höhenunterschiede im Plangebiet Aufschüttungen notwendig werden. Diese sollten sich in den Landschaftsraum einfügen und sind daher begrenzt.

7.10 Grünordnerische Festsetzungen
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr.16, Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

7.10.1
Die nichtöffentlichen Wege-, Erschließungsflächen und Nebenanlagen sowie die Spiel- und Sportflächen sind einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauart wie folgt herzustellen:
- Filter- und Tragschichten aus Kiessand
- Zwischen- und Deckschichten in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Ausführung mit einem maximalen, mittleren Abflussbeiwert von 0,5. Die Anforderungen an Wasserschutzgebiete der Zone III A sind zu erfüllen.

Die Flächen innerhalb des Baufensters VII sowie der festgesetzten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Parkfläche sind auch in gebundener Bauweise mit einem Abflussbeiwert bis 1,0 zulässig.

Durch die Durchlässigkeit der Oberflächen wird die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ermöglicht. Im Bereich des Baufensters VII sind Mini-Soccer und Streetballbereiche mit umgebenden Skateflächen vorgesehen. Aufgrund der versiegelten Oberflächen – ebenso wie auf dem Parkplatz – ist dort der Abflussbeiwert erhöht.

7.10.2
Art der Anpflanzungen
10.2.1
Für die in der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen festgesetzten Gehölze sind standortgerechte, heimische Bäume zu verwenden.
Qualität: Hochstamm oder Solitärstammbusch, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16/18 cm in 1 Meter Höhe.
10.2.2
Die Maßnahmenfläche B „Aufschüttungen und Abgrabungen", die Maßnahmenfläche C1 "Windschutzpflanzung Straße der Jugend", die Maßnahmenflächen C2 „Windschutzpflanzung an der Frischwiese“ und „Windschutzpflanzung an Sporthalle/Rückhaltebecken“ und die Maßnahmenfläche C3 "Stadion/Reithalle" sind mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Pflanzdichte: 1 Pflanze pro qm; Qualität: Verpflanzte Sträucher, 60/100 cm hoch

10.2.3
Die Maßnahmenfläche A " Schutz und Pflege Frischwiese" ist zu einer artenreichen Frischwiese durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln:
1. Nutzungsaufgabe derzeitiger Nutzungen.
2. Einschürige oder zweischürige Mahd, frühstens ab 15.06. des Jahres.
3. Einbringen von regionalem Saatgut wertgebender Grünlandarten durch Verteilung von Mahdgut von den Orchideenwiesen des NSG "Faule Wiesen" in Schönow oder vergleichbarer Standorte/Vegetation.

Das westliche Drittel des Plangeltungsbereichs umfasst wichtige naturräumliche Bereiche mit dem wesentlichen Erhalt der Frischwiesen sowie ihrer Sicherung und Entwicklung von einer artenarmen in eine artenreiche Frischwiese. Die grünordnerischen Maßnahmen sichern die Vorgaben aus der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung planungsrechtlich. Zur Abrundung und weiteren Gerüstbildung für das Landschaftsbild werden im Bereich der Frischwiesen umfangreiche Baumneupflanzungen in Reihen geplant, die entweder neu entstehen oder aber die bisherigen Baumreihen ergänzen. Zusätzlich sollen je nach naturschutzfachlichem Ermessen weitere Ergänzungspflanzungen erfolgen.

7.10.3
In den Maßnahmenflächen A und D ist eine Wegeverbindung als Geh-, Rad- und Versorgungsweg mit einer maximal lichten Breite von 3.00m zulässig.

Planungsrechtlich wird eine fußläufige Verbindung vom Fernradweg zur Sporthalle als weiteren Zugang zum Sport-/Freizeitbereich gesichert.

7.10.4
Innerhalb der Maßnahmenfläche A "Frischwiese" ist das vorhandene Bodenrelief zu erhalten. Bodenmodellierungen sind nur in den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Die Retentionsfähigkeit der Frischwiese soll langfristig durch Erhalt des Bodenreliefs erhalten bleiben.

7.10.5
Die Maßnahmenfläche D "Auenlandschaft" ist zu einer artenreichen Auenlandschaft durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln:
1. Nutzungsaufgabe intensiver Nutzungen.
2. Einschürige oder zweischürige Mahd, frühstens ab 15.06. des Jahres.
3. Artengerechte Entwicklung der Gehölzstruktur inklusive der hierin begründeten Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzen.

Das bereits in den 1990er Jahren zu einem Stillgewässer umgebaute ehemalige Freibad als Biotop mit einem entsprechenden, umlaufenden Schutzstreifen wird langfristig gesichert und dient damit den im Naturraum lebenden Amphibien als wichtiges Laichgewässer. Der an die Wasserflächen angrenzende, teils schon in der Strauchschicht sich waldartig entwickelnde Flächenbereich soll als Auenwald extensiv fortentwickelt und damit ebenso ökologisch aufgewertet werden.

7.10.6
Eine Fällung der Baumreihe und Einzelbäume östlich des bestehenden Rasensportgroßfeldes (Stadion) ist nur im Zuge von baulichen Erweiterungen dieser Sportanlage zu einer Wettkampfbahn mit Großsportfeld zulässig.

Planungsrechtlich wurden u.a. Nutzungen im Bereich des Rasensportgroßfeldes ermöglicht. Eine Fällung der bestehenden Bäume in deren Bereich sollte erst erfolgen, wenn diese Nutzungen konkret umgesetzt werden.

7.10.7
Im Bereich der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet (renaturierter Gewässerverlauf von Panke und Dranse) sind wassernahe Naturerlebnisräume mit einer maximalen Gesamtfläche von 1.500m² zulässig. Hierzu zählen auch Holzstege zur Erschließung dieser Bereiche.

Innerhalb des Plangebiets soll Natur erlebbar gemacht werden. Daher sind hier punktuelle Einbauten und bauliche Anlagen, z.B. Stege zulässig.

7.10.8
Im Bereich der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz 1) sind 12 standortgerechte, heimische Gehölze anzupflanzen.

Die Pflanzbindung für diesen Bereich ist zum einen in den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet als auch in der Gestaltung der großen Parkplatzfläche.

7.10.9
Die Maßnahmenfläche E (externe Ausgleichsfläche) ist mit 16 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten (Stammumfang 16/18cm) zu bepflanzen. Zufahrten/Durchgänge von der Lutherstraße sind zulässig.

Die externe Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ soll in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde mit Obstbäumen alter Sorten bepflanzt werden.

7.11 Immissionsschutz
(Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.11.1
Außengastronomieflächen innerhalb des Baufensters III sind auf der von der Wohnbebauung der Straße der Jugend abgewandten Seite anzuordnen.

Diese Festsetzung dient dem Schutz der südlich angrenzenden Wohngebiete.

7.12 Gestalterische Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften
(Gemäß §81 Brandenburgische BauO)

12.1
Für die Flächen mit den Zweckbestimmungen Sportanlagen und sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen werden sichtoffene Einfriedungen bis zu einer örtlichen Höhe von 3,00m oberhalb der Geländeoberkante, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 65.00 DHHN 92, zugelassen.
12.2
Für die Stirnseiten der Fußballfelder werden sichtoffene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 66.00 DHHN 92 zugelassen.
12.3
Für Leichtathletikanlagen werden sichtoffene Einfriedungen bis zu einer Höhe entsprechend den jeweiligen Normvorgaben zugelassen.

Diese Festsetzungen dienen der langfristigen Sicherung des Landschaftsbildes, in dem Sichtschutzeinfriedungen in Ihrer Höhe begrenzt werden.

8 Erschließung

8.1 Verkehrserschließung

Der Zugang zum Sport- und Spielpark erfolgt für Fußgänger und Radfahrer über folgende Zugänge:

- Über den Radwanderweg Berlin-Usedom (z.B. von der Ortsmitte Zepernick bzw. Straße der Jugend gegenüber Züricher Straße). Dort sind der Spielplatz und die gewässer- und naturnahen Erlebnisbereiche gelegen.
- Mittig von der Straße der Jugend gegenüber der Inntaler Straße (direkter Zugang zur Sporthalle).
- Von der Straße der Jugend über die Lindenallee schräg gegenüber der Ötztaler Straße (Zugang zum Vereinssportzentrum und allen Sportanlagen des Sport- und Spielparks).

Der S-Bahnhaltepunkt Zepernick befindet sich in einer Entfernung von ca. 900m-Luftlinie. Damit liegt der Sport- und Spielpark im fußläufigen Einzugsbereich des Schienenhaltepunktes.

Die verkehrliche Anbindung für den Kfz-Verkehr erfolgt über die „Straße der Jugend“. Das Bundesstraßen- und Autobahnnetz ist in wenigen Minuten zu erreichen.

Der bestehende Erschließungsweg zur Bogenschießanlage zwischen den Ballsportfeldern bleibt bestehen und wird planrechtlich bis zur Reithalle – auch als Bewegungsfläche für die Feuerwehr – fortgeführt.
Die weitere Erschließung des Plangebiets ist bereits durch den hieran Richtung Westen anschließenden Weg begonnen worden, der gleichzeitig der Erschließung der Sporthalle für Versorgungsfahrzeuge und die Feuerwehr dient als auch in Weiterführung westlich an den Radwanderweg Berlin-Usedom angebunden wird, um von dort und insbesondere von den Schulstandorten eine direkte Erschließung zu ermöglichen.

Die Erschließung der Sporthalle von Süden ist ebenso als Rettungsweg für die Feuerwehr geeignet.

Auf den genannten Erschließungsflächen werden der Gemeinde Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eingeräumt.

8.2 Ruhender Verkehr

Die Festsetzung von Stellplätzen erfolgt im Südosten des Plangebiets und wird über die Straße der Jugend erschlossen.
Die Ermittlung der Anzahl der Stellplätze für Pkw und Fahrräder erfolgt auf Grundlage des Entwurfs zur 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Panketal über die Herstellung und das Vorhalten notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung, Stand September 2019) auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 bis 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie der Brandenburgische Verordnung über den Bau von
Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen (Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung - BbgGStV).

Die Dimensionierung der Stellplatzflächen für Pkw erfolgt unter Berücksichtigung der möglichen Nutzungen innerhalb des B-Plangebiets entsprechend der Variante NEU des räumlichen Gesamtkonzepts zur 2.Änderung des B-Planes Nr. 5P.

Abb.2:
Ausschnitt aus dem räumlichen Gesamtkonzept (Variante NEU), Teilbereich Stellplatzflächen

Dabei werden 169 Stellplätze inklusive 7 behindertengerechten Stellplätzen im Bereich des Parkplatzes P1 und des Vorplatzes zur Sporthalle bereitgehalten. Notwendige Stellplätze sind ausschließlich im Bereich der festgesetzten „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkfläche“ und im Baufenster IV (Sporthalle) zulässig. Die Stellplätze des Parkplatzes 1 werden in wasserundurchlässiger Bauweise hergestellt, um Schadstoffeinträge in das Grundwasser auszuschließen. Das anfallende Regenwasser von den Verkehrsflächen wird in einer im Plangebiet befindlichen Regenwasserreinigungsanlage vorgeklärt, bevor es in die Vorflut geleitet wird.

Die Zu- und Abfahrt wird auf dem Parkplatz P1 westlich der bestehenden Lindenreihe realisiert.
Die Planungen wurden durch das Verkehrsgutachten zur 1. Änderung B-Plan Nr. 5 P des Ingenieurbüros brenner BERNARD ingeneure GmbH (Berlin) vom 19. Juli 2017 bestätigt.

8.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Infrastruktur im Plangebiet bzw. in der Straße der Jugend und die hierfür im B-Plan gesicherten Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Das Regenwasser wird im Plangebiet über Mulden bzw. geeignete Einrichtungen versickert.
Das Regenwasser von den besonders zu behandelnden Verkehrsflächen und ggf. Dachflächen wird über eine im Plangebiet vorgesehene, unterirdische Regenwasserbehandlung vorgereinigt und in das Regenwasserrückhaltebecken eingeleitet werden. Das Regenwasserrückhaltebecken verfügt über Flächen für Vorklärung und Versickerung und wird in gedichteter Bauart ausgeführt. Es verfügt über einen freien Überlauf in die Frischwiesen, sofern der zugrunde gelegte Bemessungsregen überschritten wird. Über dieses Regenwasser-Management erfolgt auch die Entwässerung des südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungseinzugsbereichs.

Die Löschwasserversorgung (für die baulichen Anlagen und den Schießtunnel) wird über Hydranten im öffentlichen Trinkwassernetz gesichert, die sich in der Straße der Jugend befinden und über entsprechende Wasserergiebigkeit verfügen (gesicherte Löschwasserversorgung). Hierfür ist eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h zu gewährleisten.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfall- und Abwasserentsorgung für die (insbesondere öffentlich zugänglichen) Sport- und Spielanlagen ist die das Vorhalten entsprechender Müllgefäße und einer öffentlichen Toilette geboten.

Im Rahmen der geplanten Neubau- und ggf. Umbaumaßnahmen für Gebäude sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG vom 10. November 2016) zu berücksichtigen. Hierfür kann im Rahmen von Baugenehmigungen z.B. die Mitverlegung von Glasfaserkabeln bestimmt werden.

9 Bodendenkmale

Im Bereich des Bebauungsplanes sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale sind bisher nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale (z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder –bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä.) entdeckt werden, so sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen (Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, gem. § 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG vom 24.05.2004 GVBl. 9 S. 215 ff).
Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§11 Abs. 3 BbgDSchG). Fun-

de sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§11 Abs. 4 und §12 BbgDSchG).
Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu informieren.

10 Altablagerungen und Bodenschutz

Im Plangebiet sind für die östlich der Frischwiesen gelegenen Bereiche Vorbelastungen des Bodens aufgrund der historischen Nutzung bekannt. Diese Flächen sind im Altlastenkataster des Landkreises Barnim unter der Bezeichnung „A75/4 Auffüllung Pankewiesen“ verzeichnet.
Gutachten im Rahmen der bereits im Plangeltungsbereich seit 2005 genehmigten und realisierten Vorhaben belegen erhöhte PAK-Konzentrationen (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) mit notwendiger Teilsanierung des Bodens durch Bodenabtrag von 30cm und die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial.
Auch im Bereich des Gewässerentwicklungsbereichs der Panke-Dranse wurden im Rahmen der Bodenarbeiten belastete Bodenformationen abgetragen und deponiert.
Auf Grundlage dieser Erkenntnisse sollen auch belastete Teilbereiche der Frischwiesen durch Austausch belasteten Bodens saniert werden.
Deshalb ist im Rahmen von Baumaßnahmen der Bodenaushub zu beproben und zu analysieren.

Boden, der im Rahmen von Baumaßnahmen oder sonstigen Vorhaben (z.B. Rückbau vorhandener Gebäude, Bodenmodellierungen) anfällt, ist als Abfall einzustufen und entsprechend LAGA[1] (Deklarationsanalyse nach den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) zu bewerten, zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Die Analysen der Bodenproben sind dem Bodenschutzamt des Landkreises Barnim unmittelbar vorzulegen.

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt des Landkreises Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, zu informieren (§31 Abs.1 BbgAbfBodG).
Die Art und Herkunft von einzubauenden Schüttgütern ist zu dokumentieren. Die Materialien müssen DIN 19731 (Ausgabe 5/98)[2] entsprechen und müssen nachweislich die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) erfüllen. Für Schadstoffe ohne Vorsorgewert-Festlegung gelten Zuordnungswerte der Kategorie Z0 gemäß LAGA.

Ggf. vorhandene Boden- und Gewässerverunreinigungen sind dauerhaft zu sanieren.

[1] Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
[2] Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial

11 Gewässerschutz

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet (WSG) Zepernick in der Trinkwasserschutzzone III A.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind flächendeckend Vor-Ort-Versickerungen – wie in Kapitel 8.3 beschrieben – vorzusehen.

Eine mögliche Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut (als Notüberlauf aus den Frischwiesen bei Extrem-Regenereignissen) ist nur in Abgleich mit dem Abflussmodell für die Panke und Dranse zulässig.

Im Bereich der Gewässer (Panke und Dranse) ist beidseits ein 5 m breiter Arbeits-Pflegestreifen zur Gewässerunterhaltung frei zu halten.

Im Rahmen der bereits erfolgten Renaturierung des Panke-Dranse-Laufes im Westteil des Plangebiets erfolgte schon ein wesentlicher Beitrag zum Gewässerschutz. Für die östliche Fortführung entsprechender Renaturierungsmaßnahmen wird im Bereich der Dranse ein ca.18 m breiter Flächenkorridor innerhalb des Geltungsbereichs planrechtlich gesichert.
Zudem wird hier eine 9 m breite Trasse zur eingriffsarmen Querung der Dranse durch eine begehbare Brücke mit begleitender Pferdefurt vorgesehen.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung für die (insbesondere öffentlich zugänglichen) Sport- und Spielanlagen ist das Vorhalten entsprechender Müllgefäße und einer öffentlichen Toilette geboten.

Die geplanten Nutzungen führen zu einer Erhöhung der überbauten Grundflächen. Dies steht der Verordnung des WSG Zepernick entgegen (§ 4 Nr. 15B Verordnung WSG). Die Untere Wasserbehörde kann gemäß §51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung von den Vorgaben des WSG erteilen, wenn durch die geplanten Nutzungen der Schutzzweck des WSG nicht beeinträchtigt wird.
Laut Gutachten des Büros AKS (Aqua-Kommunal-Service, Frankfurt/Oder) vom 26. Februar 2018 (siehe Anlage) sind die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Schutzzweck des WSG gering. Es wird davon ausgegangen, dass auch durch die in der 2.Änderung des B-Planes hinzukommenden baulichen Entwicklungen (Flächenzunahme versiegelter, in wasserundurchlässiger Bauweise ausgeführter Nutzungen) mit insgesamt bis zu 2.600m² weder die Grundzüge der Planung noch die die Aussagekraft des Gutachtens in Frage stellen.

Schlussfolgerung

Die hydrogeologischen und daraus folgend die hydraulischen Bedingungen am betrachteten Standort des geplanten Sport- und Spielparks in Zepernick sind so, dass von hier aus ein Einfluss auf das am WW Zepernick geförderte Grundwasser weitgehend auszuschließen ist. Trotzdem ist bei der Planung, bei der Errichtung der Anlagen und beim Betrieb des Parkes dem Grundwasserschutz intensive Beachtung zu schenken.

Aus: AKS, Bewertung des Vorhabens zur Errichtung des „Sport- und Spielparks Straße der Jugend“ in Zepernick im Hinblick auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III A des WW Zepernick, 26. Februar 2018 (Grundlage: Gesamtkonzept zur 1.Änderung des B-Planes 5P).

Eine Befreiung gemäß §51 WHG ist durch die Untere Wasserbehörde erteilt worden (Schreiben vom 19.12.2018).

Grundlage für diese Bewertung bildet auch das Baugrund- und Gründungsgutachten des Ingenieurbüros IngGeo (Dipl.Ing. Danny Behm , Berlin-Mitte) vom 25. November 2016 (siehe Anlage).

12 Immissionsschutz

12.1 Allgemeine Hinweise zum Immissionsschutz

Aufgrund der angestrebten Planungen (vgl. Räumliches Gesamtkonzept Variante NEU) ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand zwischen der bestehenden Wohnbebauung im allgemeinen Wohngebiet (WA) und den örtlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen keine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte mit sich bringt. Dies ist insbesondere durch die Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 08. Juni 2017 bedingt, die zugunsten der Ermöglichung innerörtlicher Sportanlagen die Lärmgrenzwerte leicht nach oben angepasst hat.

Bezüglich notwendiger planrechtlicher Festsetzungen und Maßnahmen sowie ggf. Nutzungseinschränkungen hat eine planungsbegleitende Fortschreibung von schalltechnischen Untersuchungen durch das Akustiklabor Berlin stattgefunden, deren aktuelle Fortschreibung vom 12. November 2019 die dargestellten Einschätzungen bestätigt (nachrichtlich: Maßgebliche, vorhergehende Untersuchungen des Aktustiklabors Berlin vom 08. Juni 2017 (Bericht PAN 16.172.02P) und vom 07. März 2018 (16.172.04 P)).

Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich dabei sowohl auf die Immissionsrichtwerte in Bezug auf den Sport- und Freizeitanlagenlärm als auch den zu erwartenden Verkehrslärm.
Grundlage für die Verkehrsprognosen bildet dabei das Verkehrsgutachten zur 1. Änderung B-Plan Nr. 5 P des Ingenieurbüros brenner BERNARD ingeneure GmbH (Berlin) vom 19. Juli 2017, da bzgl. der zu erwartenden Verkehrsaufkommen und Anordnung der Stellplätze keine Veränderung zum gültigen Planstand stattfinden wird.

12.2 Konkrete Abschätzung der Aspekte des Immissionsschutzes: Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen (Auszug aus der schalltechnischen Untersuchung des Akustiklabors Berlin vom 12. November 2019) und Schlussfolgerungen

Ergebnisse

Die schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.05 P des Akustiklabors Berlin (ALB) vom 12. November 2019 kommt in seiner Zusammenfassung und seinen Empfehlungen für Festsetzungen zum Lärmschutz auf folgende wesentliche Punkte:

„5 Zusammenfassung
5.1 Allgemeines
Die Gemeinde Panketal beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 5P i. d. F. der 1. Änderung in einem Teilbereich zwischen Bogenschießanlage und Kunstrasen-Fußballfeld zu ändern. Dazu liegt ein räumliches Gesamtkonzept vor.
Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung waren lärmtechnische Belange für die städtebauliche Planung zu klären. Insbesondere sollte ermittelt werden, ob die Immissionsrichtwerte (IRW) der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) bei Nutzung der vorhandenen und planungsrechtlich möglichen Sport- und Freizeitanlagen eingehalten wer-den. Mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit des Bebauungsplans wurden dabei die Geräuschimmissionen der Sport- und Freizeitanlagen nicht getrennt ermittelt und beurteilt, sondern zusammen betrachtet. Bei rechnerisch ermittelter Überschreitung der IRW sollten Lärmminderungsmaßnahmen geprüft werden.
Die Berechnungen erfolgten auf der Grundlage von Angaben zur Nutzung der Fußballfelder, die größtenteils von der Gemeinde und einem Sportverein vorgegeben wurden. Für die Bolz-plätze, Street-, Beachvolley- und Basketballfelder sowie die Skatefläche wurde eine zeitlich durchgängige Auslastung von 09:00 bis 22:00 Uhr angesetzt. Die reale zeitliche Auslastung wird sehr wahrscheinlich hinter der rechnerisch angesetzten zurückbleiben. Die Berechnungs-ergebnisse stellen daher eine Abschätzung zur sicheren Seite hin dar. Die Emissionsansätze entstammen der Richtlinie VDI 3770. Für die Stellplatzanlage lagen nach Wochentagen getrennte Prognosewerte für die Frequentierung vor, die in den schalltechnischen Berechnungen verwendet wurden.
Für die im Umfeld bestehenden und im Plangebiet selbst vorgesehenen schutzwürdigen Nut-zungen wurden ausführliche Berechnungen zum Sport- und Freizeitlärm durchgeführt. Grund-lagen der auf Basis eines 3D-Modells durchgeführten Berechnungen bildeten die gemäß räumlichem Gesamtkonzept vorhandenen und geplanten Anlagen gemäß aktuellem räumlichen Gesamtkonzept sowie die vorhandene Bebauung in der Nachbarschaft des Plangebietes.
5.2 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen
Die Zusammenfassung zeigt, dass die für den Beurteilungspegel bzw. den Maximalpegel geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) vor den Fassaden der nächstgelegenen Wohnhäuser eingehalten werden.
Aus Lärmschutzsicht bestehen daher keine Bedenken gegen die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5P.“

Aus: ALB, Schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.05 P vom 12. November 2019, Seite 33.

Nachrichtlich:
In diesem Zusammenhang wurde folgender Auszug der vorhergehenden Untersuchung aus der Begründung entfernt: ALB, Schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.04 P vom 07. März 2018, Seiten 55 bis 60.

Schlussfolgerungen

Entsprechend den gutachterlichen Bewertungen und der Abwägung des Entfalls notwendiger ergänzender Lärmschutzeinrichtungen für Verkehrslärm im Rahmen der 1.Änderung des B-Planes Nr. 5P entsprechen die geplanten Nutzungen – wie in der 2.Änderung vorgesehen – den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten für Wohnnutzungen in Bezug auf die angrenzende Bebauung. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Der bisher in der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5P im süd-östlichen Bereich festgesetzte Parkplatz P 2 entfällt in der 2. Änderung des B-Planes Nr. 5P. Die nunmehr festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sichert die bestehenden Nutzungen (Futterwiese) und eröffnet eine zukünftige sportliche Nutzung. Der Immissionsschutz für Nutzungen/Objekte auf dieser Fläche ist innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens für diese Nutzungen darzulegen.

Schlussfolgerungen zur 1.Änderung (nachrichtlich)
Durch die geplanten Nutzungen wird der Immissionsrichtwert für Wohnnutzung nachts/werktags an zwei Gebäuden (Straße d. Jugend 12,12a und 14a) um 1,3 dB(A) bzw. 0,9 dB(A) überschritten.

Diese Überschreitung entsteht nicht durch die eigentliche Nutzung der Sportanlagen – diese ist bis 22:00 Uhr begrenzt – sondern durch die Abfahrtsverkehre nach Benutzung der Sportanlagen ab 22:00 Uhr. Für die Verteilung der Nutzung der Stellplätze wurden im Verkehrsgutachten 26 Kfz ermittelt, die nach 22:00 Uhr am Samstag von der Stellplatz-anlage abfahren. Dabei wurden die Verkehrsbelastungen gleichmäßig auf alle 253 Stellplätze verteilt. Dies entspricht einer Frequentierung von 0,1 Bewegung / (Stellplatz je Stunde).
Es ist anzunehmen, dass die Abfahrt innerhalb von 30 bis 45 Minuten nach Nutzung der Sportanlagen – also bis 22:30 / 22:45 Uhr – erfolgt ist. Derzeit ist eine Einfriedung der Sportanlagen geplant. Dies kann auch eine Schließung der Anlage nach 22 Uhr bzw. einem Zeitfenster für die Abfahrt beinhalten, so dass die Störungen durch Abfahrtsverkehr minimiert werden.
Der Parkplatz 2 ist als sogenannter Überlaufparkplatz gestaltet. Das bedeutet, dass dieser weiterhin als Wiese für den Reitsport genutzt wird und nur zu besonderen Großereignissen geöffnet wird. Gem. 18. BImSchV dürfen bei seltenen Ereignissen die Immissionsrichtwerte in der Nacht um max. 10dB(A) überschritten werden. Für Sportanlagen sind maximal 18 seltene Ereignisse im Jahr zulässig. Für die Nutzung des Parkplatzes 2 kann diesen Vorgaben entsprochen werden. Darüber hinaus entsteht die Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Gebäude Straße der Jugend 14a durch den geringen Abstand zum nächstgelegenen Parkplatz.

Im Schallgutachten zur 1.Änderung des B-Planes (ALB, Schalltechnische Untersuchung PAN 16.172.04 P vom 07. März 2018) ist dargelegt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von 2,5 m bis 3 m hohen Lärmschutzwänden entlang aller drei Parkplatzflächen eine Reduzierung der Schallimmissionen um 3dB(A) erreichen. Damit würden an allen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auf die Errichtung von Lärmschutzwänden wird jedoch nach Abwägung der Schutzgüter aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte beschränken sich auf wenige Ereignisse bzw. auf Tageszeiten bis 22:45 Uhr.
- Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl an Abfahrten nach 22:00 Uhr geringer als prognostiziert ausfällt, da regelmäßig keine Vollauslastung der Sportanlagen bis 22:00 Uhr zu erwarten ist.
- Die derzeit bestehende und durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigte ungehinderte Sicht über die Grün- und Freibereich im Zentrum von Zepernick wird durch Lärmschutzwände stark beeinträchtigt (146m Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5 m bis 3 m).Gegenüber der offenen Bebauung der Einzel-

und Doppelhäuser entlang der Straße der Jugend wirken die Lärmschutzwände als massive Baufront.

Die störenden Geräuschemissionen können durch die dargelegten Maßnahmen (Begrenzung der Abfahrtszeit nach 22 Uhr) gemindert werden. Dem gegenüber steht bei Errichtung der beiden Lärmschutzwände eine dauerhafte Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Erlebbarkeit einer der wenigen Freibereiche in Panketal. Es wird daher in der Abwägung auf die Ausweisung von Lärmschutzwänden im Bebauungsplan verzichtet.

13 Grünordnung

Zum Schutz der gewässernahen Biotopfunktion wird südlich des Bereichs der „Dranse“ (Flurstück 67/1, 67/2 und teilweise 68) die „Maßnahmenfläche A“ als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Frischwiese) festgesetzt.

Auch der erhaltenswerte Baumbestand, insbesondere die ortsbildprägende Birken-Baumreihe, sind als zu erhaltend festgesetzt. Zusätzlich wird im östlichen Bereich der Frischwiese die Neupflanzung einer Baumreihe u.a. zur Festigung des Landschaftsbildes festgesetzt.

Durch die bereits realisierte naturnahe Umgestaltung des Bereichs der Panke-Dranse-Mündung (Gewässerentwicklungskonzept Panke-Dranse-Mündung, Abschnitt PA 19, DR1) wurden die bisherigen, größtenteils begradigten Flussverläufe zurückverlegt und naturnah mit Überschwemmungsbereichen entwickelt.

Die umliegenden Flächen werden durch die „Maßnahmenfläche D“ geschützt und sollen durch extensive Nutzung als auenwald-ähnliche Landschaft weiterentwickelt werden.

Der Bereich des alten Freibades ist als Einzel-Biotop gesetzlich geschützt. Hier finden naturschutzfachlich begleitete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen statt.

Die Verkehrs- und Wegeflächen sowie die Spiel- und Sportflächen sind einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Ausnahmen bilden hierbei nur die Flächen des Baufensters VII (Fläche für Skaten) und die Parkplatzflächen, da diese aus funktionalen bzw. Gründen des Grundwasserschutzes (Stellplätze) in wasserundurchlässiger Bauweise erstellt werden müssen.

Als weitere grünordnerische Festsetzungen sind weitere, landschaftsbildprägende und räumlich strukturierende Einzelbaumpflanzungen, den Landschaftsraum strukturierende Baumreihen sowie die Maßnahmenflächen B (Bepflanzung der Aufwallung zum Schutz der Bogenschießanlage) sowie C1 bis C3 (Wind- und Sichtschutzpflanzungen) zu nennen.

Neu hinzukommend im Rahmen der 2.Änderung des B-Planes ist noch die externe Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ im ortsnahen Umfeld des Plangebiets Straße der Jugend, die weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenflächen E) ermöglicht.

Zur Erhaltung der Naturhaushaltsfunktionen und des Landschaftsbildes ist auf eine Veränderung des Bodenreliefs in nicht mit Funktionen belegten Flächen zu verzichten. Ausgenommen hiervon sind die zur Oberflächenversickerung notwendigen Anlagen.

14 Eingriffsregelung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitverfahren zu entscheiden (§ 18 Bundesnaturschutzgesetz und § 1a Baugesetzbuch). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen oder zu mindern.

Im Rahmen des Umweltberichts werden die zu erwartenden, erheblichen, wenig erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und deren mögliche Kompensation im Rahmen einer „Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung“ ermittelt.

Im Zuge der Realisierung der Planung können auf Grundlage der Kompensation der Eingriffe hinsichtlich der nachfolgend aufgezeigten Bereiche Verschlechterungen einhergehen:

- Schutzgut Boden: Versiegelung von Teilflächen.
- Schutzgut Wasser: Geringfügige Beeinträchtigung der Retentionsfähigkeit im Bereich der festgesetzten Baufenster und Verkehrsflächen.
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Vorübergehender Verlust von Teillebensräumen im Zuge von Baumaßnahmen.
- Schutzgut Mensch: Beeinträchtigungen durch Lärm.
- Schutzgut Landschaftsbild: Beeinträchtigungen der naturräumlichen Gliederung durch Baukörper.

Aufgrund der Festsetzungen im Rahmen des B-Plan und den als Kompensation vorgesehenen Maßnahmen können die erwarteten Eingriffe größtenteils ausgeglichen und ergänzend durch örtliche Ersatzmaßnahmen größtenteils stark minimiert werden. Hierbei sind insbesondere folgende Flächensicherungen und Verbesserungen zu nennen:

- Langfristige Sicherung des Hauptteils des Planungsgebiets als öffentliche Grünfläche mit minimaler Flächenversiegelung.
- Neupflanzung von Einzelbäumen, Feldgehölzstrukturen und Gehölzpflanzungen im Bereich der Aufwallungen der Bogenschießanlage (Maßnahmenflächen B), als Puffer südlich der Reithalle zur Wettkampfbahn hin und als landschaftsgliedernde Streifen (Maßnahmenflächen C1, C2 und C3) zur Verbesse-

rung des Landschaftsbildes, der Erholung sowie der Luft-, Klima- und Bodenfunktionen.
- Ergänzende Ausweisung einer externen Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ mit Maßnahmenfläche E zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Nachhaltige Verbesserung der Biotopfunktion im Gewässerentwicklungsbereich Panke-Dranse-Mündung und im weiteren optionalen Entwicklungsbereichs der Dranse.
- Langfristige Sicherung des ehemaligen Freibades als Einzel-Biotop (Stillgewässer).
- Entwicklung des größten Teils der Frischwiesen von einer artenarmen in eine artenreiche Frischwiese (Maßnahmenfläche A).
- Entwicklung der Gehölzflächen im Bereich der Panke als extensive auenwaldähnliche Vegetation (Maßnahmenfläche D) u.a. durch das Neupflanzen von Einzelbäumen bei naturschutzfachlich gebotenen Grundlagen.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stellt dar, dass selbst bei vollständiger Beplanung der ausgewiesenen Flächen der notwendige Ausgleich bzw. Ersatz vollständig auf den Flächen des Plangebiets inklusive der externen Ausgleichsfläche darstellbar ist. Eine abschließende Bewertung ist hierzu jedoch derzeit nicht möglich, da aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Flächen davon ausgegangen werden kann, dass die Überplanung der zweckbestimmten Flächen weit unter dem Höchstmaß der zulässigen Nutzung (100%) liegen wird und sich damit der Eingriffsumfang und der daraus folgende Ausgleichs- und Ersatzumfang nochmals reduzieren wird.

Insofern ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden eine abschliessende Bilanzierung im Zusammenhang mit der objektplanerischen Bearbeitung des Gebiets vorzunehmen.

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung stellt dar, dass insbesondere durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Bauzeitenregelung beim Gewässerumbau, Mobiler Amphibienschutz, Erhalt von Gehölzstrukturen, sehr geringe Versiegelungsintensität, Festsetzung wasser- und luftdurchlässiger Beläge, nicht 100%ge Nutzung durch zweckbestimmte Funktionen) und zum Ausgleich sowie Ersatz (ggf. Umsiedlung von Fledermäusen, Ausbringen von Nisthilfen und Fledermauskästen, Schaffung neuer Gehölzstrukturen in Form von Einzelbaumpflanzungen, flächigen Gehölzpflanzungen und Feldgehölzen) die durch das Planungsvorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft (inkl. Arten und Lebensgemeinschaften) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Plangebiets auszugleichen sind.
Auch die zusätzlich durch die ergänzenden Festsetzungen der 2.Änderung des B-Planes zu erwartenden Eingriffe (insbesondere Flächen im Bereich der derzeitigen Multifunktionsfläche und des DFB-Kleinspielfeldes, zukünftig Leichtathletiknutzung und Baufenster VII – Fläche für Skaten) werden als gering eingeschätzt, da hier bereits Bestandsnutzungen vorhanden sind.
Insgesamt ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Vorhaben der Flächensicherung und Renaturierung der Standort langfristig ökologisch und als Naturerlebnis- und Naturerfahrungsraum für die Menschen aufgewertet und gesichert wird.

15 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach §2 Abs.4 BauGB im Zuge des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt (§1 Abs.6 Nr.7 BauGB und §1a BauGB).
Die Umweltprüfung bündelt die Behandlung der Umweltbelange, indem sie bauplanungsrechtliche Umweltverfahren wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung für FFH- und europäische Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“) zusammenführt. Die Landschaftsplanung und sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liefern wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltbelange sind in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren (siehe folgendes Kapitel).

16 Umweltbericht gemäß § 2a Baugesetzbuch

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten, beschriebenen und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß §2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.
Die Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB festgelegt.

Im Rahmen der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P sind lediglich die in Kapitel 17 dargestellten Flächenbilanzen an die Änderungen angepasst worden. Hieraus abgeleitet ergibt sich auch eine Anpassung der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung (Kapitel 18.2). Inhaltlich behält der Umweltbericht zur 1.Änderung des Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ seine Gültigkeit, da sich die Bewertung der Schutzgüter durch die Veränderungen der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P nicht verändert hat. Der – wie dargestellt – bezüglich der Flächenbilanzen angepasste Umweltbericht ist dieser Begründung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Begründung.

17 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz (zusammengefasst)

Flächenbilanz	Planung in ha	Bestand in ha (= Stand 1.Ä)	Bilanz in ha Zunahme (+) Abnahme (-)
Gesamt	9,26	9,26	
1.1-1.3 Grünflächen/Gemeinbedarfsflächen besonderer Zweckbestimmung	4,58	3,05	+1,53
> Sportflächen und angegliederte Flächen inkl. Baufenstern	3,34	2,59	+0,75
> Naturnahe Spielflächen / Naturerlebnisräume	0,27	0,00	+0,27
> Verkehrsflächen	0,97	0,46	+0,51
2. Grünflächen	4,68	6,21	-1,53
> Grünflächen, sonstige Flächen	1,02	4,55	-3,53
> Flächensicherung inkl. Biotop	2,32	1,56	+0,76
> Gewässer/Überschwemmungsbereich	1,34	0,10	+1,24

Tabelle 2: Flächenbilanz (detailliert)

Gemeinbedarfsfläche / Öffentliche Grünfläche	Teilflächen in m²	Gesamtfläche in ha
1.1 Zweckbestimmung Sport		3,34
Nettobauland (GR)		0,55
> Sporthalle	4.000	
> Bogenschießen	150	
> Reithalle	600	
> Vereinsheim	750	
Sportfelder		2,79
> Bogenschießen	3.562	
> Kunstrasenfeld inkl. DFB-Kleinfeld	6.436	
> Leichtathletik Stadion Schulsportflächen nördlich Sporthalle	 4.443 1.327	
> Reiten	842	
> Volleyball	1.200	
> Naturrasenfeld	7.922	
> Fläche für Skaten, multifunktionale Spiel- / Freizeitfläche	2.200	
1.2 Zweckbestimmung Spiel		0,27
> Naturnaher Spielplatz / Naturerlebnisräume	2.697	
1.3 Verkehrsflächen und Flächen für die Versorgung		0,97
> Parkplatz 1	4.136	
> Geh-/Fahrwege / Infrastrukturflächen	4.479	
> Radweg	562	
> Versorgung	474	
2. Grünflächen		4,68
> Sonstige Grünflächen (Sport)	8.183	
> Flächensicherung Biotop	2.870	
> Flächensicherung Renaturierungsbereich Dranse	4.829	
> Gewässer, Überschwemmungsbereich	8.579	
> Flächensicherung Frischwiese, Maßnahmenfläche A	10.579	
> Aufwallung Bogenschießanlage, Maßnahmenflächen B	2.150	
> Flächensicherung Maßnahmenflächen C1, C2, C3	4.609	
> Flächensicherung Auenpark, Maßnahmenfläche D	3.026	
> Picknick	100	
> Regenwasser-Rückhaltebecken	1.895	

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass im Rahmen der Planungen im Vergleich zum Bestand bis zu 1,53 ha mehr Flächen einer besonderen Zweckbestimmung zur Verfügung stehen und damit eine negative Flächenbilanz entsteht. Diese negative Flächenbilanz wird durch Flächenfestsetzungen und die Herstellung von Überschwemmungsgebieten auf insgesamt 3,66 ha durch planungsrechtliche Sicherung (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) kompensiert. Dies kann erreicht werden, da die entsprechenden Flächen bisher keinen entsprechenden Schutzstatus besaßen und durch die Maßnahmen nachhaltig zu einer ökologischen Verbesserung beitragen. Darüber hinaus werden durch die externe Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ bisher nicht planungsrechtlich entsprechend gesicherte Grundstücksflächen mit einer Gesamtgröße von 0,41 ha als Maßnahmenfläche festgelegt, die als Flächen für weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen.

Eine detaillierte Betrachtung ist dem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zu entnehmen (Anlage 18.1).

18 Anlagen

18.1
Umweltbericht zur 1.Änderung des B-Planes 5P, Stand 26.02.2019, Fassung Satzung Mai 2020

18.2
Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung, Stand 01.04.2020

18.3
Räumliches Gesamtkonzept Variante NEU, Stand 12.2019

18.4
Übersichtsplan Änderungsbereiche der 2. Änderung, Plan 2.13A, Stand 12.12.2019

WFP

Gemeinde Panketal
Ortsteil Zepernick

Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“

Umweltbericht

Satzung, Mai 2020

(Anlage 18.1 zur Begründung)
Bearbeitungsstand: 1.Änderung, 26.02.2019
mit aktualisierter Flächenbilanz Stand: 2.Änderung vom Mai 2020

Auftraggeber:
Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16341 Panketal

Auftragnehmer:
WFP BERNWARD BENEDIKT JANSEN
LANSCHAFTSARCHITEKTEN
STADTPLANER MODERATOREN
Danziger Straße 219
10407 Berlin

Bearbeitung:
Dipl.Ing.(FH) Renate Klüver, Stadtplanerin
Dipl.Ing. Bernward Benedikt Jansen, Landschaftsarchitekt
Dipl.Ing. Britta Hüttmann, Landschaftsarchitektin

Inhaltsverzeichnis

Redaktioneller Hinweis zum Umweltbericht zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P:
Da die 2.Änderung des B-Planes 5P keine weiteren, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat, wurde das Dokument in der Fassung der rechtskräftigen 1.Änderung des B-Planes Nr. 5P nur im Kapitel 1.1 um die Flächenbilanzen und das Anlagenverzeichnis aktualisiert.

0	Vorbemerkungen	4
1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	9
1.2.1	Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze	9
1.2.2	Umweltschutzziele übergeordneter Fachpläne	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§2 Abs.4 S.1 BauGB)	11
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	11
2.1.1	Schutzgut Boden	13
2.1.2	Schutzgut Wasser	15
2.1.3	Schutzgut Klima und Luft	18
2.1.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)	19
2.1.5	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	21
2.1.6	Schutzgut Mensch	23
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25
2.1.8	Wechselwirkungen	25
2.1.9	Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen	26
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	27
2.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	27
2.2.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	30
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	30
2.3.1	Schutzgut Boden	31
2.3.2	Schutzgut Wasser	32
2.3.3	Schutzgut Klima und Luft	32
2.3.4	Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)	33
2.3.5	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung	34
2.3.6	Schutzgut Mensch	35
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	35
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
2.4.1	Planinhalt und Ziele	35
2.4.2	Standort	36

3	Zusätzliche Angaben	36
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	36
3.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	36
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	37
4.	Anlagen	40
4.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 06.05.2015, in der ergänzten Fassung vom 19.06.2017	
4.2	Biotopkartierung/-typen (Plandarstellung), Plannr. 3.13A	
4.3	Baumkataster - Neupflanzungen und Fällungen, Plannr. 2.12A, Stand 2.Ä vom 10.12.2019	
4.4	Befreiung gemäß §51 WHG (Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 19.12.2018)	
5	Literaturverzeichnis	41

0 Vorbemerkungen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach §2 Abs.4 BauGB im Zuge des Verfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen. Zu prüfen ist, ob die Planung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs.6 Nr.7 und §1a BauGB) hat. Die Umweltprüfung bündelt die Behandlung der Umweltbelange, indem sie bauplanungsrechtliche Umweltverfahren wie die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung für FHH- und Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“) zusammenführt. Die Landschaftsplanung und sonstige Pläne des Wasser-, Abfall-, Naturschutz- und Immissionsschutzrechtes liefern wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß §2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung.
Die Inhalte des Umweltberichts sind in der Anlage zu §2 Abs.4 und §2a BauGB festgelegt.

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet von Panketal im Ortsteil Zepernick und hat eine Größe von insgesamt ca. 9,26 ha.

Das Gebiet befindet sich in einem zentralen, innerörtlichen Grün- und Freiraumbereich im Siedlungsgebiet von Zepernick, das eine Niederungsfläche der angrenzenden Gewässer Panke und Dranse darstellt, im Westen die Panke, nach Osten sich südlich der Dranse entwickelnd.
Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Zepernick mit folgender Gebietsausdehnung: Die Dranse im Norden, das Rasengroßsportfeld im Osten, angrenzend an die Straße der Jugend im Süden und den Pankeverlauf mit Überschwemmungsflächen im Westen (Flur 8, Flurstücke 3, teilweise 23, teilweise 64, 65, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78 und 80).

Mit der Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Realisierung des Sport- und Spielparks, insbesondere für die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle und weiterer Sportanlagen, gesichert und die darüber hinaus im Geltungsbereich liegenden Flächen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur, Landschaft und Gewässer umfänglich gesichert.
Durch die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ soll insbesondere für folgende Nutzungsänderungen Planrecht geschaffen werden:

- neu zu errichtende Dreifeld-Sporthalle für den Grundschul-, Schul- und Vereinssport,
- Erweiterung des Plangeltungsbereichs westlich der Frischwiesen, u.a. um das frühere Gebiet des Freibades (Einzelbiotop – Stillgewässer) sowie die Gewässerbereiche von Panke und Dranse (Renaturierungsflächen des Gewässerentwicklungskonzepts),
- Erweiterung östlich u.a. um das Rasengroßsportfeld (Stadion) mit Entwicklungsoption zu einer Wettkampfbahn mit Leichtathletikanlagen, Reithalle, Stellplatzflächen und Vereinssportheim,
- Neuordnung der baulichen Anlagen im Bereich des Vereinssportheimes.

Die Festsetzungen erfolgen in Form einer aus dem Entwurfsstand zur Neufassung des Flächennutzungsplans entwickelten Gemeinbedarfsfläche und einer öffentlichen Grünfläche. Hierdurch wird weiterhin der Charakter einer großzügigen, landschaftlich geprägten Grünanlage ermöglicht.
Weitere Festsetzungen sichern die bereits errichteten Sportanlagen und ordnen die zukünftige Errichtung von Spiel- und Sportanlagen sowie damit verbundenen Gebäuden. Sie sichern und entwickeln weiterhin den städtebaulich bedeutsamen Grünbestand.
Das Gebiet soll im Gemeindegebiet zur generationenübergreifenden Nutzung, insbesondere für ältere Kinder, Jugendliche und Familien entwickelt werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei die bisher umgesetzten Planungen des Bebauungsplanes Nr. 5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“.

Insbesondere die Entwicklung einer Dreifeld-Sporthalle im Bereich des Sport- und Spielparks ermöglicht durch ihre Verortung in fußläufiger Erreichbarkeit sowohl eine Versorgung der Grundschule (ohne notwendige Querungen von Straßenverkehrsflächen) als auch der Nutzungen durch den Vereinssport.

Des Weiteren sollen die bestehenden naturräumlichen Strukturen (u.a. Frischwiesen) und Gewässerbereiche (Panke-Dranse, Einzelbiotop - Stillgewässer) planungsrechtlich gesichert und entwickelt werden.

Vorgesehen ist die Fortsetzung der Errichtung eines Sport- und Spielparks, der neben den bereits bestehenden Nutzungen folgende Anlagen beinhaltet:

1. Dreifeld-Sporthalle (Baufenster IV),
2. Trainings- und Bolzplatz für Fußball und Breitensport,
3. Flächen für Beach-Volleyball, -Fußball und -Handball,
4. Leichtathlethik-Anlagen und Leichtathletik-Wettkampfbahnen mit Rasengroßsportfeld,
5. Lauflandschaft
6. Anlagen für Gymnastik, Aufwärmtraining, Fitness und Motorik,
7. Flächen für den Reitsport,
8. Verkehrsübungsgarten für Radfahrer,
9. sonstige bauliche Anlagen im Bereich der dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
10. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,

11. Einrichtungen für die Erschließung, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen, in den dafür festgesetzten Flächen,
12. ein naturnaher Spielplatz und ein Naturerlebnisraum
13. wassernahe Naturerlebnisräume im Bereich der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet (renaturierter Gewässerverlauf von Panke und Dranse)
14. Vereinssportheim mit Schank- und Speisewirtschaft (Baufenster III),
15. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze
16. sonstige Nebenanlagen, z.B. Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen .

Mit der Anlage des Sport- und Spielparks wird das Freizeitangebot im Ortsteil Zepernick und gesamtörtlich erheblich verbessert. Der Standort liegt verkehrsgünstig an der Straße der Jugend, in Nähe der S-Bahn-Haltestelle Zepernick und in direkter Nachbarschaft zu örtlichen Schulstandorten (Grundschule und Gesamtschule) sowie einer Reitsportanlage nördlich der Dranse.

Folgende Entwicklungen haben seit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr.5P „Spiel- und Sportpark Straße der Jugend“ stattgefunden:

- im östlichen Bereich des Plangebietes ist ein bestehender Trainingsplatz in einen Kunstrasensportplatz umgewandelt worden und ein DFB-Kleinfeld vom örtlichen Sportverein SG Einheit Zepernick errichtet worden,
- nördlich der Sportfelder ist durch die Gemeinde Panketal eine Multifunktionsfläche errichtet worden.

Darüber hinaus bestehen die folgend beschriebenen Flächennutzungen:

- abgeschirmt durch eine Aufwallung, befindet sich im nordöstlichen Plangebiet eine Bogenschießanlage mit einem kleinen Vereinsgebäude,
- westlich der Sport- und Spielflächen befindet sich eine Frischwiese, die von Norden nach Süden von einer Birken-Baumreihe durchzogen wird,
- ein Trampelpfad verbindet die Straße der Jugend mit dem im westlichen Teil des Plangebiets verlaufenden Fernradwanderweg Usedom,
- westlich des Fernradwanderweges Usedom befindet sich das frühere Freibad, welches sich als örtliches Biotop (Stillgewässer als Laichgewässer für Amphibien) entwickelt hat,
- hieran angrenzend und umliegend besteht eine gewässernahe, auenartige Vegetation und der Flusslauf der Panke und im nördlichen bis nordöstlichen Randbereich des Plangebiets der Flusslauf der Dranse. Diese Bereiche wurden während der Planungsphase zur 1.Änderung des B-Planes bereits renaturiert.

Östlich wurde der Geltungsbereich des B-Planes um folgende Bereiche mit Bestandsnutzungen erweitert:

- Rasengroßsportfeld (Stadion).
- Reithalle mit Reitflächen.
- Vereinssportgebäude der SG Einheit Zepernick mit Nebengebäuden und Stellplatzflächen für Pkw (Schotterparkplatz).

Das gesamte B-Plangebiet der 2.Änderung hat eine Größe von ca.9,26 ha.
Hierin können folgende Flächenbedarfsplanzahlen für die Nutzungen ermittelt werden:

Tabelle 1: Flächenbilanz (zusammengefasst)

Flächenbilanz	Planung in ha	Bestand in ha (= Stand 1.Ä)	Bilanz in ha Zunahme (+) Abnahme (-)
Gesamt	9,26	9,26	
1.1-1.3 Grünflächen/Gemeinbedarfsflächen besonderer Zweckbestimmung	4,80	3,05	+1,75
> Sportflächen und angegliederte Flächen inkl. Baufenstern	3,34	2,59	+0,75
> Naturnahe Spielflächen / Naturerlebnisräume	0,27	0,00	+0,27
> Verkehrsflächen	1,19	0,46	+0,73
2. Grünflächen	4,46	6,21	-1,75
> Grünflächen, sonstige Flächen	0,80	4,55	-3,75
> Flächensicherung inkl. Biotop	2,32	1,56	+0,76
> Gewässer/Überschwemmungsbereich	1,34	0,10	+1,24

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass im Rahmen der Planungen im Vergleich zum Bestand bis zu 1,75 ha mehr Flächen einer besonderen Zweckbestimmung zur Verfügung stehen und damit eine negative Flächenbilanz entsteht. Diese negative Flächenbilanz wird durch Flächenfestsetzungen und die Herstellung von Überschwemmungsgebieten auf insgesamt 3,66 ha durch planungsrechtliche Sicherung (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) kompensiert. Dies kann erreicht werden, da die entsprechenden Flächen bisher keinen entsprechenden Schutzstatus besaßen und durch die Maßnahmen nachhaltig zu einer ökologischen Verbesserung beitragen. Darüber hinaus werden durch die externe Ausgleichsfläche „Lutherstraße“ bisher nicht planungsrechtlich entsprechend gesicherte Grundstücksflächen mit einer Gesamtgröße von 0,41 ha als Öffentliche Grünfläche festgesetzt und mit Maßnahmenflächen belegt, die als Flächen für weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen.

Tabelle 1b: Flächenbilanz (detailliert)

Gemeinbedarfsfläche / Öffentliche Grünfläche	Teilflächen in m²	Gesamtfläche in ha
1.1 Zweckbestimmung Sport		3,34
Nettobauland (GR)		0,55
> Sporthalle	4.000	
> Bogenschießen	150	
> Reithalle	600	
> Vereinsheim	750	
Sportfelder		2,79
> Bogenschießen	3.562	
> Kunstrasenfeld inkl. DFB-Kleinfeld	6.436	
> Multifunktionsfläche (Planstand 1.Änderung)	entfällt	
> Leichtathletik inkl. Schulsportflächen nördlich Sporthalle	5.770	
> Reiten	842	
> Bolzen (Planstand 1.Änderung)	entfällt	
> Volleyball	1.200	
> Naturrasenfeld	7.922	
> Fläche für Skaten, Street-Multifunktion	2.200	
1.2 Zweckbestimmung Spiel		0,27
> Naturnaher Spielplatz / Naturerlebnisräume	2.697	
1.3 Verkehrsflächen und Flächen für die Versorgung		0,97
Parkplatz		
> Parkplatz 1	4.136	
> Parkplatz 2 (Planstand 1.Änderung)	entfällt	
> Geh-/Fahrwege / Infrastrukturflächen	4.479	
> Radweg	562	
> Versorgung	474	
2. Grünflächen		4,68
> Sonstige Grünflächen (Sport)	8.183	
> Flächensicherung Biotop	2.870	
> Flächensicherung Renaturierungsbereich Dranse	4.829	
> Gewässer, Überschwemmungsbereich	8.579	
> Flächensicherung Frischwiese, Maßnahmenfläche A	10.579	
> Aufwallung Bogenschießanlage, Maßnahmenflächen B	2.150	
> Flächensicherung Maßnahmenflächen C1, C2, C3	4.609	
> Flächensicherung Auenpark, Maßnahmenfläche D	3.026	
> Picknick	100	
> Regenwasser-Rückhaltebecken	1.895	
Gesamtfläche Geltungsbereich		9,26

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach §1a Abs.3 BauGB in Verbindung mit §21 Abs.1 BNatSchG und §10 BbgNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen.
Nach §2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Die hierin geforderte Umweltprüfung wird im Rahmen des hier vorliegenden Umweltberichts incl. der Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Einen wesentlichen Bestandteil des Umweltberichts bildet ebenso der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Ziel ist es, die im §2 BNatSchG, ergänzt durch das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG vom 21.Januar 2013), enthaltenen Ziele, Grundsätze und Pflichten des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzusetzen und zu sichern.

Grundlage für die Erarbeitung des Umweltberichts bilden dabei insbesondere

- die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ vom April 2009,
- die aktuelle Kartierungsanleitung „Biotopkartierung Brandenburg“ vom 09.März 2011.

1.2.2 Umweltschutzziele übergeordneter Fachpläne

Eine Schutzgebietsausweisung im Sinne der FFH-Richtlinie, europäischen Vogelschutzrichtlinie/Natura2000, des BNatSchG oder des BbgNatSchG liegt nicht vor.

Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (in der geltenden Fassung) empfehlen den großräumigen Bereich der Rohrwiesen im Panke-/Dranse-Niederungsbereich in den Landschaftsschutz zu übernehmen. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Stand 09/2018) empfiehlt die Übernahme in den Landschaftsschutz für den Bereich der Sekundäraue (Gewässerentwicklungskonzept Panke-Dranse) und des geschützten Biotops (ehemaliges Freibad).

Innerhalb der Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind folgende für das Plangebiet relevante Aussagen gemacht:

Die Grünflächenvernetzungen im Bereich der Panke- und Dranseniederungen sollen erhalten bleiben (FNP, 10).
Die Reduzierung von Retentionsflächen soll durch Mulden-Rigolen-Systeme kompensiert werden (FNP, 10).

Es wird Entwicklungsbedarf für Gemeinbedarfsflächen gesehen, der „durch die Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlage reduziert werden soll“ (FNP, Kap.3.8, 25). Der genannte Entwicklungsbedarf wird im Rahmen des in Überarbeitung befindlichen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes in Teilflächen des B-Plangebiets begleitend zur Straße der Jugend abgebildet.
Genannt werden hierfür Anlagen für Sportplätze, Freizeitfelder, Leichtathletik, Reit- und Schießsport (FNP, 27f).

„Im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden Nutzungskonzeptes können Sportanlagen, die der Grundversorgung dienen und unter dem Punkt 3.8 – Flächen für den Gemeinbedarf genannt sind, auf der Rohrwiese ... in den Grünflächen etabliert werden. ... Um die große Bedeutung der Rohrwiese als Freifläche und Freizeitbereich zu betonen, werden hochbauliche Maßnahmen bei der Vervollständigung des Angebotes von Sport- und Freizeitanlagen in minimaler Form vorgesehen“ (FNP, 35f).

Zu den Funktionen des Planungsgebiets werden für den Gesamtbereich der Rohrwiesen folgende Aussagen gemacht: „Die Rohrwiese mit ihren Feucht- und Trockenbereichen übernimmt die Funktion eines Trittsteinbiotops, das von vielen Vogelarten zwischen den Rieselfeldern und der Bernauer Agrarlandschaft als großflächiger Rückzugsstandort eingenommen wird“ (FNP, 40).

Im Landschaftsplan werden folgende Aussagen zum Planungsgebiet gemacht:

In der Dranse wurden Rote Liste Arten der Fische nachgewiesen. Dabei haben die Niederungsbereiche wichtige Bedeutung für den Biotopverbund. Das ortsinnere Grün wird als wertvoller Lebensraum für viele Faunaarten und als Trittsteinbiotop dargestellt (FNP, 27ff).
Als Entwicklungsbedarfe werden die Erhaltung und Wiederherstellung von durchgängigen Grünzügen und Grünzäsuren (Panke, Dranse) gesehen (FNP, 30).

Der örtliche Naturraum der Pankeniederung, zu dem auch das Planungsgebiet gehört, wird als grundwassernaher Standort mit z.T. weniger als 2 m Grundwasserflurabstand und naturnahen Auenböden spezifiziert (FNP, 36, 38, 46). Dabei ist die Panke jedoch auf der gesamten Verlaufsstrecke naturfern umgestaltet worden. Trotzdem sind im Bereich der Dransemündung in die Panke noch Abschnitte mit wertvollen, naturnahen Biotopen erhalten. Obwohl Dranse und Panke belastete Gewässer sind, besitzen sie eine gute Selbstreinigungskraft (FNP, 45).
Hinweis: Die im westlichen Teil des Plangeltungsbereichs verlaufende Panke wurde zusammen mit dem dort befindlichen Zufluss der Dranse bereits renaturiert.

Es wird gefordert, die Uferzonen von Tierbestand und sonstigen Nutzungen freizuhalten (FNP, 53).

Als örtlicher Konflikt wird im Schutzgut Boden die Aufschüttung im Bereich der Bogenschießanlage gewertet (FNP, 82).

Als schützenswert werden folgende Bereiche beschrieben: „Altes Schwimmbad“ – Straße der Jugend im Sinne einer Grünanlage unter der Überschrift „Geschützte Landschaftsbestandteile“ i.S.d. §18 BbgNatSchAG und Dransewiesen/-bach als „Schutz bestimmter Biotope“ i.S.d. §18 BbgNatSchAG (FNP, 103f).

Sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor.
Im Rahmen der Gemeinsamen Landesplanung Berlin/Brandenburg, der Regionalplanung und der Landschaftsrahmenplanung werden keine weitergehenden Aussagen über jene im Flächennutzungsplan und dem Landschaftsplan erwähnten Bereiche gemacht.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§2 Abs.4 S.1 BauGB)

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundlage der Bestandsaufnahme bilden

- die Aussagen des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes,
- die Biotopkartierung im Rahmen einer einmaligen Begehung am 25.März 2015 durch das Büro für regionale Entwicklung und ökologische Planungen, Dipl.Forstwirt Jochen Purps, Bad Wilsnack, ergänzt um eine Begehung des Planverfassers im Frühjahr 2017,
- die örtlichen Untersuchungen, Aufnahmen durch die Verfasser und die Dipl.Biol. Carina Vogel, Biesenthal, im März und April 2015,
- die Hinweise und Beobachtungen von Anliegern und Personen mit spezifischer Ortskenntnis.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach den Wertstufen 1 bis 5 (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Danach sollen die erste und fünfte Wertstufe den extremen Ausprägungen (Ausreißern) vorbehalten sein (in Anlehnung an: HVE 2003, 18).
Ein Eingriffstatbestand liegt dann vor, wenn eine Vorabschätzung den Verdacht bzw. die Möglichkeit feststellt, dass durch ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglich oder zu erwarten sind und diese mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder mit der belebten Bodenschicht einhergehen (vgl. §14 BNatSchG).

Hierfür ist von der Systematik der Eingriff in folgenden, in der Grafik aufgeführten Abstufungen zu überprüfen:

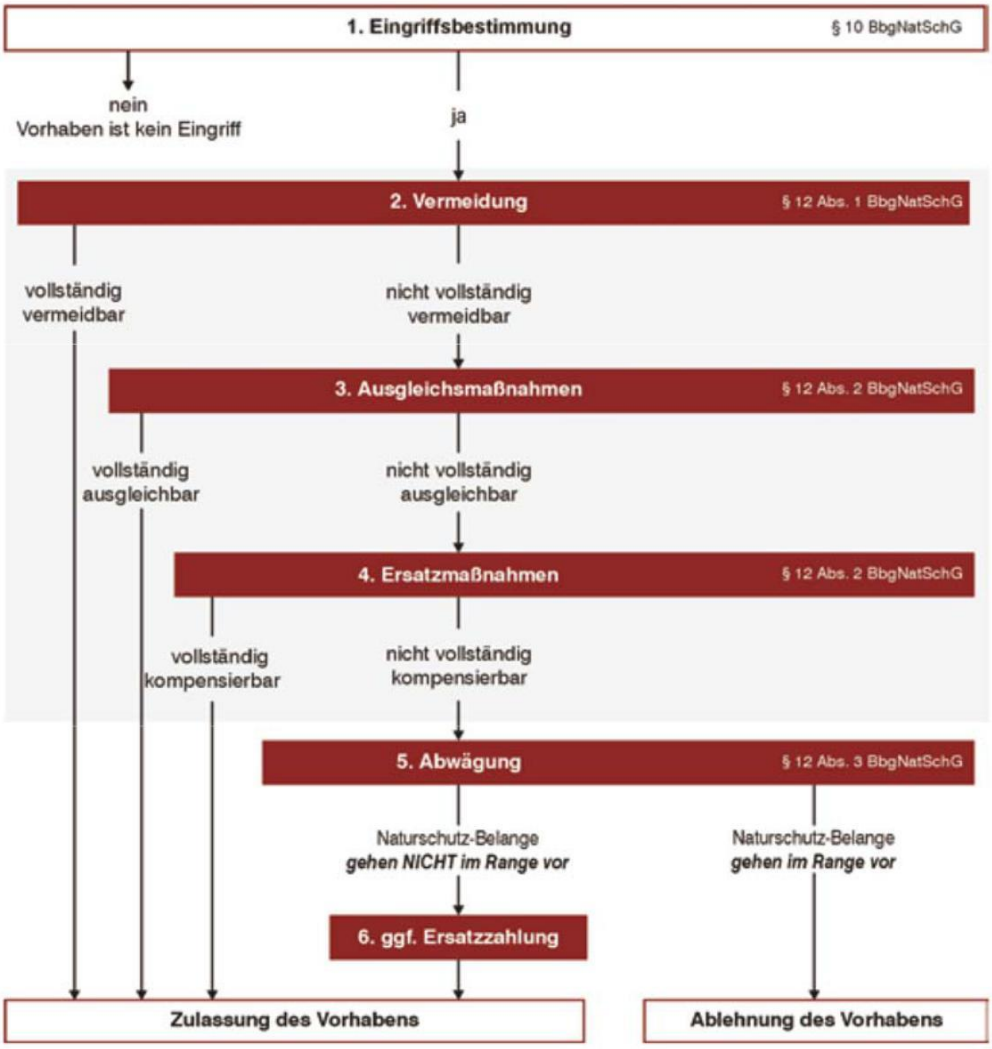

Ablauf der Eingriffsregelung (nach KÖPPEL et. al. 2004, verändert)

Abb.1: Aus „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, 2009)

2.1.1 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß §1a Abs.2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Großeinheit „Brandenburgische Platte“ und zur Haupteinheit „Westbarnim“, geprägt von Geschiebemergel und Sand/Kies-Strukturen, im speziellen im Bereich der hier befindlichen Panke- und Dranse-niederung durch naturnahe Auenböden. Das Plangebiet ist als grundwassernaher Standort einzustufen.

In den Nutzungsbereichen Sportplatz haben im Bereich des Bodengefüges und Bodenreliefs bis 1990 umfangreiche anthropogene Eingriffe stattgefunden. Dabei wurden die jetzigen Flächen der bereits bestehenden Sport- und Freizeitanlagen um gut 1 m mit Füllböden aus dem Umland aufgefüllt, um eine ausreichende Befestigung und Drainage des damals zuerst errichteten vegetativ gebundenen Trainings-Spielfeldes zu erlangen. Ebenso erfolgte in diesem Zeitraum die Herstellung der Erdaufwallung zur Abgrenzung der Bogenschießanlage (Frischwiese), die von den örtlichen Parametern her bewertet in ihrem Ursprungszustand belassen worden ist und lediglich durch regelmäßige Mahd und Benutzung intensiv genutzt wird.

Der Bereich des Naturrasengroßsportfeldes und der angrenzenden Reitanlagen scheinen im Osten des Plangeltungsbereichs hiervon nicht betroffen zu sein.

Im zentralen Bereich der Frischwiesen findet man neben den Hauptarten Knaulgras (Dactylis glomerata), Quecke (*Agropyron repens*), Honiggras (Holcus lanatus) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) auch verschiedene Begleitarten des Biotopstyps (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht).

Dieser Bereich ist bisher anthropogen nicht überformt und zu verschiedenen Zeiten durch Beweidung und als Reitwiese genutzt worden.

Im westlichen Bereich mit öffentlicher Grünanlage (ehemaliges Freibad) ist die erhebliche Störung des Bodengefüges durch die damals betriebenen Baumaßnahmen bekannt, die im Wesentlichen jedoch auf das Schutzgut Wasser Auswirkungen haben werden. Dies trifft auch auf die seinerzeit vorgenommenen Flussbegradigungen der Panke zu.

Durch die Ausweisung der Baufenster I bis VI wird eine erheblich umfangreichere bauliche Entwicklung innerhalb des Plangeltungsbereichs im Vergleich zur Bestandssituation ermöglicht (195% im Vergleich zum Bestand). Dies führt zu erheblich größeren Versiegelungen innerhalb des Plangeltungsbereichs, welche sich jedoch im Wesentlichen auf die aufgefüllten Bereiche des Plangeltungsbereichs beziehen.

Im Folgenden ist eine Bilanz der Bestands- und Planungssituation dargestellt:

Tabelle 2: Bilanz der Grundflächen Bestand und Planung (1.Änderung B-Plan Nr.5P)

Bestand	
	Grundflächen gem. B-Plan Nr. 5P (in qm)
Baufenster I Bogenschießanlage	74
Baufenster II (alt, entfällt) Sportfelder	100
Baufenster III (alt, entfällt) Schießtunnel	700
Baufenster IV (alt, entfällt) Fläche für Skaten	756
Vereinsheim inkl. Nebengebäude (Bestand, Abriss)	624
Reithalle (Bestand)	412
Insgesamt	**2.666**

Planung	
	Maximale Grundflächen gem. Entwurf 1. Änderung B-Plan Nr. 5P (in qm)
Baufenster I Bogenschießanlage	150
Baufenster II Reithalle	600
Baufenster III Vereinsheim/Gastro	750
Baufenster IV Sporthalle	3.600
Baufenster V Picknickplatz	100
Baufenster VI Beachvolleyball (wasserdurchlässig)	0*
Ingesamt	**5.200**

* Durch die Realisierung des Baufenster VI geht keine Flächenversiegelung wie bei den anderen Baufenstern einher. Des Weiteren erfolgt die Herstellung der Fläche auf vorbelasteten Böden, sodass hier durch die Realisierung von keiner Verschlechterung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Auf eine Neu-Auffüllung im Bereich der Frischwiesen entfallen ca. 1.500 m² (Baufenster IV, Retentionsbecken, Wege und Nebenflächen) und für einen Picknickplatz am Radfernweg stehen im Baufenster V 100 m² Fläche zur Verfügung.

Im Zuge der Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzepts für die Bereich der Panke inklusive dem Dransezufluss (westliches Plangebiet) wurden im Bereich der Frischwiese Bodenmassen zwischengelagert.
Die Gemeinde Panketal plant aktuell für die weitere Entwicklung des Gesamtareals für Teilbereiche der Frischwiesen einen Bodenaustausch, um verdichtete und belastete Bodenbereiche zu sanieren und auszutauschen.

Bewertung
Die Wertigkeit des Bodens im Bereich der bestehenden Sportflächen mit Aufschüttungsboden ist hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft mit der Stufe 2 (gering) zu belegen, da dieser Boden nicht dem örtlichen Bodengefüge entspricht.
Die Festsetzungen des Bebauungsplans sehen jedoch für diesen Bereich Flächenfunktionen mit Totalversiegelung (Gebäude und wasserundurchlässige Beläge) vor, was einen dauerhaften, erheblichen und nachhaltigen Eingriff in den Boden-

haushalt für diese Flächenbereiche darstellt. Sämtliche sonstigen Flächen sehen zwar wasser- und luftdurchlässige Beläge vor, stellen jedoch ebenso einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar.

In den flussnahen Flächenbereichen haben baubedingte Eingriffe in den Boden durch die ausgeführten Renaturierungsmaßnahmen stattgefunden bzw. werden in der für die Dranse hierfür vorgesehene Fortsetzung der Maßnahmen stattfinden. Da die Gewässer Dranse und Panke durch Siedlungswässer und landwirtschaftlich verursachte und eingespülte Belastungen teilweise belastet sind, sind die von der Renaturierungsmaßnahme betroffenen Böden ebenso hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft mit der Stufe 2 (gering) zu belegen, da sie zum Teil hohe Bodenbelastungswerte ausweisen und für diese Bereiche ein Bodenaustausch stattgefunden hat bzw. stattfinden muss.

Im Bereich der Frischwiesen finden durch die geplanten Maßnahmen auf mindestens 1.500m² Eingriffe in den Boden durch Total- bzw. teilweise Versiegelung und Auffüllung statt. Für diesen Bereich ist der Eingriff in den Boden und die Bodenfunktionen hoch (Stufe 4).

Die bereits realisierten und die noch geplanten Bodensanierungen mittels Bodenaustausch belasteter Böden wirken auf den Boden und seine ökologischen Funktionen sowie den Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern (insbesondere das Schutzgut Wasser) in positiver Weise.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geplanten Überbauung der Frischwiesenbereiche und der Neuversiegelungen mit Sport- und Spielflächennutzungen zusammenfassend als mittel bis hoch (Wertstufe 3-4) zu beurteilen.

Erhebliche Verbesserungen des Bodens sind mittelfristig durch die bereits durchgeführten und geplanten Renaturierungsmaßnahmen zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von §1 Abs.5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Panke- und Dranseniederung, welche im westlichen Plangebiet zusammenfließen. Die eingemessenen Ufer der Dranse im Nordwesten des Plangebiets wiesen im Oktober 2005 Wasserspiegelhöhen von 58.57 DHHN92[1] bis 58.49 DHHN92 auf. Die angrenzenden Frischwiesen liegen i.M. auf einer Höhe von ca. 59.30 DHHN92 und im Bereich der Straße der Jugend zwischen 59.25 DHHN92 und 59.75 DHHN92. Diese dabei bisher nicht nachhaltig anthropogen überformten Standorte wiesen Schichtenwasserhorizonte auf und haben eine örtliche Funktion als temporäre Überschwemmungsbereiche nach Starkregenereignissen. Diese Funktion der Frischwiesen bleibt in der vorliegenden Planung überwiegend erhalten.

[1] Deutsches Haupthöhennetz

Das Regenwasser ist im Plangebiet über Mulden bzw. geeignete Einrichtungen zu versickern.
Das Regenwasser von den besonders zu behandelnden Verkehrsflächen und ggf. Dachflächen kann über ein im Plangebiet vorgesehene, unterirdischen Regenwasserbehandlung vorgereinigt und in ein gedichtetes Regenwasserrückhaltebecken eingeleitet werden, in welchem weitere vegetative Pflanzenfilter für eine Reinigung sorgen. Das Regenwasserrückhaltebecken verfügt über einen freien Überlauf in die Frischwiesen, sofern der zugrunde gelegte Bemessungsregen überschritten wird. Über dieses Regenwasser-Management erfolgt auch die Entwässerung des südlich an das Plangebiet angrenzenden Siedlungseinzugsbereich.

Die frühere naturferne Umgestaltung und Begradigung der Flussufer der Panke und Dranse sowie die Entwicklung eines Freibades haben zu Störungen der örtlichen Bodenwasserstrukturen geführt.
Hiergegen wirken die Renaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässerentwicklungen an Panke und Dranse sowie die Außerbetriebnahme und der Abbruch gebauten Randbereiche des Freibades, welches als Biotop festgesetzt ist. Eine Sicherung der Uferbereiche kann durch möglichst breite Pufferstreifen zum Schutz der Ufer erreicht werden, die durch die Realisierung des Gewässerentwicklungskonzepts ganz überwiegend hergestellt worden sind oder werden können. Im Bereich der erfolgten Renaturierung wurden die Uferbereiche der Panke als Überschwemmungsgebiet in einer Breite von 17,5 m bis 45 m hergestellt. Für den weiteren Dranseverlauf Richtung Osten setzt der Bebauungsplan einen bis zu 18 m breiten Überschwemmungsbereich fest, der ebenso diesen Belangen Rechnung trägt.

Eine mögliche Belüftung des ehemaligen Freibades kann die Wasserqualität und –funktionen dieses stehenden Gewässers verbessern.

Das Gebiet liegt im näheren Wassereinzugsbereich für Trinkwassergewinnungsanlagen (Wasserwerk Zepernick) und beinhaltet im westlichen Geltungsbereich die Dranse-Panke-Mündung mit Teilverläufen der Dranse und Panke.

Der Bereich des B-Plangebiets befindet sich laut Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes (WSG) Zepernick vom 15. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 88]) in der Zone III A.
Insofern ist das Gebiet von Bedeutung für die regionale und örtliche Grundwasserneubildung.

Die geplanten Nutzungen führen zu einer unzulässigen, mit zusätzlich bis zu 1.434 m² wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (siehe Kapitel 2.1.1 Schutzgut Boden). Dies steht der Verordnung des WSG Zepernick entgegen (§ 4 Nr. 15B Verordnung WSG). Die Untere Wasserbehörde kann jedoch gemäß §51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Befreiung von den Vorgaben des WSG erteilen, wenn durch die geplanten Nutzungen der Schutzzweck des WSG nicht beeinträchtigt wird und wie im vorliegenden Fall überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen. Eine Befreiung gemäß §51 WHG ist durch die Untere Wasserbehörde erteilt worden (Schreiben vom 19.12.2018).

Zur Prüfung dieser Befreiungsvoraussetzungen wurde das Ingenieurbüro AKS (Aqua-Kommunal-Service, Frankfurt/Oder) beauftragt, die geplanten Maßnahmen zu begut-

achten und zu bewerten. Mit Gutachten vom 26. Februar 2018 / 27. März 2018 (siehe Anlage) sind die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Schutzzweck des WSG als gering eingeschätzt worden. Die Ergebnisse fasst das Büro AKS wie folgt zusammen:

Schlussfolgerung

Die hydrogeologischen und daraus folgend die hydraulischen Bedingungen am betrachteten Standort des geplanten Sport- und Spielparks in Zepernick sind so, dass von hier aus ein Einfluss auf das am WW Zepernick geförderte Grundwasser weitgehend auszuschließen ist. Trotzdem ist bei der Planung, bei der Errichtung der Anlagen und beim Betrieb des Parkes dem Grundwasserschutz intensive Beachtung zu schenken.

Aus: AKS, Bewertung des Vorhabens zur Errichtung des „Sport- und Spielparks Straße der Jugend“ in Zepernick im Hinblick auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III A des Wasserwerks Zepernick, 26. Februar 2018 / 27. März 2018

Grundlage für diese Bewertung bildet auch das Baugrund- und Gründungsgutachten des Ingenieurbüros IngGeo (Dipl.Ing. Danny Behm , Berlin-Mitte) vom 25. November 2016 (siehe Anlage).

Eine weitere negative Wirkung auf das Schutzgut Wasser kann durch den Eintrag von Schadstoffen durch die zu erwartenden Verkehre / geplanten Stellplätze erfolgen. Hierfür sind im Bebauungsplan Pflasterarten mit zugelassenem Schadstofffilter festgesetzt.

Bezüglich derzeit mehrerer Querungen der Dranse im östlichen Plangeltungsbereich auf Höhe der Reithalle (Baufenster II) wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes zukünftig noch eine Querung für Fußgänger und Radfahrer als Brücke festgesetzt, die begleitend Furten zur Querung durch Pferde und landwirtschaftliche Fahrzeuge durch das Flussbett ermöglicht. Hierdurch wird die Renaturierung im Bereich der notwendigen Querungen nicht maßgeblich behindert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung für die insbesondere öffentlich zugänglichen Sport- und Spielanlagen das Vorhalten einer öffentlichen Toilette benannt, die eine Belastung des Schutzgutes Wasser durch ungefilterte Schadstoffeinträge maßgeblich minimiert.

Im Zuge der Sensibilisierung der Bevölkerung für die Gewässer, ihre Lebensbereiche und ökologische Bedeutung, sind naturnahe Wassererlebnisflächen vorgesehen, die zu Teileingriffen in die renaturierten Uferbereiche führen werden.

Bewertung
In den Bereichen der bestehenden Sportflächen finden keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Wasser statt, da von den versiegelten und teilversiegelten Flächen das anfallende Niederschlagswasser je nach Belastungsgrad vorbehandelt und örtlich versickert werden kann.

Die Grundwasserneubildung wird durch die bereits realisierten und geplanten baulichen Entwicklungen nicht erheblich eingeschränkt. Auch die Oberflächenwässer können weiterhin örtlich gesammelt und versickert werden.

Durch die durchgeführten und weiteren möglichen Maßnahmen der Gewässerrenaturierung (Gewässerentwicklungskonzept) mit großzügigen mäandrierenden Verlaufsformen und Überschwemmungsbereichen kommt es zu einer nachhaltig positiven Entwicklung des Wasserhaushalts der Oberflächen-, Schichten- und Grundwässer. Dies entspricht den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und hier speziell dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Querung der Dranse im östlichen Plangeltungsbereich, für die Befestigung der Stellplätze und die Bereitstellung einer öffentlichen Toilette wirken positiv auf das Schutzgut Wasser.

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Maßnahmen naturnaher Wassererlebnisflächen in den renaturierten Uferrandbereichen stellen zwar einen Eingriff dar, der jedoch bezogen auf die Gesamtentwicklung im Rahmen der Gewässerrenaturierung und aufgrund ihrer erzieherischen Wirkung im Umgang der Bevölkerung mit dem Schutzgut Wasser als sehr gering einzustufen ist.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist daher als sehr gering mit der Wertstufe 1 zu beurteilen.

2.1.3 Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet liegt im Bereich einer überörtlichen Grünverbindung im Bereich der Pankeniederung und hat damit überörtliche, jedoch wesentlich auch innerörtliche, kleinklimatische Bedeutung als Frischluftschneise und –zone im Ortsinnern von Zepernick. Sie dient der klimatischen Kaltluftanreicherung aufgrund ihrer frischen und feuchten Biotoptypen, welche Staub binden, die Luftfeuchtigkeit erhöhen und das Kleinklima verbessern.

Bewertung
Durch die Entwicklung des Plangebiets als öffentliche Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche ohne umfangreiche Baumasse wird das Schutzgut Klima und Luft nur sehr gering beeinträchtigt.

Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten und Maßnahmenflächen werden die Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft sogar nachhaltig gesichert und verbessert.

Lediglich im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen ist mit temporären Belastungen durch Abgase der Baumaschinen zu rechnen.

Ein Eingriff in das Schutzgut Klima und Luft kann daher mittelfristig nicht erkannt werden. Lediglich aufgrund der baubedingten temporären Belastungen wird die Wertstufe 1 vergeben.

2.1.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Das Plangebiet wird neben den intensiven Nutzungen durch den Sport- und Spielbetrieb in den übrigen Bereichen der Frischwiesen (Biotop-Code 05112), auenartigen Landschaft (Biotop-Code 101011), dem Biotop (ehemaliges Freibad, Biotop-Code 02151) und dem renaturierten Gewässer- und Überschwemmungsbereichen (Biotop-Code 05112) überwiegend extensiv genutzt.

2.1.4.1 Pflanzen

Die vorgefundenen Pflanzen im Plangebiet sind im Kap.2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und im Plan „Biotoptypen“ 3.13A (Anlagen zum Umweltbericht) erfasst.

An das Planungsgebiet angrenzende Biotope:
Südlich und westlich wird das Planungsgebiet durch die Straße der Jugend (Biotop-Code 12131) begrenzt bzw. erstrecken sich ältere Siedlungsbereiche (Biotop-Code 1212.2), vornehmlich bestehend aus Einzelhäusern mit anschließenden Gärten, Obst- und Ziergehölzen.
Östlich schließen an das Planungsgebiet Flächen für den Reitsport (Biotop-Codes 10173 und 051631) in unterschiedlicher Nutzungsintensität an.
Nördlich wird das Planungsgebiet durch den Dranse-Graben, einem begradigten, stark verkrauteten und stellenweise durch Trittschäden infolge Pferdehaltung beeinträchtigten Bach (Biotop-Code 01113) begrenzt.

2.1.4.2 Tiere

Das Schutzgut Tiere ist ausführlich im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages des Büros für regionale Entwicklung und ökologische Planungen durch Dipl.Forstwirt Jochen Purps, Bad Wilsnack, untersucht worden. Der Fachbeitrag vom 06. Mai 2015, ergänzte Fassung vom 19. Juni 2017, ist Teil dieses Umweltberichts und als Anlage beigefügt.

Bewertung
Im Plangebiet sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten (europäische Vogelarten und Amphibien als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) festgestellt worden, die für das geprüfte Vorhaben relevant sind. Außerdem sind potenzielle Vorkommen von Fledermäusen, des Eremiten und der Zauneidechse zu betrachten. Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung zu verhindern, sind Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungsstätten ist für höhlenbrütende Vogelarten abwendbar, indem als Ausgleichsmaßnahme Nistkästen als Ersatzquartiere ausgebracht werden und als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (Bauzeit 01. Oktober bis 28. Februar) eingehalten wird.

Eine baubedingte Tötung europäischer Vogelarten und streng geschützter Amphibienarten wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum 01. Oktober - 28. Februar als Vermeidungsmaßnahme abgewendet.
Der baubedingte Verlust von Winterquartieren und die Tötung von überwinternden streng geschützten Amphibien kann vermieden werden, indem ein mobiler Amphibienschutzzaun vor Beginn von Fließgewässerrenaturierungen von Panke und Dranse aufgestellt wird und eventuell bereits in das Baufeld eingewanderte Tier abgefangen und umgesetzt werden.

Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermäuse kann ausgeglichen werden, wenn Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht werden; die baubedingte Tötung von Individuen ist durch eine Quartierkontrolle und ggf. Umsiedeln von Tieren vermeidbar.
Ebenso kann der Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten des Eremiten durch eine Begutachtung von Habitatbäumen und eventuellem Erhalt der Baumhöhlen einschließlich Mulm und Käferlarven im Gebiet vermieden werden.

Verluste der nach nationalem Recht besonders geschützten Weinbergschnecke können durch Absammeln und Umsetzen vermieden werden.

Ein potentielles Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Ruderalvegetation der Aufschüttungsflächen (zukünftiger Standort des Regenwasserrückhaltebeckens und der Sporthalle) konnte nicht nachgewiesen werden.

Durch die Großflächigkeit des Gesamtbiotops der Panke- und Dranseniederung und der Frischwiesen ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Planung betroffenen Tier- und Pflanzenarten ausreichende Ausweichlebensräume in der direkten Umgebung innerhalb des Gesamtbiotops finden.

Die bereits bestehende Lichtemission auf die umliegenden Biotopbereiche wird durch die Pflanzgebote (teilweise) verringert. Neu zu installierende Beleuchtungsstrecken sollten in den sensiblen Bereichen mit gerichtetem Licht und ggf. eine Beleuchtungspause/-dimmung in den Nachstunden ausgestattet sein.

Die Beeinflussung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere ist insgesamt als mittel (Wertstufe 3) einzustufen.

Die während des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes 5 P bereits abgeschlossenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung sind auch mit den dazugehörenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die getätigten Eingriffe abgeschlossen und werden im Rahmen der Bilanzierung nicht weiter berücksichtigt.

2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist Bestandteil der Rohrwiesen, die große Weide-, Grün- und Flussflächen im Herzen Zepernicks beinhalten und durch die Flüsse Panke und Dranse als Niederung mit feuchten und frischen Biotoptypen erkennbar geprägt sind. Große, offene Weide- und Wiesenflächen werden durch Baumreihen, Gehölzgruppen und Feldgehölze strukturiert.

Das Plangebiet wird am Rande vom Fernradwandweg Berlin-Usedom gequert und besitzt im Bereich der Frischwiesen eine unbefestigte Durchwegung (Trampelpfad). Bänke und Aufenthaltsangebote werden im geringen Umfang am Fernradwanderweg vorgehalten.
Im Bereich der Sportnutzungen ist das Landschaftsbild teils ortsuntypisch. Die Aneinanderreihung der Sportplätze und die Aufschüttung im Bereich der Bogenschießanlage sind für diesen Bereich beispielhaft zu nennen.

Des Weiteren stellt der Neubau einer geplanten Sporthalle in zentraler Lage des Plangebiets eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes dar, weil die vorgesehene Höhe des Baukörpers nicht gänzlich bzw. erst langfristig durch Pflanzgebote (Einzelbäume) landschaftlich gefasst wird.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen aber umfangreiche Neupflanzungen von Baumreihen, Einzelbäumen und Strauchpflanzungen in den Maßnahmenflächen vor, die zu einer Stärkung der örtlich prägenden Grünstrukturen führen.

Im Zuge der Abwägung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes kommt es des Weiteren zu folgenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild:

- auf eine mögliche bis zu 3 m hohe Lärmschutzwand an der Straße der Jugend über ca. 150 m Gesamtlänge wird unter anderem aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes verzichtet,
- auf eine Neupflanzung einer landschaftsbildprägenden Neupflanzung einer Baumreihe an der östlichen Plangebietsgrenze wird unter anderem aus Gründen der Unterhaltung der angrenzend geplanten Leichtathletikanlagen verzichtet.

Die Erholungsfunktion auf den zu Sportzwecken dienenden Bereichen des Plangebiets kann durch kurzfristig mögliche Schallpegelspitzen (z.B. Jubelgeschrei bei Wettkämpfen) eingeschränkt werden.

Bewertung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen für das Gebiet landschaftsbildprägende Neupflanzungen durch Baumreihen vor, die zu einer Stärkung des ortstypischen Landschaftsbildes führen und die negativen Einflüsse der Sportnutzung auf das Landschaftsbild langfristig deutlich minimieren werden und bis auf die Wirkung des Baukörpers der geplanten Sporthalle auch ausgleichen werden.

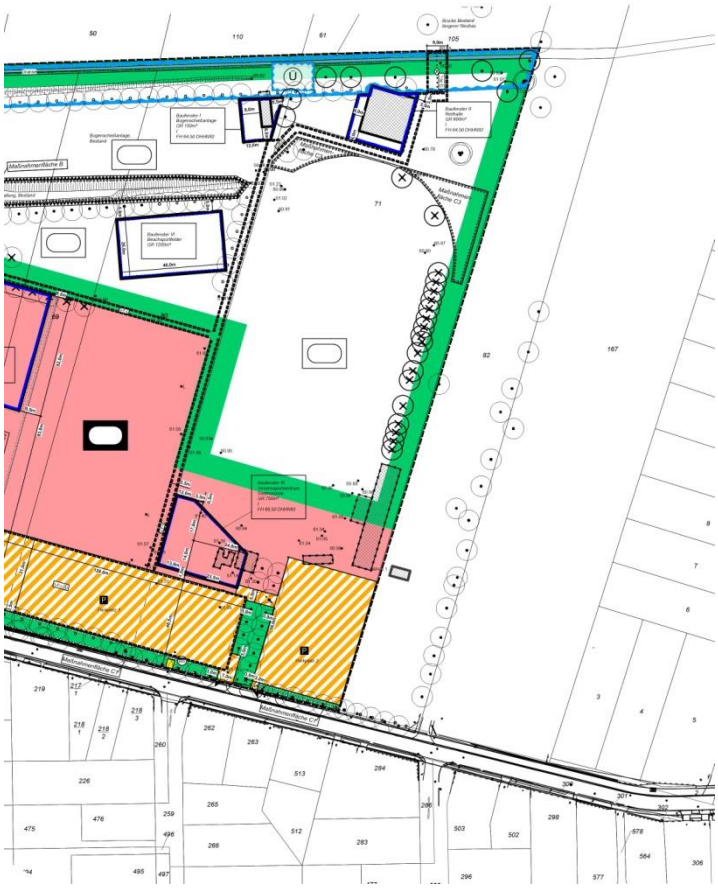

Abb.1: Pflanzreihen östlich des Plangeltungsbereichs, Planausschnitt B-Plan 5 P, 1.Änderung

Durch den Verzicht auf eine Lärmschutzwand wird die großzügige Offenheit des Gebiets der Rohrwiesen erhalten und grundsätzlich der freie Blick erhalten.

Der Verzicht von Neupflanzungen an der östlichen Plangebietsgrenze ist aus Gründen des Landschaftsbildes akzeptabel, da die prägende Reihenstruktur auf den angrenzenden Flurstücken vorhanden ist (siehe Abbildung 2).

Durch die Festsetzung wesentlicher Bereiche des Plangebiets als öffentliche Grünfläche wird eine nachhaltige Sicherung der Flächen für die Menschen und deren Erholung gewährleistet, die zugleich eine Zerstörung des Landschaftstypus durch z.B. Bebauung ausschließt.

Trotzdem ist durch die zunehmende Nutzung der Flächen mit dem Auftreten von kurzfristigen Schallpegelspitzen zu rechnen, die die Erholungsfunktion beeinträchtigen können.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung wird daher als gering mit der Wertstufe 2 eingestuft.

2.1.6 Schutzgut Mensch

Derzeit wird das Plangebiet durch Sportler und einige sich regelmäßig zum Bolzen treffenden Kinder und Jugendliche besucht. Hierbei halten sich die regelmäßigen Belastungen durch Verkehrsaufkommen und Lärm im zulässigen Rahmen.

Durch die östlichen Sportflächen (insbesondere das Stadion) mit Freiflächen für Gemeinde- und sonstige Feste besteht eine regelmäßige Immission durch Verkehrslärm sowie Zuschauer- und Sportler-/Jubelgeschrei.

Im Bereich des Kunstrasen-Sportfeldes besteht eine Flutlichtanlage moderner Bauart.

Durch die Entwicklung eines Teiles des Plangebiets als zentrale Sport- und Spielfläche der Gemeinde Panketal wird die Nutzungsfrequenz der Flächen zunehmen.
Die Verkehrsbelastung wird dabei voraussichtlich wesentlich durch die Sportler erhöht, sofern der Sportverein und Turnierveranstaltung oder Feste den Ort durch große Sportangebote attraktiver machen kann. Durch die Besucher der Spiel- und Freizeitflächen ist hingegen nur in eingeschränktem Maß von Verkehrslärmemissionen auszugehen, da die meisten Kinder, Jugendlichen und Familien mit dem Fahrrad oder zu Fuß die Flächen erreichen können und selbst der S-Bahnhof Zepernick entlang des Radwanderweges Berlin-Usedom nur ca. 900 m entfernt liegt.

Durch die geplanten Nutzungen wird der Immissionsrichtwert für Wohnnutzung nachts/werktags an zwei Gebäuden (Straße der Jugend 12, 12a und 14a) um 1,3 dB(A) bzw. 0,9 dB(A) überschritten.
Diese Überschreitung entsteht im Wesentlichen durch Abfahrten von bis 26 Kraftfahrzeugen (samstags) nach 22:00 Uhr.
Sofern die planfestgesetzte Möglichkeit einer Einfriedung der Sport- und Freizeiteinrichtungen realisiert wird, kann die zulässige Nutzung tatsächlich auf 22:00 Uhr begrenzt werden, sodass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Abfahren der Kraftfahrzeuge vor 23:00 Uhr erfolgt sind.
Der Parkplatz 2 (Überlaufparkplatz) wird zudem nur bei größeren Veranstaltungen und damit überwiegend tags geöffnet werden. Insbesondere die Überschreitung der Immissionsrichtwerte am Gebäude Straße der Jugend 14a bezieht sich auf die Immissionsquelle Parkplatz 2, der im Regelbetrieb nicht bewirtschaftet werden soll.

Im Schallgutachten ist dargelegt, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von 2,5 m bis 3 m hohen Lärmschutzwänden entlang aller drei Parkplatzflächen eine Reduzierung der Schallimmissionen um 3 dB(A) erreichen. Damit würden an allen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte eingehalten.

Auf die Errichtung von Lärmschutzwänden wird jedoch nach Abwägung der Schutzgüter aus folgenden Gründen verzichtet:

- die zu erwartenden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte beschränken sich auf wenige Ereignisse bzw. auf Tageszeiten bis 22:45 Uhr,
- es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl an Abfahrten nach 22:00 Uhr geringer als prognostiziert ausfällt, da regelmäßig keine Vollauslastung der Sportanlagen bis 22:00 Uhr zu erwarten ist,
- die Störungsquelle der Abfahrten kann durch eine Schließanlage sowie durch die begrenzte Nutzung des Parkplatzes 2 (Überlaufparkplatz) minimiert werden,

- die derzeit bestehende und durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigte ungehinderte Sicht über die Grün- und Freibereich im Zentrum von Zepernick wird durch Lärmschutzwände stark beeinträchtigt (146m Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,5m - 3m).Gegenüber der offenen Bebauung der Einzel- und Doppelhäuser entlang der Straße der Jugend wirken die Lärmschutzwände als massive Baufront.

Insgesamt können die Lärmrichtwerte wesentlich eingehalten werden, weil die Anordnung der Flächennutzungen im Bebauungsplan so konzipiert sind, dass die zulässigen Lärmpegel in allgemeinen Wohngebieten durchgängig eingehalten werden können.

Für das Gemeinwohl stellt die Entwicklung der Flächen eine äußerst wichtige Funktion dar, weil hier auf zentral gelegenen Gemeindeflächen Sport-, Spiel- und Freizeitangebote realisiert werden können, die die Lebens- und Freizeitqualität der Panketaler Einwohnerinnen und Einwohner erheblich steigert.

Die realisierte und mögliche weitere Renaturierung der Gewässer der Panke und Dranse steigert die Naturerfahrungs- und Erholungsfunktion der Einwohnerinnen und Einwohner erheblich und ermöglicht eine sensible Annäherung an Naturräume im siedlungsnahen Kontext. Hierzu zählen insbesondere Naturerfahrungserlebnisse am renaturierten Gewässerverlauf.

Bewertung
Die störenden Geräuschemissionen können durch die dargelegten Maßnahmen (Parkplatz 2 als Überlaufparkplatz und Begrenzung der Abfahrtszeit nach 22:00 Uhr) gemindert werden.
Dem gegenüber steht bei Errichtung von Lärmschutzwänden eine dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und der Erlebbarkeit einer der wenigen Freibereiche in Panketal.
Es wird daher in der Abwägung auf die Ausweisung von Lärmschutzwänden im Bebauungsplan verzichtet.

Aufgrund der bereits bestehenden Sport- und Freizeitnutzungen und der räumlichen Organisation innerhalb des Plangebiets für die neu hinzukommenden Funktionen in Verbindung mit Baumpflanzungen und der Entwicklung von Gehölzstrukturen ist von einer erträglichen und geringen Zusatzbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner auszugehen.

Die bereits bestehende Lichtemission auf die Umgebung wurde bereits durch die Erneuerung der Flutlichtanlage verringert und wird dies durch die Pflanzgebote in ergänzender Weise.

Der Eingriff in das Schutzgut Mensch wird daher als gering mit der Wertstufe 2 eingestuft. Ein Ausgleich im eigentlichen Sinn (Einhaltung der Lärmrichtwerte oder aktiver Lärmschutz) findet durch die vorgesehenen Maßnahmen und durch die Abwägung jedoch nicht statt.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und Sachgüter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Das Plangebiet liegt im innerörtlichen Grünbereich der Rohrwiesen, welche von siedlungshistorischer Bedeutung einzustufen sind. Die Siedlung Zepernick ist dabei um die Rohrwiesen herum in einer Winkelangerform entwickelt worden.

Bewertung
Durch die Sicherung des Großteils der Flächen im Plangebiet als öffentliche Grünflächen bleibt die siedlungshistorische Struktur in diesem Bereich langfristig erhalten. Andere Sachgüter sind nicht erkennbar betroffen.

Insofern wird das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die Planung nicht beeinflusst.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Da im Plangebiet lediglich die Aufschüttungsflächen mit intensiven Sport- und Spielnutzungen belegt werden, sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der zu betrachtenden Schutzgüter nicht zu erkennen.
Lediglich die baubedingten Beeinträchtigungen im Rahmen der geplanten Maßnahmen und Entwicklungen führen zu einer temporären Belastung mit nicht auszuschließenden Verlusten bei Arten und Lebensgemeinschaften und Verdrängungseffekten der Tier- und Pflanzenwelt im kleinräumlichen Kontext.

Des Weiteren kommt es in den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch zu teilweise widerstrebenden Interessensabwägungen (Lärmschutzwände versus Offene Landschaftsstruktur).

Bewertung
Aufgrund der Erhaltung und Entwicklung der Flächen mit nachhaltiger Biotopfunktion (Frischwiesen, Dranse-Panke mit Auenlandschaft und Überschwemmungsgebiet, Biotop (ehemaliges Freibad)) und der nicht 100%gen Umwandlung der Funktionsflächen durch Nutzungen sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering mit der Wertstufe 2 zu beurteilen.

2.1.9 Tabellarisch zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 3: Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Wertstufe
Boden		**3 bis 4**
	Verlust der Bodenfunktion durch	3
	Erstellung teilversiegelter Sportflächen	
	Verlust der Bodenfunktion durch Erstellung von Gebäuden, versiegelter Sportflächen und Parkflächen/Stellplätze	3-4
	Teilverlust von Bodenfunktionen im Bereich der Frischwiesen	4
	Teilverlust von Bodenfunktionen im Bereich der Spielflächen/Naturerlebnis-bereiche	3
	Umwidmung von verdichteten Böden geringer Biotopfunktion in Parkflächen (Stellplätze)	1-2
	Verbesserung der Bodenfunktionen im Bereich der Gewässer, Uferrandstreifen und in Bereichen mit Bodenaustausch	+++
Wasser		**0 bis 1**
	Weitläufiger Erhalt und teilweise Erweiterung der Retentionsfähigkeit (insbesondere Frischwiesen, Überschwemmungsbereiche der Gewässer)	+++
	Sehr geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion	1
	Sicherstellung der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers	+++
Klima und Luft		**1**
	Baubedingte Luftbelastungen	1
	Erhalt und Verbesserung der Klima- und Luftfunktionen	---
Arten und Lebensgemeinschaften		**3**
	Verlust von Einzelbäumen	4
	Teil-Verlust von Lebensräumen und Pflanzengesellschaften, teils temporär	4
	Baubedingte Beeinträchtigung bzw. Störung von Arten und Lebensgemeinschaften mit Verlustrisiko (Bereich Gewässerrenaturierung)	4-5
	Vergrößerung und Sicherung von Lebensräumen wassergebundener Lebensarten	+++
	Verringerung der Lichtemissionen durch Pflanzgebote sowie gerichtete, umweltfreundliche Beleuchtung	+++

Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung		**2**
	Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes durch Funktionseinbauten	1-2
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Neubau einer Sporthalle	2
	Mögliche, geringfügige Störung der Naherholungsfunktion durch Lärmemissionen	1
Mensch		**2**
	Beeinträchtigungen durch Lärm	2
	Verringerung der Lichtemissionen durch Pflanzgebote und gerichtetes Licht	+++
Kultur- und Sachgüter		**---**

Wertstufen: 1=sehr gering 2=gering 3=mittel 4=hoch 5=sehr hoch
--- = kein Eingriff
+++ = Positive Entwicklung des Schutzgutes bei Realisierung der Planung

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die im Kapitel „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§2 Abs.4 S.1 BauGB)“ sowie in der „Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung“ ermittelten erheblichen, wenig erheblichen und nicht erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf Grundlage der Kompensation der Eingriffe hinsichtlich der nachfolgend aufgezeigten Bereiche mindestens geringfügige Verschlechterungen einhergehen:

- Schutzgut Boden: Dauerhafte Versiegelung von Teilflächen,
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Temporärer, baubedingter Verlust von Arten und Teillebensräumen, insbesondere im Bereich der Gewässerrenaturierung und der Sporthallenentwicklung,
- Schutzgut Mensch: Beeinträchtigungen durch Lärm.

Aufgrund der Festsetzungen im Rahmen des B-Plan und den als Kompensation vorgesehenen Maßnahmen können die erwarteten Eingriffe in wesentlichen Teilen ausgeglichen oder durch örtliche Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Hierbei sind insbesondere folgende Flächensicherungen und Verbesserungen zu nennen:

- langfristige Sicherung des Planungsgebiets als Öffentliche Grünfläche mit minimaler Flächenversiegelung bzw. Flächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise,
- Neupflanzung von bis zu 112 Einzelbäumen, ca. 5.100 m² Windschutz-/ Feldgehölzpflanzungen und ca. 2.150 m² Gehölzpflanzungen im Bereich der Aufwallungen der Bogenschießanlage sowie der damit einhergehenden Verbesserung der Luft-, Klima- und Bodenfunktionen,

- Verbesserung der Biotopfunktionen durch folgende Maßnahmen:
  - Erfolgte Renaturierung des Gewässerbereichs Panke-Dranse,
  - Renaturierung des Gewässerbereichs Dranse,
  - Sicherung des Einzelbiotops (ehemaliges Freibad) inkl. umlaufenden Schutzstreifen als Amphibien-Laichgewässer,
  - Entwicklung der Frischwiesen (von artenarm zu artenreich).

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung (E-A-Bilanzierung, Anlage 4.3)
Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung lässt bei vollständiger Beplanung der ausgewiesenen Flächen kein Ausgleichsdefizit erkennen.

Die baubedingten Eingriffe können durch die dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die bestmögliche Vermeidung begleitender Beeinträchtigungen für Natur und Mensch im Wesentlichen vermieden oder zumindest ausgeglichen bzw. kompensiert werden.
Hierbei ist hervorzuheben, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verdichtung, intensive Vornutzungen (z.B. unbefestigte Stellplätze) oder Altlasten (Aufschüttungsflächen östlich der Frischwiesen) durch die Umwidmung bzw. Erweiterung der Flächennutzungen auch Potenziale für Bodensanierungen und weniger Schadstoffeinträge in den Boden (z.B. durch wasserundurchlässige Stellplätze) entstehen.

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung stellt in Ihrer überarbeiteten Form (Stand 10.10.2018, Planungsphase: Entwurf) die bestehenden, die bereits während der Geltungsdauer realisierten Eingriffe durch Planungs- und Baumaßnahmen sowie die durch die 1.Änderung zum B-Plan Nr. 5P noch ausstehenden zu erwartenden Eingriffe im Falle der Umsetzung der durch das angestrebte Planrecht möglichen Maßnahmen dar.

Bestehende bauliche Anlagen auf der Grundlage des bestehenden Planrechts B-Plan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“
Bereits vor dem bestehenden B-Planrecht war der Fern-Radweg Berlin-Usedom realisiert und ist deshalb innerhalb der E-A-Bilanzierung nicht weiter zu untersuchen.
Im Laufe des gültigen Planrechts des B-Plans Nr. 5P erfolgten Eingriffe durch folgende Maßnahmen:

- Neubau Multifunktionsfläche.
- Neubau DFB-Kleinfeld.
- Realisierung des Gewässerentwicklungskonzepts Panke-Dranse im Bereich des westlichen Erweiterungsgebiets zur 1.Änderung des B-Plans Nr. 5P.

Für diese Maßnahmen erfolgten eigene Genehmigungsverfahren mit der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
Des Weiteren wurde ein bestehender Trainingsplatz als Kunstrasensportfeld neu erstellt und genehmigt. Auf Grundlage der E-A-Bilanzierung zur 1.Änderung des B-Plans Nr. 5P wurde für diese Fläche der noch nicht realisierte Ausgleich in Form von insgesamt 33 Einzelbaumpflanzungen festgesetzt, welcher durch die Gemeinde noch realisiert werden wird.

Geplante Vorhaben auf der Grundlage der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5P
Die im Zuge der 1.Änderung des B-Plans Nr. 5P zu erwartenden Eingriffe sind in der E-A-Bilanzierung zusammen getragen und entsprechend der Eingriffsbewertung mit Kompensationsfaktoren belegt worden (Bewertungsgrundlage: HVE, 2009). Hieraus

ergibt sich jeweils der Umfang der angesetzten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, die als Saldenrechnung aufgeführt worden sind. Hierbei ist das Konzept der 1.Änderung des B-Planes Nr. 5P derart entwickelt worden, dass trotz der wesentlichen Eingriffe im Umfang von 1,7 ha Fläche, die im Vergleich zur derzeitigen Nutzung zusätzlich zur Realisierung der Maßnahmen im Sport- und Spielpark benötigt werden, ein umfangreicher Flächenpool von Bestandsflächen planungsrechtlich als Flächen zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. zur Anlage solcher Strukturen gesichert wird (siehe Tabellen in Kap.1.1). Durch die ökologische Aufwertung und langfristige Sicherung der verbleibenden naturräumlichen Flächen (s.o.) können die Eingriffe qualitativ kompensiert werden.
Wie den Tabellen in Kap. 1.1 zu entnehmen ist, werden durch die Vorhaben bis zu -3,75 ha bisher unbeplante, jedoch genutzte Grünflächen (Beweidung, unkontrollierte Nutzungen) zukünftig anders genutzt:

- Maximal 1,7 ha (bei Gesamtentwicklung der zulässigen Vorhaben) für Grünflächen und Gemeinbedarfsflächen besonderer Zweckbestimmung. Diese Flächen sind in der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5P für die weitere Entwicklung der Sportflächen, der baulichen Entwicklungen, Spielflächen sowie notwendigen Verkehrs- und Erschließungsflächen vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Flächenansatz im Zuge der realen Planungen unterschritten wird, da in dieser Masse auch Grünflächen, die nicht überplant werden, erhalten bleiben.
- 3,71 ha der bisher nicht weiter geschützten öffentlichen Grünflächen werden durch folgenden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert: Flächensicherungen von 2,37 ha (Biotop, Frischwiese, Maßnahmenflächen B, C1-C3, D) sowie der Entwicklung von renaturierten Gewässer- und Überschwemmungsbereichen von 1,34 ha im Zuge bereits realisierter bzw. noch zu realisierender Gewässerentwicklungskonzepte (GEK Panke-Dranse, GEK Dranselauf – noch nicht geplant).

Diese Maßnahmen führen dazu, dass nach der E-A-Bilanzierung die möglichen Vorhaben vollends im Geltungsbereich des B-Planes kompensiert werden können, sodass hierdurch die kleinräumige ökologische Qualität der Panke-Dranse-Niederung trotz der geplanten Maßnahmen langfristig erhalten bleibt und qualitativ gesichert wird.

Unabhängig davon ist im Rahmen der Überplanung der zweckbestimmten Flächen der genaue Eingriffsumfang und der daraus folgende Ausgleichs- und Ersatzumfang zu bestimmen. Dies kann aufgrund real geringerer Flächeninanspruchnahme nochmals zu einer Minimierung der Eingriffe führen.

Artenschutz
Für die Ermittlung möglicher Eingriffe sowie die Festsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewässerrenaturierung im Bereich des Dranseverlaufs bedarf es einer Kartierung im Rahmen eines gesonderten Plangenehmigungsverfahrens auf den für die Renaturierung vorgesehenen Flächen und die durch die Baumaßnahmen tangierten Flächen. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geben hier lediglich einen anzunehmenden Orientierungsrahmen für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor.

Baumfällungen und Baumersatzpflanzungen
Im Zuge der Realisierung der möglichen Vorhaben im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5P sind Baumfällungen nicht vermeidbar.

Bereits erfolgte Baumfällungen im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzepts Panke-Dranse sind im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens kompensiert worden und nicht Bestandteil dieser Betrachtung.
Die bereits während der Gültigkeit des B-Planes Nr. 5P gepflanzten Ersatzpflanzungen sind im Baumkataster (Plan 3.12D, Stand 10.10.2018) als zu erhaltende Einzelbäume gekennzeichnet. Sofern durch Baumfällungen auch zu erhaltende Ersatzpflanzungen durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 5P betroffen sind, werden diese 1:1 durch Neupflanzungen kompensiert. Einen Überblick über die 42 notwendigen Baumfällungen und die geplanten 112 Baum-Neupflanzungen gibt Plan 3.12D. Hierbei ist zu beachten, dass die notwendigen Baumfällungen i.d.R. erst im Zuge konkreter Eingriffsplanungen umgesetzt werden. Insbesondere die landschaftsbildprägende Baumreihe östlich des Naturrasen-Großsportfeldes darf erst im Zuge der Entwicklung der Wettkampfbahn (Leichtathletik) gefällt werden (vgl. Textliche Festsetzungen in der Satzung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 5P, Nr.10.6). Im Einzelnen können folgende Fällungen notwendig werden:

- Sporthallenentwicklung (Baufenster IV): Fällung von 10 Bäumen.
- Neubau von Entsorgungsanlagen und Erschließungen (Leitungsbauten Eigenbetrieb Gemeinde Panketal, Herstellung des Retentionsbeckens, Zufahrt Sporthalle): Fällung von 8 Bäumen.
- Neubau des Bolzplatzes: Fällung von 5 Bäumen
- Neubau der Wettkampfbahn: Fällung von 19 Bäumen

Als Kompensation der weiteren Eingriffe werden über den Ersatz der bis zu 42 Baumfällungen weitere landschaftsbildprägende 70 Einzelbäume gepflanzt und darüber hinaus in der Maßnahmenfläche D weitere 30 Einzelbäume. Sollten sich im Zuge der konkreten Vorhabenplanungen weitere Kompensationsnotwendigkeiten über das in der E-A-Bilanzierung dargestellte Volumen hinaus ergeben, wird angeregt, über weitere Baumpflanzungen nachzudenken.

Insofern wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden eine abschließende Bilanzierung im Zusammenhang mit der objektplanerischen Bearbeitung des Gebiets vorzunehmen.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung könnte davon ausgegangen werden, dass die Flächennutzungen beibehalten würden. In diesem Falle müsste jedoch auch davon ausgegangen werden, dass durch die Ausdehnung bestehender Nutzungen unkontrollierte Flächeninanspruchnahmen mit ungeklärten Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen könnten. Ebenfalls würde die langfristige Umwidmung der Flächen zu umfangreicheren Bauflächen, auch sportgebundener Funktion, nicht auszuschließen sein.

Bei Nicht-Entwicklung der Frischwiesen zu einem artenreichen Biotop und der Nicht-Renaturierung der weiteren Gewässerflächen der Dranse würde sogar ein negativer Gesamteffekt für die Biotopfunktionen resultieren.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß §1 Abs.6 Nr.7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach §1 Abs.7 BauGB zu berücksichti-

gen. Dabei sind Vermeidung, Ausgleich und Ersatz naturschutzrechtliche Gebote mit einer strikten Rechtsfolge.
Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §1a Abs.3 BauGB i.V.m. §14 Abs.1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung stellt dar, dass insbesondere durch Maßnahmen zur Vermeidung (Flächensicherung der relevanten naturnahen Flächen, Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz im Rahmen der Gewässerrenaturierung), zur Verminderung (sehr geringe Versiegelungsintensität, Festsetzung wasser- und luftdurchlässiger Beläge, nicht 100 prozentige Nutzung durch zweckbestimmte Funktionen) und zum Ausgleich sowie Ersatz (Schaffung neuer Gehölzstrukturen in Form von Einzelbaumpflanzungen, flächigen Gehölzpflanzungen und Feldgehölzen) der durch das Planungsvorhaben verursachten Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes im Vergleich zu dem vorherigen Zustand innerhalb des Plangebiets auszugleichen bzw. zu kompensieren ist und sogar in vielen Teilen eine qualitative Verbesserung darstellt.

Die einzelnen Schritte zur Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellungen und anschließend durch die auf die jeweiligen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung unter Berücksichtigung der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung konkretisiert.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen in folgenden Teilbereichen:

- planerische Optimierung der geplanten Sport- und Spielfunktionen zur Minimierung der Neuversiegelung Sicherung von Flora und Fauna im Planungsgebiet,
- Stärkung des Landschaftsbildes sowie der Luft-, Klima- und Erholungsfunktion im Plangebiet.

2.3.1 Schutzgut Boden

Hauptmöglichkeiten zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe in den Boden sind:

- die Verringerung der Versiegelungsflächen im Bereich der bestehenden und geplanten Sportflächen,
- die Versickerung des örtlichen Niederschlagswassers in direkter Angrenzung an versiegelte Flächen,
- die Verbesserung der Bodenstruktur und –funktion durch Anpflanzungen im Bereich der bestehenden Aufwallungen,
- die Verbesserung der Bodenfunktionen durch den Austausch belasteter Böden.

Unvermeidbare Belastungen
Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von derzeitigen

Bodenfunktionen ist aufgrund des Entwicklungszieles „Sport- und Spielpark“ im Bereich der aufgeschütteten Flächen unvermeidbar.

2.3.2 Schutzgut Wasser

Hauptmöglichkeiten zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind:

- die Verringerung der Versiegelungsflächen im Bereich der bestehenden Sportflächen,
- die Versickerung des örtlichen Niederschlagswassers auf den Entwicklungsflächen (Ausführungen mit geringstem Abflussbeiwert) oder in direkter Angrenzung an versiegelte Flächen,
- der Einbau wasserführender und –speichernder Bodenarten sowie wasserdurchlässiger Sportplatz- und Spielplatzbeläge zur Erhaltung der Retentionsfähigkeit innerhalb des Plangebiets,
- die Fortsetzung der Gewässerrenaturierung für den Verlauf der Dranse in östliche Richtung,
- die Herstellung von technischen Systemen zur Wasser-Vorklärung vor Zuführung in die belebten Bodenschichten (Versickerung).

Unvermeidbare Belastungen
Die Versiegelung von Flächen und die damit verbundene sehr geringe Reduzierung von ungehinderter, flächendeckender Versickerung ist aufgrund des Entwicklungszieles „Sport- und Spielpark“ unvermeidbar, hat jedoch lt. Gutachten
(AKS, Bewertung des Vorhabens zur Errichtung des „Sport- und Spielparks Straße der Jugend“ in Zepernick im Hinblick auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III A des WW Zepernick, 26. Februar 2018 / 27. März 2018, in Verbindung mit IngGeo, Baugrund- und Gründungsgutachten vom 25. November 2016) keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserschutz innerhalb des WSG Zepernick.

2.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Hauptmöglichkeiten zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe in das Schutzgut Klima und Luft sind:

- die Verringerung der Versiegelungsflächen im Bereich der bestehenden Sportflächen,
- die Versickerung des örtlichen Niederschlagswassers in direkter Angrenzung an versiegelte Flächen,
- der Einbau wasserführender und –speichernder Bodenarten sowie wasserdurchlässiger Sportplatz- und Spielplatzbeläge zur Erhaltung der Retentionsfähigkeit innerhalb des Plangebiets,
- das Anpflanzen neuer Einzelbäume, flächiger Gehölzpflanzungen und von Feldgehölzen zur kleinklimatischen Verbesserung.

Unvermeidbare Belastungen
Von nachhaltigen, dauerhaft wirksamen Belastungen für Klima und Luft ist nicht auszugehen.

2.3.4 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (Pflanzen und Tiere)

Der Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt ist prioritäres Ziel bei der Eingriffsvermeidung.
Hauptmöglichkeiten zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe in die Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die Verringerung der Versiegelungsflächen im Bereich der bestehenden Sportflächen,
- das Anpflanzen neuer Einzelbäume, flächiger Gehölzpflanzungen und Feldgehölze zur kleinklimatischen Verbesserung und als Lebens- und Brutstätten der Vögel,
- die Verringerung von Lichtemissionen durch die Pflanzgebote,
- der Einbau offener Bodenflächen (unversiegelt) zur Benutzbarkeit durch Tiere, insbesondere boden- und erdgebundene Arten,
- die Extensivierung der Frischwiesen zur Benutzbarkeit durch Tiere, insbesondere boden- und erdgebundene Arten.
- Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gewässerrenaturierung für die dort angetroffenen und angenommenen Arten.

Unvermeidbare Belastungen
Die Versiegelung von Flächen und die damit verbundene Reduzierung von bestehenden Teillebensräumen für Pflanzen und Tiere ist aufgrund des Entwicklungszieles „Sport- und Spielpark“ unvermeidbar.

Trotzdem stehen durch die Maßnahmen im Plangebiet und in direkter Nähe innerhalb des plangebietsübergreifenden Gesamtbiotops ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung.

Baum- und Straucharten als Kompensationsmaßnahmen, naturnahe Entwicklung von Flächen

Art der Anpflanzungen

1)
Für die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölze sind standortgerechte, heimische Bäume zu verwenden.
Qualität: Hochstamm oder Solitärstammbusch, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung, Stammumfang 16/18 cm in 1 Meter Höhe
Bäume – Artenauswahl:
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Betula pendula (Hänge-Birke) Salix caprea (Sal-Weide)
Betula pubescens (Moor-Birke) Tilia cordata (Winter-Linde)
Carpinus betulus (Hainbuche) Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
2)
Die Maßnahmenfläche B " Aufschüttungen und Abgrabungen", die Maßnahmenfläche C1 "Windschutzpflanzung Straße der Jugend", die Maßnahmenfläche C2 „Windschutzpflanzung an der Frischwiese“ und die Maßnahmenfläche C3 „Windschutzpflanzung an Sporthalle/Rückhaltebecken“ und "Stadion/Reithalle" sind mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen.
Pflanzdichte: 1 Pflanze pro qm

Qualität: Verpflanzte Sträucher, 60/100 cm hoch
Bäume II.Ordnung und Sträucher – Artenauswahl
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Corylus avellana (Gemeine Hasel)
Euonymus europaea (Europäisches Pfaffenhütchen)
Salix viminalis (Korb-Weide)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
3)
Die Maßnahmenfläche A " Schutz und Pflege Frischwiese" ist zu einer artenreichen Frischwiese durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln:
1. Nutzungsaufgabe derzeitiger Nutzungen
2. Einschürige oder zweischürige Mahd, frühstens ab 15.06. des Jahres
3. Einbringen von regionalem Saatgut wertgebender Grünlandarten durch Verteilung von Mahdgut von den Orchideenwiesen des Naturschutzgebietes "Faule Wiesen" in Schönow oder vergleichbarer Standorte/ Vegetation.
4)
Die Maßnahmenfläche D "Auenlandschaft" ist zu einer artenreichen Auenlandschaft durch folgende Maßnahmen weiterzuentwickeln:
1. Nutzungsaufgabe intensiver Nutzungen
2. Einschürige oder zweischürige Mahd, frühstens ab 15.06. des Jahres
3. Artengerechte Entwicklung der Gehölzstruktur inklusive der hierin begründeten Entnahme von Einzelbäumen und Gehölzen.
Für Pflanzungen innerhalb der Maßnahmenfläche D „Auenlandschaft“ ist die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Gehölzen zulässig.
Gehölze Auenlandschaft – Artenauswahl:
Quercus robur (Stiel-Eiche) Prunus padus (Trauben-Kirsche)
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Ulmus minor syn. carpinifolia (Feld-Ulme) Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Salix spec. (heimische Weidenarten der Erlenwaldvorstufe)

2.3.5 Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung

Hauptmöglichkeit zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe in das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung besteht darin, in der Objektplanung zu den Sport- und Spielparkflächen das Landschaftsbild störende Funktionseinbauten konzeptionell so zu entwickeln, dass Beeinträchtigungen von Sichtachsen minimiert werden.

Das Landschaftsbild erhält dagegen durch die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen eine nachhaltige Verbesserung. Auf die Erholungsfunktion wird sich die Erschließung des Plangebiets als Öffentliche Grünfläche mit Verweil- und Spaziermöglichkeiten positiv auswirken.

Unvermeidbare Belastungen
Durch die Entwicklung des Sport- und Spielparks kann es zur Störung der Erholungsfunktion durch Lärmemissionen kommen, was aufgrund des Entwicklungszieles „Sport- und Spielpark“ unvermeidbar ist.
Des Weiteren wird der Baukörper der Sporthalle das Landschaftsbild im entsprechenden Teilbereich der Fläche langfristig beeinträchtigen.

2.3.6 Schutzgut Mensch

Hauptmöglichkeiten zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der absehbaren Eingriffe für Menschen sind:

- die Anordnung der Sportanlagen mit ausreichendem Abstand zu der umliegenden Wohnbebauung zur Minimierung der Lärmemission,
- die optische Einfassung der Sportanlagen mit Baum- und Feldgehölzpflanzungen, durch welche die Sport- und Spielaktivitäten weniger auffällig werden,
- die Verringerung von Lichtemissionen durch die Pflanzgebote,
- die Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen mittels aktiver Parkbewirtschaftung unter Einhaltung der Ruhezeiten nach 22:00 Uhr durch Schließung des Parkplatzes,
- die Umsetzung passiver Lärmschutzmaßnahmen mittels Einhaltung von Ruhezeiten für die im Freien stattfindenden sportlichen Aktivitäten.

Unvermeidbare Belastungen
Von nachhaltigen, dauerhaft wirksamen Belastungen für den Menschen ist durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen nicht auszugehen. Unvermeidbar für die in direkter Nachbarschaft wohnenden Menschen sind die allgemeinen und dargestellten Auswirkungen, die aufgrund der zukünftig erhöhten Frequentierung des Sport- und Spielparks durch Sporttreibende, Nutzende und Erholungssuchende entstehen werden. Diese halten sich jedoch im Rahmen zumutbarer Belastungen.

2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Eingriffe in andere Schutzgüter liegen nicht vor. Deshalb bedarf es hierzu auch keiner Vermeidungsüberlegungen.
Wichtig ist festzuhalten, dass die dörfliche Winkelangerstruktur durch die Sicherung der Flächen als Öffentliche Grünfläche erhalten bleibt.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.4.1 Planinhalt und Ziele

Innerhalb der örtlichen Fachplanungen ist das Plangebiet als Grünfläche mit Entwicklungspotenzial für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie für Sportnutzungen dargestellt. In der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes sind begleitend zur Straße der Jugend Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen vorgesehen.
Insofern unterstützt die geplante Entwicklung des Plangebiets diese Anforderungen.

Die Planinhalte und Ziele der Planung nehmen in der dargestellten Konzeption des B-Planes eine größtmögliche Rücksicht auf die übergeordnet dargestellten Entwicklungsziele des Gebiets und versuchen, diese ausgleichend zu organisieren.

Eine reine naturschutzrelevante Entwicklung und Sicherung ist aufgrund des übergeordneten, gemeinbedarfsorientierten Entwicklungszieles übergeordneter, öffentlich zugänglicher Einrichtungen des Breitensports und übergeordneter Naturerfahrungser-

lebnisse (Spielfunktionen) nicht zu unterstützen und zu empfehlen, zumal durch die bisher gültige Satzung die Flächenentwicklungen bereits begonnen haben.

2.4.2 Standort

Aufgrund der Rahmenbedingungen von Natur und Landschaft (Lage der Rohrwiesen in der Panke- und Dranseniederung), der örtlich zentralen Lage sowie der bestehenden Sportnutzungen ist für den Standort des Plangebiets die vorgesehene Entwicklung sinnvoll, was auch der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes für das Plangebiet vorsehen.
Alternative Standorte mit angesprochenen Rahmenbedingungen (Lage, bestehende Nutzung) bestehen in der Gemeinde nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Kartierung der Biotope erfolgte durch eine einmalige Begehung Anfang Oktober 2005 unter Verwendung der Kartierungsanleitung Brandenburg und der Erstellung eines Biotoptypenplanes.

Die Bestimmung der Pflanzen erfolgte nach der Nomenklatur von Rothmaler et al. (1991).
Die Prüfung von Gefährdung und Schutzstatus der erfassten Pflanzenarten und der genannten Tierarten basiert auf der Roten Liste Land Brandenburg / Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und der streng geschützten Arten lt. Anhang IV der FFH-Richtlinie (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
Die Beurteilung der Avifauna beruht auf den Untersuchungen und Aussagen des Landschaftsplanes für Zepernick.

Zur Charakterisierung von Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild wurde auf den Landschaftsplan für Zepernick sowie örtliche Bestandsaufnahmen des Verfassers zurückgegriffen.

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffe sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bilden:

- die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009),
- die Städtebauliche Lärmschutzfibel (2001),
- die gültige Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV)

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Einhaltung der bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Gemeinde Panketal und die Untere Naturschutzbehörde vorzunehmen sein. Dies sollte für alle mit Erlangung der Rechtskraft für die 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgenden Projektrealisierungen geschehen. Nach Fertigstellung von in sich abge-

schlossenen Teilbaumaßnahmen sollte eine Dokumentation durch Ortsbesichtigung mit Protokollerstellung erfolgen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde plant im nördlichen Gemeindegebiet von Panketal im Ortsteil Zepernick einen Gebietsbereich von insgesamt ca. 9,26 ha planungsrechtlich zu sichern.

Das Gebiet befindet sich in einem zentralen, innerörtlichen Grün- und Freiraumbereich im Siedlungsgebiet von Zepernick, das eine Niederungsfläche der angrenzenden Gewässer Panke und Dranse darstellt, im Westen die Panke, nach Osten sich südlich der Dranse entwickelnd.
Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Zepernick mit folgender Gebietsausdehnung: Die Dranse im Norden, das Rasengroßsportfeld im Osten, angrenzend an die Straße der Jugend im Süden und den Pankeverlauf mit Überschwemmungsflächen im Westen (Flur 8, Flurstücke 3, teilweise 23, teilweise 64, 65, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78 und 80).

Folgende Ziele sollen durch die Aufstellung der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ vorbereitet werden:

- einerseits die Sicherung und Entwicklung der Biotop- und Naherholungsfunktionen und
- andererseits die Entwicklung und Nutzung für den öffentlichen Sport- und Spielbetrieb aller Altersstufen

Zu diesem Zweck sieht der Bebauungsplan die Beibehaltung und die Weiterentwicklung der bestehenden Sportnutzungen vor. Entsprechend den Beschlüssen der Gemeindevertretung soll das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche und als öffentliche Grünfläche gesichert werden.
Durch die weitere Entwicklung des Sport- und Spielparks soll eine bisher fehlende Versorgung mit einer Sporthalle (vornehmlich für die Grundschule und den Breitensport) und von erweiterten Sport- und Spielangeboten im Gemeindegebiet zur generationenübergreifenden Nutzung, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen und langfristig gesichert werden. Der Entwurf berücksichtigt dabei die im Rahmen der geltenden Satzung abgewogenen Anliegen und Bedürfnisse von befragten Kindern, Jugendlichen, Anwohnern und dem Sportverein.

Auf den Flächen sollen Möglichkeiten der Entwicklung und Nutzung für die Erweiterung der dargestellten Baufenster mit Bestandsgebäuden, die Entwicklung einer neuer Sporthalle und die weitere Entwicklung von Sport- und Spielanlagen geschaffen werden. Dies umfasst auch die Schaffung eines naturnahen Spielraumes in Nähe zu den Gewässerrenaturierungsflächen sowie ein teilweise Zugänglichkeit der Uferbereiche.

Die nachzuweisenden Stellplätze für Besucherinnen und Besucher werden im südöstlichen Plangebietsbereich ausgewiesen.

Die Ausweisung der vorgesehenen Nutzungen erfolgt im Rahmen von Flächen mit den Zweckbestimmungen Sport und Spiel innerhalb der Gesamtfestlegungen Gemeinbedarfsfläche und Öffentliche Grünfläche. Daneben werden die vorhandenen, landschaftsbildprägenden Pflanzstrukturen erhalten und durch Neupflanzgebote er-

weitert. Die Flussverläufe der Panke und Dranse sind bereits oder sollen im Gebietsbereich im Rahmen einer Gewässerrenaturierung naturnah umgestaltet worden bzw. werden. Hierzu soll auch die Entwicklung der jetzigen Grünfläche entlang des Fernradwanderweges als naturnahe Auenlandschaft verfolgt werden. Die Versiegelung von Bodenflächen wird auf den räumlichen Bereich der bestehenden Aufschüttungsflächen (Zweckbestimmung Sport und Spiel im zentralen Plangebietsteil) begrenzt. Die sonstigen Funktionsflächen sind in wasser- und luftdurchlässigen Belägen auszuführen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des §2 Abs.4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet werden, sind im Wesentlichen der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie der nicht auszuschließende Teil-Verlust und die baubedingten, temporären Beeinträchtigungen von Teillebensräumen für Arten und Lebensgemeinschaften im Bereich der Gewässerrenaturierungsflächen zu nennen.

Das Schutzgut Mensch wird wesentlich durch zu erwartende Lärmemissionen beeinträchtigt, die allerdings durch Einhalten von entsprechenden Abständen zu den lärmverursachenden Sportnutzungen bis auf wenige Ausnahmen über das bestehende und zulässige Maß hinaus nicht zu ermitteln sind.

Die Eingriffe in die vorhandenen Struktur von Natur und Landschaft wurden auf Grundlage der im März-April 2015 erfolgten Biotopkartierung und anhand der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE 2009) ermittelt, bewertet und Festsetzungen im Bebauungsplan als Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich empfohlen und im Umweltbericht dokumentiert.

Die Empfehlungen sehen im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- eine Minimierung der Versiegelung,
- eine örtliche Versickerung anfallenden Niederschlagswassers,
- eine Aufwertung der Biotop-, Klima- und Luftfunktionen, des Landschaftsbildes und eine Minimierung von Licht- und Lärmemissionen durch Pflanzgebote für Einzelbäume, überwiegend in Reihen, flächige Gehölze und Feldgehölze,
- Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten der Gewässerrenaturierung lt. Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich oder Ersatz der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Plangebietsentwicklung nur wenig erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung angegebenen Flächenversiegelungen und - inanspruchnahmen im Rahmen der Objektplanung (Freiraumgestaltung) für den neuen Sport- und Spielpark bei flächensensibler Planung unterschritten werden können. Die umgesetzten bzw. vorgesehenen Maßnahmen im westlichen und nördlichen Plangebiet durch die Gewässerrenaturierung und Entwicklung sowie Sicherung der Grünflächen stellt darüber hinaus eine Verbesserung der Biotopfunktionen und Lebensräume der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten dar.

Aus der Gegenüberstellung in der Flächenbilanzierung wird ersichtlich, dass im Rahmen der Planungen im Vergleich zum Bestand bis zu 1,67 ha mehr Flächen einer be-

sonderen Zweckbestimmung zur Verfügung stehen. Andererseits wird deutlich, dass durch Flächenfestsetzungen und die Herstellung von Überschwemmungsgebieten insgesamt 2,05 ha zusätzlich langfristig gesichert werden, die bisher keinen entsprechenden Schutzstatus besaßen.

Des Weiteren kann lt. Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung aller geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Ausgleich bzw. die Kompensation der Eingriffe erreicht werden kann.

4 Anlagen

4.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand 06.05.2015, im ergänzten Stand vom 19.06.2017

4.2 Biotopkartierung/-typen (Plandarstellung), Plannr. 3.13A

4.3 Baumkataster, Neupflanzungen und Fällungen, Plannr. 2.12A, Stand 1.Ä vom 10.12.2019

4.4 Befreiung gemäß §51 Wasserhaushaltsgesetz (Schreiben der Unteren Wasserbehörde vom 19.12.2018)

5. Literaturverzeichnis

- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1468) geändert worden ist
- Amt Panketal, Flächennutzungsplan, Amt Panketal – Gemeinde Zepernick, Panketal, 2000
- Amt Panketal, Landschaftsplan für die Gemeinden Börnicke, Ladeburg, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck, Zepernick, Panketal 1996
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist,
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.Januar 2013 (GVBl. I Nr.3) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
- Gemeinsame Landesplanung Berlin/Brandenburg (LEP B-B)
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017 in der Fassung vom 29.Juli 2009, BGBl I S.2542
- Land Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Potsdam 2009
- Land Brandenburg, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Städtebauliche Lärmfibel, Potsdam 2001
- Land Brandenburg, MUNR, Rote Liste Land Brandenburg, Potsdam 1993
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Hrsg), Biotopkartierung Brandenburg, 2011
- Rothmaler, W.; Schubert, R.; Vent, W., Exkursionsflora von Deutschland, Band 3, Berlin 1991

WFP

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ der Gemeinde Panketal (Anlage des Umweltberichtes)

Grasfroschpaar an der Panke am 25. März 2015

Stand: 06.05.2015, ergänzt um östlichen Flächenbereich mit Stand: 19.06.2017

Auftraggeber:

Gemeinde Panketal
Schönower Straße 105
16342 Panketal

Auftragnehmer:

WFP BERNWARD BENEDIKT JANSEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN MODERATOREN STADTPLANER
Danziger Straße 219
10407 Berlin
Bearbeitung:
Büro für regionale Entwicklung und ökologische Planungen
Dipl.-Forstwirt Jochen Purps
Karl-Liebknecht-Str. 11, D-19336 Bad Wilsnack;
Tel.: (038791) 6200, Mobil: 0163 131 81 29 - *jochen.purps@feldulme.de*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ der Gemeinde Panketal (Anlage des Umweltberichtes)

0	**Inhaltsverzeichnis**	**Seite**
1	**Einleitung**	**2**
2	**Gebietsbeschreibung**	**2**
3	**Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten**	**6**
3.1	**Erfassung und Bewertung der Brutvogelvorkommen**	**7**
3.2	**Rastvögel und Bewertung der Vorkommen**	**11**
3.3	**Erfassung und Bewertung der Reptilien und Amphibien**	**12**
3.4	**Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen und deren Bewertung**	**14**
3.5	**Weitere Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten**	**15**
3.6	**Rechtliche Normen der Artenschutzprüfung**	**15**
4	**Beschreibung des Vorhabens und seiner artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen (Relevanzprüfung)**	**16**
5	**Betroffenheitsanalyse**	**20**
6	**Maßnahmen**	**23**
7	**Zusammenfassung**	**24**
	Literatur	**25**

1 Einleitung

Die Gemeinde Panketal plant die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport und Spielpark Straße der Jugend“. Das Gebiet befindet sich in einer zentralörtlichen Grünschneise im Siedlungsgebiet von Zepernick, die eine Niederungsfläche der angrenzenden Gewässer Panke und Dranse darstellt, im Westen die Panke, nach Osten sich südlich der Dranse entwickelnd.

Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Zepernick mit folgender Gebietsausdehnung: Die Dranse im Norden, das Rasengroßsportfeld im Osten, angrenzend an die Straße der Jugend im Süden und die Panke im Westen (Flur 8, Flurstücke 3, teilweise 23, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78 und 80).

Durch die geplanten Maßnahmen können Arten, die nach § 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatschG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Der Vollziehbarkeit der B-Planänderungen dürfen keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegenstehen.

Mit diesem artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Umweltbericht für die Aufstellung des B-Planes wird untersucht, ob die Belange des besonderen Artenschutz des BNatSchG, insbesondere die Regeln des § 44 zum Schutz besonders und streng geschützter Arten, berührt werden und ob ggf. durch geeignete Maßnahmen Verbotstatbestände vermieden werden können.

2 Gebietsbeschreibung

Um die vorhandenen Biotope und Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erfassen, erfolgte eine Biotopkartierung gemäß der Brandenburger Biotopkartieranleitung (Zimmermann et al. 2007). Das Vorhabengebiet unterliegt aufgrund seiner Funktion und zentralen Lage im urbanen Raum einem hohen Nutzungsdruck und regelmäßigen Störungen durch Erholungssuchende und Sportler. Im Vorfeld der Biotopkartierung wurden vorhandene Planungsunterlagen ausgewertet; dieses sind die Ergebnisse der Biotopkartierung aus dem Jahr 2005, die im Zuge der Aufstellung des B-Planes erfolgte, und die Biotopbeschreibungen und Bewertungen, die für das Vorhaben der Gewässerrenaturierung „Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Panke im Abschnitt P19/1 und (DR 01) Panke-Dranse-Mündung“ im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan (Ingenieurbüro Börjes 2013) enthalten sind. Diese Bestandsunterlagen korrespondieren mit den starken anthropogenen Störungen und starken Überformungen der Naturausstattung im Vorhabengebiet, deren Elemente demzufolge nur Wertstufen im unteren und mittleren Bereich erreichen. Es wurde daher eine einfache Überprüfung und Aktualisierung der vorhandenen Bestandsunterlagen als ausreichend und zielführend erachtet.

Die Biotopkartierung fand am 25. März 2015 im Rahmen einer einmaligen Begehung statt. Das Plangebiet hebt sich durch die fehlende Bebauung von dem dicht bebauten umliegenden Siedlungsraum Zepernicks ab und weist drei verschiedene Bereiche bzw. Kategorien von Freiräumen auf:

- Im östlichen Teil liegen mehrere Sportanlagen, die teils in jüngerer Zeit (Kunstrasenfelder, Multifunktionsfläche) angelegt oder umgestaltet worden sind. Ältere Gehölze fehlen hier. Das Gebiet wird regelmäßig intensiv frequentiert (Trainingsbetrieb etc.).

- Im zentralen Teil des Gebietes prägt Wirtschaftsgrünland in Mähweidenutzung das Gebiet, das in der Mitte in Nord-Südrichtung von einer Baumreihe außergewöhnlich alter Birken durchzogen wird.

- Der westliche Teil besteht aus einer parkartigen Grünanlage mit halboffenem Charakter, wo junge und mittelalte Gehölzgruppen und Baumsolitäre überwiegend von Scher- und Trittrasen begleitet werden, kleinteilig aber auch „Verwilderungen“ mit spontanem Gehölzaufwuchs und ein Kleingewässer mit Röhrichtsaum vorkommen. Das Gebiet wird als öffentliche Grünanlage ebenfalls stark frequentiert.

Am nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes fließen mit der Dranse und Panke zwei ganzjährig wasserführende Tieflandsbäche, die den Charakter des Niederungsgebietes als eine „grüne Oase“ im Siedlungsraum maßgeblich prägen. Der Dransebach in östlicher Ausdehnung ist hierbei noch begradigt und teilweise verbaut (s.u.).

Im Folgenden werden die Biotopstrukturen differenzierter beschrieben. Hervorgehoben werden dabei die Biotope mit besonderer Biotopfunktion und diejenigen Bereiche, die durch Überbauung oder Umgestaltung planerisch wesentlich verändert werden, um diese eigenständig bewerten zu können.

Östlicher Bereich mit Sportanlagen (Sportplätze/Biotoptyp 10171)

Der Bereich der Sportanlagen (Biotoptyp 10171) befindet sich auf einer vor vielen Jahren aufgeschütteten Fläche und umfasst mehrere Sportanlagen/-plätze unterschiedlicher Größe, die sich bis zum östlichen Gebietsrand fortsetzen. Dort befindet sich das Naturrasengroßsportfeld (Stadion). Die Sportplätze bestehen aus einem Fußball-Übungsfeld aus Kunstrasen, das vor wenigen Jahren angelegt worden ist, einer westlich, nördlich und südlich angrenzenden Rasenfläche und einer Bogenschießanlage inklusive Vereinsgebäude. Außerdem befindet sich nördlich des Kunstrasen-Sportplatzes noch ein sogenanntes Kunstrasen-Fußball-Kleinfeld und eine Kunststoff-/Asphalt-Multifunktionsfläche (Kleinfeld, Basketball, Verkehrsübungsplatz), beide Flächen ebenfalls mit künstlichem Belag. Das Stadion im Osten verfügt über einen Naturrasen mit intensiver Unterhaltung und Nutzung (Sportrasen - Biotoptyp 05143). Die Bogenschießanlage nördlich des Fußball-Übungsplatzes ist aus Sicherheitsgründen nach drei Seiten mit einem ca. 1 – 4 m hohen Wall (Erdaufschüttung- Biotoptyp 12720) umgeben, auf dem sich eine einerseits ruderale Wiesenvegetation (Innenseite des Walls) und andererseits auf den Außenseiten junger Gehölzaufwuchs (vorherrschend Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), Aspe (*Populus tremula*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Hasel (*Corylus avellana*)) befinden. Die ebene „Schießfläche“ wird von

einer häufig gemähten Rasenfläche eingenommen. Am östlichen Rand der Fläche befindet sich ein kleines Vereinsgebäude.

Nordwestlich des Fußball-Übungsfeldes befindet sich eine Baumgruppe (Biotoptyp 0715322) vorwiegend aus Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) im jungen Baumholzalter mit Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Topinambur (*Helianthus tuberosus*) in der Krautschicht. Südlich dieser Baumgruppe befindet sich eine häufig gemähte ruderale Wiese (Biotoptyp 05113), die gegenwärtig als Liegewiese, Pausenfläche etc. genutzt wird und eine kleine Schutzhütte und Tischtennisplatte aufweist. Hier wachsen Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Schmalblättriger Wegerich (*Plantagao lanceolata*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Purpurrote Taubnessel (*Lamium purpureum*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium agg.*). Südlich an diese Fläche grenzt eine Brachfläche (Biotoptyp 03229 „Sonstiger ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen“) an. Bestandsbildend sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Quecke, (*Elytrigia repens*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Wiesen-Schafgabe (*Achillea millefolium*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Am Nordrand dieser Brachfläche befindet sich ein kleiner Wall, der mit Ziersträuchern bepflanzt worden ist.

Im westlichen Randbereich des Sportplatzes wurde als Abgrenzung zur benachbarten Wiesenfläche vor einigen Jahren eine zum Teil doppelreihige Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen angelegt (Baumreihe - Biotoptyp 0714221) bestehend aus Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn *(Crataegus monogyna),* Eberesche (*Sorbus aucuparia)*, die jedoch aufgrund fehlender Pflegemaßnahmen und Ausfällen lückenhaft ist.

Zwischen den Sportanlagen sind zwei Baumreihen aus einheimischen Gehölzen (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) gepflanzt worden (Biotoptyp 0714212).

Südlich des Sportplatzes befindet sich eine Baumreihe aus vorwiegend nicht einheimischen Gehölzen (Biotoptyp 0714232) bestehend aus 15 zum Teil mehrstämmigen Eschen-Ahorn (*Acer negundo*), einem Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und einem Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) die im südlichen Bereich das Planungsgebiet zur Straße der Jugend hin abschirmt. Östlich angrenzend befinden sich im Planungsgebiet ein unbefestigter Schotterweg und geschotterte teilversiegelte Parkplatzflächen (Biotoptyp 12642)

Eine Rasenfläche im südöstlichen Gebietsbereich wird zu Zwecken des Reitsports genutzt und intensiv unterhalten und regelmäßig abgeschleppt (Biotoptyp 051631).

Im östlichen Randbereich bildet eine Baumreihe aus einheimischen Gehölzen (Hainbuche (*Carpinus betulus*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) einen landschaftlichen Abschluss (Biotoptyp 0714212).

Im nordöstlichen Bereich befinden sich neben einer Reithalle (Biotoptyp 12330) weitere Solitärgehölze und Einzelbäume (Biotoptypen 0715211, 0715212, 0715312) sowie regelmäßig durch Reitbetrieb genutzte Flächen (Biotoptypen 10173, 03240).

Zentraler Bereich des B-Plangebietes mit Wirtschaftsgrünland (Frischwiese/Biotoptyp 05112)

Westlich des Sportplatzes befindet sich eine Frischwiese, die temporär auch als Pferdekoppel genutzt wird (Mähweidenutzung). Sie wird von einer außergewöhnlich alten Birken-Baumreihe (Biotoptyp 0714211) im starken Baumholzalter durchzogen, die das Landschaftsbild prägt. Nach Westen schließt die Wiese mit einer ca. 1m hohen wallartige Aufschüttung entlang ab. Als Abgrenzung im nördlichen Bereich wurde parallel zur Dranse einzelne junge Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) vor wenigen Jahren neu angepflanzt. Auch im südlichen Bereich als Abgrenzung zur Straße der Jugend wurde eine Baumreihe (Biotoptyp 0714212), bestehend aus Schwarzerlen und Sand-Birken, angepflanzt.

Vorherrschende Gräser im Bereich der als artenarm zu wertenden Frischwiese sind Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Quecke (*Elytrigia repens*), Honiggras (*Holcus lanatus*), und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Als Begleiter treten auf Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Hornkraut (*Cerastium fontanum agg.*), Gemeines Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Vogel-Miere (*Stellaria media*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gänse-Blümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*).

Im Randbereich der Frischwiese wächst ein kleiner Bestand des Japanischen Knöterichs (*Reynoutria japonica*).

Westlicher Bereich des B-Plangebietes mit Öffentlicher Grünanlage (Biotoptyp 101011)

Im westlichen Teil des Planungsgebietes befindet sich eine parkähnliche Grünanlage (Biotoptyp 101011) mit halboffenem Charakter, wo junge und mittelalte Gehölzgruppen und einzelne ältere Baumsolitäre überwiegend von Scher- und Trittrasen begleitet werden. Nördlich der Grünanalage schließt sich intensiv durch Pferde genutztes feuchtes Weidegrünland an (Biotoptyp 05105).

Die Grünanlage wird vom Panke-Wanderweg und Rad-Fernwanderweg Berlin-Usedom durchquert, der mit Bitumen befestigt ist. Die Anlage wird als örtliches Naherholungsgebiet von allen Altersgruppen stark frequentiert. Mittelalte bis ältere Gehölze der Arten Sand-Birke (*Betula pendula*), Linden (*Tilia spec.*), Aspe (*Acer negundo*), Silber-Weide (*Salix alba*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) verleihen dem Gelände einen parkartigen Charakter. Daneben befinden sich auch jüngere Gehölze der Arten Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*).

Kleinteilig sind außerdem „Verwilderungen“ mit spontanem Gehölzaufwuchs vorhanden, so im nördlichen Teil, der als Aspen-Vorwald (Biotoptyp 082827) angesprochen werden kann. Auch im südwestlichen Randbereich befindet sich eine kleine Baumgruppe mit Sträuchern im Unterwuchs (Biotoptyp 0715312). In der Krautschicht befinden sich krautige Pflanzen als Reste einer natürlichen Waldvegetation wie Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Girsch (*Aegopodium podagria*), Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*), Efeu (*Hedera helix*) sowie in geringem Umfang auch Totholz.

Im Zentrum der Grünfläche liegt ein naturnaher, nur teilweise beschatteter Teich (Biotoptyp 02151). Es handelt sich um einen ehemaligen Badeteich, dessen Ufer abgeflacht sind, einen naturnahen Charakter haben und von natürlichen Röhrichtsäumen geprägt werden. Als Röhrichte sind als Begleitbiotope dominierende Schilf-Röhrichte (*Phragmites australis*) neben kleinflächigen Vorkommen der Ufer- und Sumpf-Segge (*Carex riparia, C. acutiformis*) vorhanden. Als weitere Feuchtezeiger treten Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) (RL Bbg 3), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und Winter-Schachtelhalm (*Equisetum hyemale*) auf. Das Gewässer wird von einem naturnahen Gehölzgürtel aus Erlen (*Alnus glutinosa*) sowie Silber- und Grauweiden (*Salix alba, S. cinerea*) gesäumt. Der Teich ist Fortpflanzungsstätte streng geschützter Amphibienarten. Wegen seiner Naturnähe ist das Gewässer einschließlich der Begleitbiotope als gesetzlich geschützter Biotop zu werten.

Nördlich wird das Planungsgebiet durch den Lauf der Dranse, einem begradigten, weitgehend unbeschatteten und in der Vegetationszeit stark verkrauteten und stellenweise durch Trittschäden infolge Pferdehaltung beeinträchtigten Bach (Biotoptyp 01113) begrenzt. Am Nordwestrand des Planungsraumes mündet dieser rechtwinkelig in die Panke. Im Bachlauf und Uferbereich findet man stellenweise noch Reste der natürlichen Vegetation wie Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*), Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinaceae*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) (RL Bbg 3), Blut-Weiderich (*Lythrum salicaria*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Berle (*Berula erecta*).

Der Lauf der Panke befindet sich am westlichen Rand des Gebietes. Aufgrund der Laufbegradigung, des steilen Uferausbaus und der Ufersicherung mit Faschinen ist das Gewässer als weitgehend verbauter Bach (Biotoptyp 01114) zu typisieren. Aufgrund des Verbaus und der stärkeren Beschattung finden sich hier anders als am Lauf der Dranse nur noch sehr wenige Einzelvorkommen einer typischen Fließgewässer- und Bachauenvegetation.

3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten

Das Plangebiet ist Lebensraum wild lebender Tierarten, von denen ausgewählte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu prüfen, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Für das Plangebiet lagen mit Ausnahme eines Hinweises zu einem Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) durch die UNB des Landkreises (Schubert, mdl. Mitt.) als

besonders geschützter Art keine Angaben zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier – und Pflanzenarten vor. Bekannt war die Nutzung des Teiches als Laichgewässer durch Amphibien, ohne dass jedoch Artnachweise vorlagen (Ingenieurbüro Börjes 2013).

Vor dem Hintergrund der starken anthropogenen Frequentierung und der intensiven Nutzung in Verbindung mit den relativ geringen geplanten Veränderungen (s.u. Kap. 4) wurde das Vorkommen von Brutvögeln sowie Reptilien und Amphibien gutachterlich im Rahmen einer Potenzialanalyse auf Basis der Biotopkartierung abgeschätzt und anhand von Einzelbegehungen überprüft. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt. Eine standardisierte Erfassung (Kartierung) der genannten Gruppen erfolgte nicht.

Die Eignung des Gebietes für Fledermäuse wurde gutachterlich eingeschätzt und die relevanten potenziell vorkommenden Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen.

Aus der Gruppe der Insekten ist der Eremit (*Osmoderma eremita*) als streng geschützte Art und im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Art potenziell im Vorhabengebiet vorhanden. Daher wird Art in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Darüber hinaus sind insbesondere weitere Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Arten nicht zu erwarten, da sowohl Pflanzenarten wie Wirbellose ausgesprochenen Biotopspezialisten sind bzw. sehr spezielle Habitate benötigen. Solche Standorte bzw. Habitate sind aufgrund der intensiven Freizeitnutzung bzw. Grünlandnutzung bzw. der starken anthropogenen Veränderung der Gewässer nicht über die hier untersuchten Arthabitate hinaus vorhanden.

3.1 Erfassung und Bewertung der Brutvogelvorkommen

Methode

Die gutachterliche Einschätzung potenziell vorkommender Brutvögel- und Rastvögel wurde durch Dipl.-Biol. Carina Vogel, Biesenthal, durchgeführt. Es erfolgte eine avifaunistische Einschätzung mittels einer Potentialanalyse auf Basis der durchgeführten Biotopkartierung, des regionalen Verbreitungsmusters und allgemeiner Erfahrungswerte (u.a. FLADE 1994).

Im Rahmen von zwei Begehungen am 26. und 28.03.2015 wurden die aktuell vorkommenden Vogelarten im Gebiet des Bebauungsplans erfasst. Aufgrund der nur punktuellen Erhebung der angetroffenen Arten stellt die dabei gewonnene Liste der Vogelarten nur einen Orientierungswert dar. Daher wurde eine gutachterliche Einschätzung vorgenommen, mit welchen (weiteren) Vogelarten aufgrund der arteigenen Habitatpräferenz sowie des Verbreitungsgebiets und der Habitateignung gerechnet werden kann.

Für mehrere Arten, v.a. Kleinvogelarten, bietet das Planungsgebiet ausreichend Raum für mindestens ein Brutpaar. Andere Arten mit einem größeren Brutgebiet nutzen die Fläche nur anteilig als Nahrungshabitat während der Brutzeit bzw. während der Durchzugzeit im Frühjahr /Herbst. Dies ist

in der folgenden Tabelle 1 entsprechend gekennzeichnet. Da bei der Potenzialabschätzung ein Maximalbestand angenommen wird, wird der tatsächliche Brutbestand regelmäßig überschätzt.

Bei den Begehungen des Gebietes wurden folgende Arten angetroffen: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gebirgsstelze, Gimpel, Graureiher, Grünfink, Grünspecht, Haussperling, Kernbeißer, Kohlmeise, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stockente, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Zaunkönig, Zilpzalp.

Somit sind 24 Vogelarten angetroffen worden, potenziell im Gebiet vorkommend sind weitere 29 Arten, was ein Artenspektrum von 53 europäischen Vogelarten für das Vorhabengebiet ergibt, s. Tab 1 und folgende Absätze. Bei 12 der genannten Arten ist eine Brut innerhalb des B-Plangebietes nicht wahrscheinlich, sie treten nur als Nahrungsgäste auf bzw. besitzen nur Teile ihrer Reviere im Planungsraum.

Tab.1: potenziell im Planungsgebiet vorkommende Vogelarten (2015)

Art	wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL BRD	RL BB	potenzielles Brutvor-kommen	Nahrungs-/Durchzugsgäste	Neststand-ort
Amsel	*Turdus merula*	§			2-3 Paare		N, F
Bachstelze	*Motacilla alba*	§			1-2 Paare		N, H, B
Blaumeise	*Parus caerulens*	§			3-5 Paare		H
Blässralle	*Fulica atra*	§			1 Paar		B, NF
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**§**	**V**	**3**	**1 Paar**		**F**
Buchfink	*Fringilla coelebs*	§			1-3 Paare		F
Buntspecht	*Dendrocopos major*	§			1-2 Paare		H
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	§			1-2 Paare		F
Eisvogel	*Alcedo atthis*	§§	3	3	-	Nahrungsgast / Durchzügler	(H)
Elster	*Pica pica*	§			1-2 Paare		F
Erlenzeisig	***Carduelis spinus***	**§**		**3**		**Nahrungsgast**	**(F)**
Feldsperling	***Passer montanus***	**§**	**V**	**V**	**mehrere Paare**		**H**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	§			1-2 Paare		B
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	§			1-2 Paare		N
Gartenrotschwanz	***Phoenicurus phoenicurus***	**§**		**V**	**1 Paar**		**H, N**
Gebirgsstelze	***Motacilla cinerea***	**§**		**V**	**1 Paar**		**N**
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	§			1 Paar		F
Gimpel	*Phyrrula phyrrula*	§			1-2 Paare		F
Girlitz	***Serinus serinus***	**§**		**V**	**1 Paar**		**F**
Goldammer	*Emberiza citrinella*	§			2-3 Paare		B, F
Graureiher	*Ardea cinerea*	§				Nahrungsgast	F
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	§			1-2 Paare		N
Grünfink	*Carduelis chloris*	§			1-2Paare		F
Grünspecht	*Picus viridis*	§§			1-2 Paare		H

Art	wissenschaftlicher Name	BNatSchG	RL BRD	RL BB	potenzielles Brutvor-kommen	Nahrungs-/Durchzugsgäste	Neststand-ort
Habicht	***Accipiter gentilis***	**§§**		**V**	**-**	**Nahrungsgast**	**(F)**
Haussperling	***Passer domesticus***	**§**	**V**		**mehrere Paare**		**H, F**
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	§			1-2 Paare		F
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	§			1 Paar		F
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	§			1-2 Paare		F
Kleiber	*Sitta europaea*	§			2-3 Paare		H
Kohlmeise	*Parus major*	§			4-7 Paare		H
Kolkrabe	*Corvus corax*	§			-	Nahrungsgast	F
Mäusebussard	*Buteo buteo*	§§			-	Nahrungsgast	F
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	§			2 Paare		F
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	§			1 Paar		B, F
Nebelkrähe	*Corvus corone*	§			1-2 Paare		F
Pirol	***Oriolus oriolus***	**§**	**V**	**V**	**1 Paar**		**F**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	§			2-3 Paare		F
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	§			2-3 Paare		B, N
Singdrossel	*Turdus philomelos*	§			1-2 Paare		F
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	§			? Paare		F
Sperber	***Accipiter nisus***	**§§**		**V**		**Nahrungsgast**	**F**
Star	*Sturnus vulgaris*	§			5 - 8 Paare		H
Stockente	*Anas platyrynchos*	§			1 Paar		B, N, F
Sumpfmeise	*Parus palustris*	§			2 Paare		H
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	§			1-2 Paare		H
Turmfalke	*Falco tinnunclus*	§§				Nahrungsgast	N, F
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	§			1 Paar		F
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	§				Nahrungsgast	F, K
Waldohreule	*Asio otus*	§§				Nahrungsgast	F
Weidenmeise	*Parus montanus*	§				Nahrungsgast	(H)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	§			1 Paar		B, N, F
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	§			1-2 Paare		B

VS-RL = Art des Anhang I der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie; **BNatSchG** = Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (i. d. F. von 2010): § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; **RL D** = Rote Liste Deutschland (2007), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg (2008); es bedeuten: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (noch nicht gefährdet, aber Bestände zurückgehend); **dauerhaft genutzte Niststätte**: **Anzahl** = nachgewiesene Reviere, Anzahl = nachgewiesene Reviere. Neststandort: B = Boden-, F = Frei-, N = Nischen-, H = Höhlen-, K = Koloniebrüter, NF = Nestflüchter

Habitattyp „Offenes Grünland mit Baumreihen und Hecken einschließlich Sportanlagen“

Der östliche Teil der Planungsfläche stellt Sport- und Reitanlagen mit kurzrasigem Grünland, gemähten Grünflächen und einer kleineren Brachfläche dar. Entlang der Böschung am Nord-, West- und Südrand der Bogenschießbahn sowie zwischen den Sportanlagen und der westlich angrenzenden

Wiese finden sich Anpflanzungen aus einheimischen und fremdländischen Sträuchern. Der Bachverlauf der Dranse ist ebenfalls von Baum- und Strauchgehölzen begleitet.

Grünland dient Vogelarten wie den Ansitzjägern Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungshabitat; auf den kurzrasigen Flächen des Sportplatzes und der Bogenschießbahn suchen Amseln, Grün- und Buchfinken, Goldammer sowie Bachstelzen, Nebelkrähen und Grünspecht nach Nahrung.

Die kleineren Heckenstrukturen bieten bodennah und bodenbrütenden Vogelarten wie Goldammer und Grasmücken Nisthabitate, während die Birkenbaumreihe und größere Einzelbäume als Nist- und Rastbäume für Krähen, Elstern, Eichelhäher und durchziehende Schwärme von Wacholderdrosseln und Staren dienen.

Die von FLADE (1994) genannten Leitarten des Garten- und Grabelandes entsprechen dem hier vorgefundenen Artenspektrum mit den steten Begleitern Haussperling, Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Hänfling, Blaumeise, Buchfink und Star; potenziell vorkommende Arten sind Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz und Nachtigall.

Habitattyp „Park“

Der westliche Teil der Planungsfläche wird von einem kleinen, parkähnlichen Grünzug eingenommen. Hier befindet sich neben dem Bachlauf der Panke ein Teich. Begrenzt wird diese Teilfläche durch die Dranse, die dort in die Panke mündet. Beide Bachläufe, v.a. aber die Panke, sind z.T. steil eingetieft; die Panke weist im mittleren Bereich auf Höhe des Teichs eine Sohlschwelle auf.

In diesem Teilbereich finden sich neben einer kleinen Reihe älterer Bäume auch viele jüngere, z.T. in Gruppen stehende Bäume. Nördlich des Teichs und südwestlich des Teichs zur Panke hin finden sich auch Bereiche mit strauchförmigem Unterwuchs.

Der geringe Umfang der Parkfläche sowie die randlichen Einflüsse von umliegenden Siedlungsteilen bzw. der Offenflächen im Norden und Osten führen dazu, dass nicht alle beobachteten Arten als Brutvögel allein dem Park zugeordnet werden können. Für etliche (größere) Arten wie die Rabenvögel (Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher), die Greife (Sperber, Mäusebussard) und Eulen (Waldohreule, evtl. Waldkauz) ist der Park nur ein Teil ihres Gesamtlebensraumes. Für den Sperber dürfte das Gebiet vornehmlich Nahrungshabitat sein, während die Nebelkrähe und Elster bzw. Eichelhäher ihre Nester in den Bäumen des Parks bzw. des direkt benachbarten, westlich der Panke angrenzenden Wäldchens oder in den Gärten der Siedlung anlegen und einen weiten Bereich um das Plangebiet für den Nahrungserwerb nutzen.

Folgende Kleinvogelarten konnten Ende März festgestellt werden: Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Weidenmeise, Buchfink, Grünfink, Gimpel, Haussperling, Kernbeißer, Buntspecht, Grünspecht, Star, Rotkehlchen, Bachstelze, Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp.

Damit entspricht die Artenausstattung dem zu erwartenden Spektrum an höhlen- und freibrütenden Arten. Weitere Arten, die als Brutvögel im Park zu erwarten sind, jedoch zum Erhebungszeitpunkt (noch) nicht anzutreffen waren, sind: Nachtigall, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke,

Sommergoldhähnchen, Trauerschnäpper, Grauschnäpper, Singdrossel, Heckenbraunelle und Girlitz, evtl. die Türkentaube. FLADE (1994) nennt neben Dohle (hier nicht zu erwarten) auch noch Gelbspötter, Kleiber und den im Gebiet mit mindestens zwei rufenden Tieren vertretenen Grünspecht als Leitarten. Als stete Begleiter sind zudem Singdrossel und Fitis zu erwarten.

Habitattyp „Fließgewässer“ und „Stillgewässer“

Vor dem Hintergrund der nur geringen Länge der Fließgewässer Panke und Dranse, die im Planungsraum betrachtet wurden, konnten hier nur zwei Arten sicher nachgewiesen werden: die Stockente nutzt sowohl die Fließ- als auch die Stillgewässer und pendelt zwischen beiden hin und her. An der Sohlschwelle in der Panke fand sich hingegen die Gebirgsstelze. Diese Art findet sich an Flachlandbächen nur in Bereichen mit erhöhter Strömungsgeschwindigkeit, weshalb das Vorkommen an der Panke eine Besonderheit darstellt. Nach FLADE (1994) zählt sie zu den Leitarten der Fließgewässer. Die steilen Böschungen mit ihrem Gehölzbewuchs werden auch von Kleinvogelarten wie dem Zilpzalp, Zaunkönig und Mönchsgrasmücken besiedelt.

Am Teich konnten neben den Stockenten auch der Graureiher als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

Das potenzielle Artenspektrum des Untersuchungsgebietes besteht somit aus störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsraumes, des Halboffenlandes und der Gewässer. Als gefährdet gilt nach der Roten Liste Brandenburg unter den potenziellen Brutvögeln nur der Bluthänfling (RL BB 3). Auf der Vorwarnliste stehen Feld- und Haussperling, Gartenrotschwanz, Gimpel, Gebirgsstelze und der Pirol. Unter den Nahrungsgästen gelten der Erlenzeisig und Eisvogel als gefährdet (RL BB 3). Streng geschützt sind außer dem Grünspecht als potenziellem Brutvogel nur Vogelarten, deren Brutplatz und Reviermittelpunkt außerhalb des Planungsraume liegt, dies sind die Arten Waldohreule, Turmfalke, Sperber, Mäusebussard, Habicht und Eisvogel. Der Eisvogel ist als Durchzügler und Nahrungsgast entlang der Panke als einzige Art im Anhang der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt.

3.2 Rastvögel und Bewertung der Vorkommen

Das Plangebiet weist aufgrund der insgesamt relativ geringen Größe in Verbindung mit der Biotopausstattung (s. o. Kap. 2) und der Vorbelastung bzw. Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzug und sportlichen Übungsbetrieb keine besondere Bedeutung für Rastvögel auf. Eine systematische Erfassung ist deshalb nicht erfolgt.

3.3 Erfassung und Bewertung der Reptilien und Amphibien

Reptilien

Bestandsunterlagen zu Reptilien lagen nicht vor. Gutachterlich werden anhand der Biotopausstattung Vorkommen der Blindschleiche und Ringelnatter im Gebiet für wahrscheinlich gehalten (s. Tab 2). Beide Arten sind nach nationalem Recht besonders geschützt, die Ringelnatter gilt nach der RL Brandenburg als gefährdet.

Tab.2: potenziell im Planungsgebiet vorkommende Reptilienarten (2015)

Art	***wissenschaftlicher Name***	**Nachweis**	**RL D**	**RL BB**	**BNatSchG**
Blindschleiche	*Anguis fragilis*	potenziell			§
Ringelnatter	*Natrix natrix*	potenziell	V	3	§

BNatSchG = Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (i. d. F. von 2010): § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; **RL D** = Rote Liste Deutschland, **RL BB** = Rote Liste Brandenburg; es bedeuten: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (noch nicht gefährdet aber Bestände zurückgehend)

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist nicht wahrscheinlich (relativ feuchter Standort, intensive Nutzung innerhalb und außerhalb des Gebietes im Siedlungsraum), konnte aber ohne eine Bestandsaufnahme nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse besiedelt unter anderem Grünlandbrachestadien und Brachestadien auf Sekundärstandorten. Ein solcher Biotop (Biotoptyp 03229 „Sonstiger ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen“) kommt im Plangebiet am Westrand des Sportgeländes vor.
Die Zauneidechse ist streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt – ein Vorhandensein dieser Art würde aufwändige Maßnahmen nach sich ziehen, um die geplante Inanspruchnahme des Biotops artenschutzrechtlich zu ermöglichen (s.u.). Im Frühjahr 2015 ist daher der potenzielle Lebensraum der Zauneidechse im Plangebiet auf tatsächliche Vorkommen überprüft worden. Es erfolgten bei geeigneter Witterung eine Begehung im März 2015, zwei Begehungen im April 2015, und eine weitere Begehung ist im Mai 2015 geplant.

Bei den im März und April 2015 erfolgten Begehungen konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden, wird dieses Ergebnis auch bei der noch ausstehenden Begehung im Mai bestätigt, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Rahmen von zwei Begehungen am 26. und 28.03.2015 wurde das Planungsgebiet auf vorkommende Amphibien untersucht. Die Begehung am 26.03. fand hierzu bei relativ warmen, feuchten Wetter (zeitweise Nieselregen) in den frühen Nachtstunden statt; am 28.03.2015 wurde tagsüber bei trockenem, aber etwas kühlerem Wetter kontrolliert. Es konnten bei diesen stichprobenartigen Begehungen folgende Amphibienarten mit jeweils mehreren Tieren

nachgewiesen werden: Grasfrosch, Moorfrosch, Erdkröte und Teichmolch. Bei den ersten beiden Arten waren sowohl rufende Männchen als auch Einzeltiere sowie Paare zu finden, während von Erdkröte und Teichmolch nur einzelne Tiere nachweisbar waren.

Neben den sicher nachgewiesenen Arten kann auch mit dem Auftreten von Kammmolch und evtl. Wechselkröte gerechnet werden, die im gleichen Naturraum Vorkommen besitzen. Wegen des Besatzes des Teiches mit Goldfischen ist allerdings nur von geringen Abundanzen auszugehen.

Den genannten Arten dient der oben (s. Kap. 2) beschriebene Teich als Laichgewässer. In den Bächen Panke und Dranse herrschen durch Begradigung und Verbau ungeeignete Strukturen und Fließgeschwindigkeiten.

Tab. 3 Nachgewiesene und potenzielle Amphibienarten im Gebiet

Art	***wissenschaftlicher Name***	**Nachweis**	**RL D**	**RL BB**	**BNatSchG**
Grasfrosch	*Rana temporaria*	Ruf, Sichtbeobachtung		3	§
Moorfrosch	*Rana arvalis*	Ruf, Sichtbeobachtung	3		§§
Erdkröte	*Bufo bufo*	Sichtbeobachtung			§
Teichmolch	*Lessotriton vulgaris*	Sichtbeobachtung			§
Wechselkröte	*Bufo viridis*	potenziell	3	3	§§
Kammmolch	*Triturus cristatus*	potenziell	V	3	§§

BNatSchG = Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (i. d. F. von 2010): § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; **RL D** = Rote Liste Deutschland, **RL BB** = Rote Liste Brandenburg; es bedeuten: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (noch nicht gefährdet aber Bestände zurückgehend)

Relevant für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die Arten Moorfrosch, Kammmolch und Wechselkröte als streng geschützte Arten, die europarechtlich durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind (s. Kap. 3.6).

3.4 Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen und deren Bewertung

Die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes wurde gutachterlich anhand von Erfahrungswerten aus Gebieten vergleichbarer Struktur in Verbindung mit dem Verbreitungsmuster der Arten als Potenzialabschätzung abgeleitet.

Tab. 4 Potenzialabschätzung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Fledermausarten

Art	***wissenschaftlicher Name***	RL D	RL BB	BNatSchG
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	V	§§
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	G	V	§§
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	§§
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			§§
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	§§

BNatSchG = Schutz nach Bundesnaturschutzgesetz (i. d. F. von 2010): § - besonders geschützt, §§ - streng geschützt; **RL D** = Rote Liste Deutschland (2007), **RL BB** = Rote Liste Brandenburg; es bedeuten: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (noch nicht gefährdet aber Bestände zurückgehend)

Generell setzt sich das potenzielle Artenspektrum aus verbreiteten Elementen der einheimischen Fledermausfauna zusammen und ist als durchschnittlich zu werten. Neben den im untersuchten Landschaftsraum häufig vertretenen Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) und Breitflügelfledermäusen (*Eptesicus serotinus*), die typische synanthrope Fledermäuse der Siedlungsbereiche bzw. der Kulturlandschaft darstellen, findet sich mit dem Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*) auch eine euryöke „Waldfledermaus“. Hierbei sei aber auch darauf verwiesen, dass der Große Abendsegler als sehr mobiler Jäger des freien Luftraumes einen sehr großen Aktionsraum aufweist und ein eindeutiger Flächenbezug nur in Einzelfällen möglich ist. Da das Vorhandensein von Sommer- und Winterquartieren dieser Art aufgrund des im Gebiet vorhandenen älteren Baumbestandes nicht völlig ausgeschlossen werden kann, wird diese Art hier aufgeführt. Gleiches gilt für das Braune Langohr, das ebenfalls potenziell Sommerquartiere in Baumhöhlen besitzen könnte.
Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gelten landes- und bundesweit als ungefährdet, für die Wasserfledermaus kann eine Nutzung des Gebietes zumindest als Teil des Jagdhabitates angenommen werden.

Alle Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen.

3.5. Weitere Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der besonders geschützten Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) bekannt. Sie befinden sich im westlichen Teilbereich in Nähe der Bachniederungen von Dranse und Panke (Schubert, mdl. Mit.).

Potenziell vorkommen kann der Eremit oder Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) als Bewohner von großen Mulmhöhlen in Altbäumen. In Brandenburg und Berlin sind mehrere Vorkommen in Altbäumen im Siedlungsbereichen als Sekundärstandorten bekannt. Die überregionale Verbreitungskarte der Art (vgl. entsprechende Karte unter www.ffh-anhang4.bfn.de) weist für den betrachteten Landschaftsraum Vorkommen aus. Die Art ist streng geschützt und in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und unterliegt damit auch europarechtlichem Schutz.

3.6 Rechtliche Normen der Artenschutzprüfung

Zu untersuchen und zu bewerten sind in der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf die im Gebiet oben (s. Kap. 3.1-3.5) genannten Tierarten. Es folgt daher in Kap. 4 eine Relevanzbetrachtung, welche der im Gebiet potenziell vorkommenden Arten durch die geplanten Vorhabenwirkungen betroffen sind. In Kap . 5 werden die relevanten Arten einer Betroffenheitsanalyse unterzogen, um zu prüfen, ob der Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen und ob diese ggf. durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden können. Die maßgeblichen rechtlichen Normen werden nachfolgend dargestellt:

In diesem Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) BNatSchG und § 15 (5) BNatSchG behandelt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies gem. § 44 (5) zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Fall ist entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 erforderlich. Essentiell ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
Nach § 44 (5) BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten.

4 Beschreibung des Vorhabens und seiner artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen (Relevanzprüfung)

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Panketal plant im Ortsteil Zepernick die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“. Die Planerstellung erfolgt durch das Büro WFP BERNWARD BENEDIKT JANSEN, Berlin. Durch die Änderung soll der bestehende Geltungsbereich des B-Planes Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ einerseits um das Gebiet westlich der Frischwiesen als auch um den östlich angrenzenden Bereich der Sportplatzfläche (Stadion) sowie Reit- und Stellplatzflächen erweitert werden, was u.a. das Gebiet des ehemaligen „Freibades“ (Badeteich) und den Verlauf der Panke sowie den Mündungsbereich der Dranse mit einschließt. Die Gemeinde Panketal verfolgt mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5P das städtebauliche Ziel, das beschriebene Gebiet als öffentliche Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Sport- und Spielplatz auszuweisen, um den Bedarf an Sport- und Spielmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen zu befriedigen. Außerdem sollen die bestehenden naturräumlichen Strukturen wie Frischwiese und Gewässerbereiche (Panke-Dranse, naturnaher Teich, Dransebach) planungsrechtlich gesichert und entwickelt werden.

Vorgesehen ist die Errichtung eines Sport- und Spielparks, der neben den bereits bestehenden Nutzungen folgende Anlagen beinhaltet:

1. Dreifeld-Sporthalle (Baufenster IV),
2. Trainings- und Bolzplatz für Fußball und Breitensport,
3. Flächen für Beach-Volleyball, -Fußball und -Handball,
4. Leichtathlethik-Anlagen und Leichtathletik-Wettkampfbahnen mit Rasengroßsportfeld,
5. Lauflandschaft
6. Anlagen für Gymnastik, Aufwärmtraining, Fitness und Motorik,
7. Flächen für den Reitsport,
8. Verkehrsübungsgarten für Radfahrer,
9. sonstige bauliche Anlagen im Bereich der dafür vorgesehenen überbaubaren Grundstücksfläche, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
10. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen,
11. Einrichtungen für die Erschließung, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen, in den dafür festgesetzten Flächen,
12. ein naturnaher Spielplatz und ein Naturerlebnisraum
13. wassernahe Naturerlebnisräume im Bereich der Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Überschwemmungsgebiet (renaturierter Gewässerverlauf von Panke und Dranse)
14. Vereinssportheim mit Schank- und Speisewirtschaft (Baufenster III),
15. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze
16. sonstige Nebenanlagen, z.B. Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen oder Windkraftkleinanlagen (z.B. zum Betrieb einer Umwälzpumpe für die Wasserdurchströmung des Biotops).

Zum Schutz der gewässernahen Biotopfunktion wird im Bereich der „Dranse“ zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern eine Fläche im Nordwesten des Plangebietes festgesetzt. Das im Gebiet vorhandene Grünland soll als Ausgleichsmaßnahme von einer intensiven in eine extensive Bewirtschaftung überführt werden und der erste Schnitttermin auf die Zeit nach dem 15. Juni festgelegt werden. Die Baumreihe der alten Birken wird als „zu erhalten“ festgesetzt.

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ hat bereits als Vorhabenträger die Renaturierung von Teilen der im Gebiet befindlichen ausgebauten Fließgewässerabschnitte der Dranse und Panke im Winterhalbjahr 2016/2017 unter Anwendung der in diesem Artenschutzbeitrag vorgegebenen Maßnahmen durchgeführt. Das Projekt „Gewässerentwicklungskonzept Panke-Dranse-Mündung, Abschnitt PA 19, DR 1“ zielt im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie auf die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Fließgewässerökosysteme. Hierbei wurde die Anlage einer Sekundäraue von 20-30 m Breite, in deren abgesenktem Verlauf die beiden genannten Bäche frei mäandrieren können, umgesetzt. Hierzu war ein Bodenabtrag im Umfang von 6000 m³ auf einer Fläche von ca. 7500 m² im Gebiet nördlich des Ufers der Dranse und westlich und östlich des Ufers der Panke erforderlich. Die Uferbefestigung der Panke wurde entfernt. An beiden Bächen wurde mit Kiesschüttungen, Totholzeinbau und Initialpflanzungen standortheimischer Gehölze die Entwicklung einer fließgewässertypischen Vielfalt unterstützt. Hierdurch wurde eine Laufverlängerung der Dranse um 60,4 und um eine Verlängerung des Panke-Verlaufes um 13,6 m erreicht. Im Vorfeld der Tiefbauarbeiten waren zur Freimachung des Baufeldes Baumfällungen

erforderlich. Betroffen waren 24 Bäume mit einem Durchmesser über 20 cm (Ingenieurbüro Börjes 2013). Die Trassenführung der Sekundäraue ist so gewählt, dass möglichst eine geringe Zahl an Altbäumen gefällt werden musste und diese wegen ihres ökologischen Wertes so weit wie möglich erhalten geblieben sind.

Der Teich (Biotoptyp 02151) soll als geschütztes Biotop erhalten werden und im Verbund mit den angrenzenden Flächen als Auenlandschaft entwickelt werden.

4.2 Wirkungen des Vorhabens auf Vögel

Durch die geplanten Veränderungen des Gebietes werden dauerhaft keine ganzen Brutvogelreviere verloren gehen. Bauliche Veränderungen durch Anlage von neuen Sportanlagen inkl. Sporthalle, die Erweiterung der Verkehrsflächen und die Anlage eines naturnahen Spielplatzes verändern nur jeweils einen kleinen Ausschnitt der Reviere betroffener Vogelarten und niemals gesamte Reviere. Da es nur kleinflächig zu Versiegelungen kommt, bleiben selbst im Bereich der geplanten Anlagen zumindest zeitweise nutzbare Strukturen und Nahrungsangebote erhalten. Bei den aktuell vorhandenen Revieren handelt es sich um solche von Vorkommen euryöker störungstoleranter Arten, die ungefährdet sind und bau- und betriebsbedingten Veränderungen in dem geplanten Umfang problemlos tolerieren. Durch die realisierte und optionale Renaturierung der Fließgewässer Panke-Dranse und Dransebach und die Extensivierung der Wiesen werden im Plangebiet anlagebedingt Habitataufwertungen durch eine größere Strukturvielfalt angeboten. Mittels Durchführung der baulichen Veränderungen außerhalb der Brutzeit lassen sich baubedingte Gelege- und Individuenverluste vermeiden; eine Bauzeitenregelung ist auch für andere Tiergruppen erforderlich und wird als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt. Vom zukünftigen Betrieb der Sport- und Spielanlagen geht kein höheres Tötungsrisiko aus als im gegenwärtigen Zustand. Auch die Störungsfrequenzen und Störintensitäten entsprechen denen des Ist-Zustands.

Zu Beeinträchtigungen kann es durch die Vernichtung dauerhaft genutzter Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter im Zuge der Entnahme von Bäumen und bei den Tiefbauarbeiten an Dranse und Panke baubedingt kommen. Dieses sind die Arten Feld- und Haussperling, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, Bach- und Gebirgsstelze, Trauerschnäpper, Star, Kleiber und Gartenbaumläufer sowie Bunt- und Grünspecht. Diese Arten sind einer Betroffenheitsanalyse zu unterziehen.

Die Frei- und Gebüschbrüter erneuern ihre Nestanlage jährlich, so dass es durch das Entfernen von Gebüschen außerhalb der Brutzeit zu keinen Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten kommt. Durch die Gehölzpflanzungen innerhalb der Sekundäraue (Ingenierbüro Börjes 2013) innerhalb des Plangebietes kommt es zu einer Zunahme der potenziellen Fortpflanzungsstätten für die meisten dieser Vogelarten. Die Arten sind nicht weiter in der Betroffenheitsanalyse zu betrachten.

4.3 Wirkungen des Vorhabens auf Reptilien und Amphibien

<u>Reptilien</u>

Im Gebiet kann zum gegenwärtigen Stand ein Vorkommen der Zauneidechse auf einer ruderalen Brachfläche vorbehaltlich eines Begehungstermines im Mai 2015 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Daher ist keine Relevanzprüfung für diese Art erforderlich.

Amphibien

Das im Plangebiet vorhandene Laichgewässer der Amphibien, der naturnahe Teich des ehemaligen Freibades, bleibt durch die Planungen unberührt und wird als „zu erhalten“ festgesetzt. Durch die geplante Renaturierung der Bachauen und Gewässerabschnitte von Panke und Dranse kommt es zur ökologischen Aufwertung der Lebensräume der im Gebiet vorhandenen Amphibienarten. Der Rückbau der steilen Uferböschungen und Faschinen bedeutet die Entfernung von aktuell mehr oder weniger wirksamen Wanderbarrieren. Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen kommen, da die geplanten Erdentnahmen entlang von Dranse und Panke den Landlebensraum der lokalen Populationen von Moorfrosch, Kammmolch und Wechselkröte betreffen. Da dieser Lebensraum nur vorübergehend beansprucht wird, kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes durch Aufstellen einer temporären Leiteinrichtung und Umsetzen von Amphibien vermieden werden. Der Tatbestand des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in der Betroffenheitsanalyse näher zu betrachten.

Die geplante Anlage eines naturnahen Spiel- und Erlebnisraumes entlang der Panke stellt keine erhebliche Erhöhung der Störung der Populationen der streng geschützten Amphibienarten dar. Gegenwärtig wird der betroffene Bereich durch ein intensive ungelenkte Freizeitnutzung (Spielen, Lagern, Sport) gestört. Durch die Anlage einer naturnahen Sekundäraue werden die Qualität der Landlebensräume und ephemeren Wasserlebensräume wesentlich verbessert. Gleichzeitig werden die anthropogenen Störungen durch die Anlage von Erlebnisbereichen punktuell auf zugängliche Bereiche konzentriert. Insgesamt sinkt dadurch der Störungseinfluss.

4.4. Wirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Die Lebensraumstrukturen in den Jagdhabitaten der Fledermäuse werden durch die Planungen nicht wesentlich verändert. Durch die baubedingte Fällung von Einzelbäumen können jedoch Fortpflanzungs- und Ruhstätten baumbewohnender Fledermäuse, zu denen die potenziell vorkommenden Arten Abendsegler, Braunes Langohr, Wasserfledermaus und (selten) Zwergfledermaus zählen, zerstört werden. Auch könnten bei der Fällung der Bäume Tiere getötet werden, wenn die Bäume ohne Kontrolle auf Höhlen- und Spaltenquartiere gefällt werden. Die genannten Verbotstatbestände können durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden du sind in der Betroffenheitsanalyse zu untersuchen.

4.5 Wirkungen des Vorhabens auf übrige Arten

Das lokale Vorkommen der Weinbergschnecke an Panke und Dranse wird baubedingt beeinträchtigt (Tötung der Tiere bei Aushub des Erdmaterials). Dieser Tatbestand kann durch Absammeln und Umsetzen der Tiere vor Beginn der Maßnahme vermieden werden.

Ein potenzielles Vorkommen des Eremiten in den zur Fällung vorgesehenen Bäumen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die Betroffenheit der Art zu analysieren und ggf. sind Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahme zu planen.

5 Betroffenheitsanalyse

5.1. Betroffenheit der Brutvögel

5.1.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung könnten baubedingt Vogelindividuen bzw. deren Entwicklungsstadien (Gelege) getötet oder verletzt werden, wenn unmittelbar Brutstandorte baubedingt verloren gehen. Durch eine Bauzeitenregelung (Bauzeit vom 01.10.-28.02.) kann dieser Tatbestand vermieden werden. Diese ist als Vermeidungsmaßnahme festzusetzen ($V_{ASB}1$).

5.1.2 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wie bereits in der Relevanzprüfung in Kap. 4 dargelegt, ist der Verlust dauerhaft genutzter Niststätten von Nischen- und Höhlenbewohnern durch die Baumfällungen und Erdarbeiten nicht auszuschließen. Meisen, hier Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, nutzen Baumhöhlen als Niststandorte ebenso wie Star, Kleiber und Trauerschnäpper. Auch die als Koloniebrüter auftretenden Feld- und Haussperlinge nutzen Baumhöhlen als Niststätten; der Gartenbaumläufer nutzt als Nischenbrüter ebenfalls dauerhaft Spaltenquartiere an Bäumen.

Da die vom Ingenieurbüro Börjes im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ erstellte Genehmigungsplanung die Linienführung der neuen Gewässerläufe so vorsieht, dass es zu minimalen Verlusten an Altbäumen kommt, wird das Risiko eines Brutplatzverlustes gering sein. So wurden im Zuge der Biotopkartierung die zu fällenden stärkeren Bäume auf das Vorhandensein von (größeren) Spechthöhlen kontrolliert, diese waren nicht vorhanden.

Zu berücksichtigen ist, dass die genannten Arten ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze aufsuchen. Der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht daher nicht zwangsläufig zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätten bzw. ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Da jedoch grundsätzlich alle potenziellen Beeinträchtigungen zu vermeiden sind und im vorliegenden Fall durch das Aufhängen

von künstlichen Nisthilfen eventuelle Quartierverluste kompensiert werden können, sind als Ausgleichsmaßnahmen die Installation von Nisthilfen für die genannten Arten vorzusehen (A_{ASB} 1).

Da die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgt (gesetzliches Rodungsverbot nach BNatSchG § 39 (5)), tritt im Zusammenhang mit der potenziellen Beseitigung von Niststätten kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ein.

Als weitere Arten mit dauerhaften Niststätten kommen im Gebiet Gebirgs- und Bachstelze vor. Beide Arten könnten in den steilen Uferböschungen von Panke oder Dranse Brutplätze besitzen. Für die beiden noch ungefährdeten Arten – die Gebirgsstelze steht allerdings auf der Vorwarnliste der RL Brandenburgs – gelten sinngemäß die gleichen Ausführungen wie für die o.g. Höhlenbrüter. Auch für diese Arten müssen nach dem Vermeidungsgrundsatz künstliche Nisthilfen an geeigneten Stellen wie unter den Brücken der Dranse und Panke Nisthilfen angebracht werden (A_{ASB} 2).

5.2. Betroffenheit der Reptilien und Amphibien

Reptilien

Da vorbehaltlich einer letztmaligen Begehung zur Überprüfung eines potenziellen Vorkommens der Zauneidechse im Mai 2015 die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden konnte, besitzt die Zauneidechse mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kein Vorkommen im Plangebiet. Damit liegt keine Betroffenheit vor, eine weitere Betrachtung der Art ist nicht erforderlich.

Amphibien

Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden streng geschützten Amphibienarten Moorfosch, Kammmolch und Wechselkröte im Planungsraum entlang der Panke und Dranse Winterquartiere z.B. in Erdlöchern, kleinen Hohlräumen im Bereich von Baumwurzeln oder in frostfreien Mulden unter Laubansammlungen besitzen. Dies Quartiere sind Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Die geplanten Tiefbauarbeiten auf einer Fläche von rund 7.500 m² um die beiden bestehenden Gewässerläufe greifen in diese Quartiere ein und würden einen Verlust eines erheblichen Teils der lokalen Population der genannten Arten bedeuten. Die damit verbundene Tötung von Tieren ist durch das Aufstellen eines mobilen Amphibienschutzzaunes vermeidbar und deshalb geboten. Diese Maßnahme ist als notwendige Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 geplant. Der mobile Amphibienschutzzaun ist am Ende des Sommers aufzustellen (s. Kap 6). Eventuell bereits in das Baufeld eingewanderte Tiere sind während der Herbstwanderung durch Hand- und Eimerfang abzufangen und in geeignete Bereich außerhalb des Baufeldes umzusetzen. Nach Abschluss der Erdarbeiten und Initialpflanzung von Gehölzen sind die Ruhestätten der Amphibien wiederhergestellt, der Verlust ist also nicht dauerhaft.

Für die betroffenen Arten bleiben damit qualitativ und quantitativ gleichwertige oder verbesserte Bedingungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im funktionalen räumlichen Zusammenhang des B-Plangebietes erhalten und die Tötung von Individuen wird vermieden.

5.3 Betroffenheit der Fledermäuse

Bei der Freimachung von Baufeldern ist in wenigen Fällen die Fällung von stärkeren Bäumen mit einem Stammdurchmesser über 0,5 m vorgesehen. In solchen Bäumen können potenziell Sommer- wie Winterquartiere des Abendseglers und Sommerquartiere des Braunen Langohrs, der Wasserfledermaus und (selten) der Zwergfledermaus vorliegen. Bei einer Fällung der Bäume ohne vorherige Kontrolle durch einen Fledermausspezialisten kann es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 und in der Folge auch nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen. Dies lassen sich durch eine vorherige Kontrolle der zu fällenden Bäume durch einen Fledermausspezialisten vermeiden. Sind Fledermausquartiere mit Tieren vorhanden, so sind die Tiere als Vermeidungsmaßnahme (V_{ASB} 3) umzusiedeln. (Alternativ können die Bäume vor der Winterruhe im Herbst dann gefällt werden, wenn die Tiere die Quartiere verlassen haben (= in der Nacht)). Der Quartierverlust ist durch das Anbringen künstlicher Fledermausquartiere vor der Fällung potenzieller Quartierbäume zu kompensieren (A_{ASB} 3). Damit kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, weil die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

5.4 Betroffenheit der sonstigen Arten – Eremit

Da die markanten Einzelbäume entlang der Panke und Dranse ebenso wie markante Birkenreihe im Gebiet erhalten werden, wird das Angebot an potenziellen Fortpflanzungsstätten dieser Art im Gebiet durch einzelne Baumfällungen nicht erheblich gemindert. Die wenigen zur Fällung vorgesehenen stärkeren Bäume mit einem Stammdurchmesser über 0,5 m wiesen bei der Erhebung der Biotopkartierung augenscheinlich keine größeren Stammhöhlen auf, konnten aber nicht ausreichend untersucht werden. Vor der Fällung der Bäume ist eine Untersuchung auf geeignete Baumhöhlen und Hinweise auf Eremitenvorkommen durch einen Coleopterologen als Vermeidungsmaßnahme (V_{ASB} 4) zu überprüfen. Sollte sich der Verdacht auf ein Eremitenvorkommen bestätigen, ist ein Erhalt der Bäume zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so ist eine Verbringung der Baumhöhlen in die neu gestaltete Aue zu favorisieren, wo die Stämme als „Totholzpyramide“ aufgerichtet werden können und eine Weiterentwicklung der Fortpflanzungsstadien (Larven) möglich ist. Diese Maßnahme ist so durchzuführen, dass die Baumhöhlen einschließlich Inhalt (Mulm und Käferlarven) in die Aue gebracht werden. Potenzielle Anschlussbäume sind im Gebiet mit einer größeren Anzahl von alten Linden und Birken vorhanden. Damit liegt kein Verstoß gegen das Verbot von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Daher wird auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

6 Maßnahmen

Es sind folgende Maßnahmen (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) erforderlich.

V_{ASB} 1: Bauzeitenregelung
Zur Vermeidung von Individuenverlusten europäischer Vogelarten und streng geschützter Amphibienarten sind Erdarbeiten im Gebiet nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. möglich.

V_{ASB} 2: Mobiler Amphibienschutz
Um die Tötung streng geschützter Amphibienarten in den Winterquartieren zu vermeiden, ist das Baufeld der geplanten Gewässer- und Auenrenaturierung an der Panke und Dranse vor Beginn der Bauarbeiten mit einem mobilen Amphibienzaun vor Beginn der Herbstwanderungen bis zum 31. August einzuzäunen. Eventuell bereits in das Baufeld eingewanderte Amphibien sind mittels Eimer- und Handfang abzufangen und in geeignete Bereich außerhalb des Baufeldes umzusetzen.

V_{ASB} 3: Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausquartiere
Alle zu fällenden Gehölze mit einem Durchmesser über 50 cm sind auf Fledermausquartiere vor der Fällung durch einen Fledermausexperten zu kontrollieren. Eventuell vorhandene Fledermäuse sind in geeignete Alternativquartiere umzusiedeln.

V_{ASB} 4: Eremit
Alle zu fällenden Gehölze mit einem Durchmesser über 50 cm sind auf Quartiere des Eremiten (*Osmoderma eremita*) vor der Fällung durch einen Käferexperten zu kontrollieren. Ist die Fällung von eventuell festgestellten Quartierbäumen unvermeidlich, so sind diese Bäume einschließlich Mulm und Käferlarven als Totholzpyramide im Bereich der neu angelegten Sekundäraue dauerhaft zu lagern.

A_{ASB} 1 Ausbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter mit dauerhaften Niststätten
Um den Verlust potenzieller Niststätten der europäischen Vogelarten Blaumeise, Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Feldsperling, Star, Trauerschnäppern, Kleiber und Gartenbaumläufer in zu fällenden Bäumen auszugleichen, sind Nisthilfen an Bäumen an geeigneten Stellen im Gebiet anzubringen.
Erforderlich sind:
Je ein Nistkasten für die Arten Blaumeise, Sumpfmeise, Kohlmeise, Trauerschnäpper, Star, Kleiber und Gartenbaumläufer. Je eine Koloniebüter-Nisthilfe für die Arten Feldsperling und Haussperling.

A_{ASB} 2 Ausbringen von Nisthilfen für Gebirgs- und Bachstelze
Um den Verlust potenzieller Niststätten der europäischen Vogelarten Gebirgsstelze und Bachstelze in zu fällenden Bäumen auszugleichen, sind Nisthilfen an geeigneten Stellen anzubringen.
Erforderlich sind:
Je zwei Nisthöhlen für die Arten Gebirgsstelze und Bachstelze.

A_{ASB} 3 Anbringen von Fledermauskästen

Um den Verlust potenzieller Fledermausquartiere im Zuge der Fällung von Bäumen auszugleichen, sind im Plangebiet folgende Fledermauskästen vor den Baumfällungen anzubringen:
Eine Großraum-Höhle als Abendsegler-Ersatzquartier sowie drei Flachkästen für spaltenbewohenden Arten. Die Kästen sind an geeigneten Stellen im räumlichen Verbund an Bäumen in Gebiet anzubringen.

Die Anforderungen an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. §44 (5) BNatSchG werden erfüllt. Die Maßnahmen setzen an der lokalen Population des betroffenen Bestandes an und stehen in räumlich funktioneller Verbindung zum Vorhabengebiet. Durch die unmittelbare Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichmaßnahme entsteht keine zeitliche Lücke zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff.

7 Zusammenfassung

Im Plangebiet sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten (europäische Vogelarten und Amphibien als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie) festgestellt worden, die für die geprüften Vorhaben relevant sind. Außerdem sind potenzielle Vorkommen von Fledermäusen, des Eremiten und der Zauneidechse zu betrachten. Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung zu verhindern, sind Ausgleichs- und Vermeidungs-Maßnahmen erforderlich.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Verlust von Fortpflanzungsstätten ist für höhlenbrütende Vogelarten abwendbar, indem als Ausgleichsmaßnahme Nistkästen als Ersatzquartiere ausgebracht werden und als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung (Bauzeit 01. Oktober - 28. Februar) eingehalten wird.
Eine baubedingte Tötung europäischer Vogelarten und streng geschützter Amphibienarten wird durch eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum 01. Oktober - 28. Februar als Vermeidungsmaßnahme abgewendet.
Der baubedingte Verlust von Winterquartieren und die Tötung von überwinternden streng geschützten Amphibien kann vermieden werden, indem ein mobiler Amphibienschutzzaun vor Beginn der Fließgewässerrenaturierung von Panke und Dranse aufgestellt wird und eventuell bereits in das Baufeld eingewanderte Tier abgefangen und umgesetzt werden.

Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Fledermäuse kann ausgeglichen werden, wenn Fledermauskästen als Ersatzquartiere angebracht werden; die baubedingte Tötung von Individuen ist durch eine Quartierkontrolle und ggf. Umsiedeln von Tieren vermeidbar.

Ebenso kann der Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten des Eremiten durch eine Begutachtung von Habitatbäumen und eventuellem Erhalt der Baumhöhlen einschließlich Mulm und Käferlarven im Gebiet vermieden werden.

Verluste der nach nationalem Recht besonders geschützten Weinbergschnecke können durch Absammeln und Umsetzen vermieden werden.

Literatur

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Springer-Verlag, 860 S..

Ingenieurbüro Börjes (2013): Landschaftspflegerischer Begleitplan für das Vorhaben „Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes Panke Abschnitt PA 19, DR1“ als Teil der Genehmigungsplanung. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, 51 S.

RYSLAVY, T., HAUPT, H., BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis (19) Sonderheft, 448 S.

RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) Beilage, 115 S.

SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

ZIMMERMANN, F., DÜVEL, M., & HERRMANN, A. (2007). Biotopkartierung Brandenburg – Kartierungsanleitung und Anlagen (Band 1) und Beschreibung der Biotoptypen (Band 2), Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam.

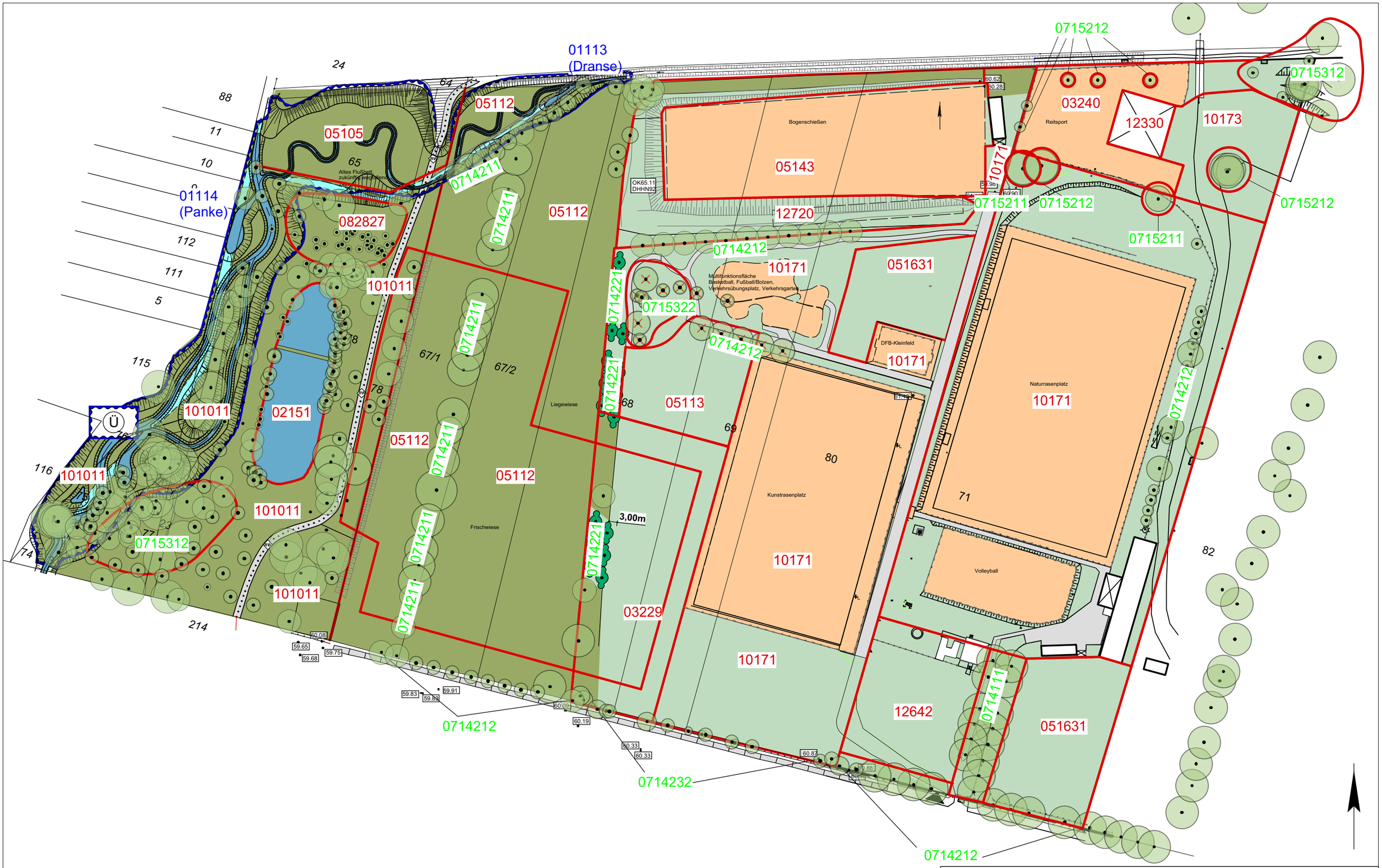

Legende

0714212 Linienbiotope

101011 Flächenbiotope

0m 10m 50m

WFP **BERNWARD BENEDIKT JANSEN**
LandschaftsArchitekten Moderatoren Stadtplaner
DANZIGER STR. 219 D - 10407 BERLIN
FON. 0.30.42.02.94.-55 FAX. -57 ; www.freiraeume.org

B-Plan Nr. 5P - 1. Änderung - Panketal

Biotopkartierung

ohne Maßstab

15.06.17 DATUM

3.13A PLANNR.

12 Neupflanzungen auf P1 werden textl. festgesetzt

Baumerhaltung

Baumfällung (außerhalb GEK) 43 Stück

Baumneupflanzung 85 Stück (lt. Planfestsetzung)
zusätzlich Baumneupflanzung laut Textlichen Festsetzungen

Geltungsbereich

5 Flurstücke mit Flurstücksnummer

WFP **BERNWARD BENEDIKT JANSEN**
LandschaftsArchitekten Moderatoren Stadtplaner
DANZIGER STR. 219 D - 10407 BERLIN
FON. 0.30.42.02.94.-55 FAX. -57 ; www.freiraeume.org

B-Plan Nr. 5P - 2. Änderung - Panketal

Baumkataster, Neupflanzungen und Fällungen
ohne Maßstab

12.12.19 DATUM
2.12A PLANNR.

Gemeinde Panketal
01 | 02 | 10 | 20 | 23 | 32 | 45 | 60 | 65 | 80
Fachbereichsleiter: weiter am:
21. Dez. 2018
Sachbearbeiter: erhalten am:
weiter am:
Sachbearbeiter: erledigt am:

Landkreis Barnim

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Gemeinde Panketal
Fachbereich Bauwesen
Schönower Str. 105
16341 Panketal

Der Landrat

Bodenschutzamt
untere Wasserbehörde

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiterin: Anke Kämke-Bartenbach
Raum: B.103
Telefon: 0 33 34/214 1521
Telefax: 0 33 34/214 2521
wasserbehoerde@kvbarnim.de

19. Dezember 2018

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
481.043.668

ZEPERNICK, SPORT-/ SPIELPARK STRASSE DER JUGEND BEFREIUNG WASSERSCHUTZGEBIET (ZONE III A)

Grundstück	Straße der Jugend, 16341 Panketal
Gemarkung	Zepernick
Flur	8
Flurstück	3, teilw. 23, teilw. 64, 65, 67/1, 67/2, 68, 69, 71, 74-78, 80

Registriernummer: EWSG-S IV-Za-2/18

Entscheidung zu Vorhaben im Wasserschutzgebiet

Gemäß § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Zepernick vom 15.10.2012 (Verordnung) ergeht folgende Entscheidung:

Abweichend vom Verbot § 4 Punkt 15.b) der Verordnung wird auf den o.g. Flurstücken im Rahmen einer Einzelfallentscheidung und in Ausübung des behördlichen Ermessens eine Befreiung zur Überplanung eines Bestandsgebietes und der daraus resultierenden wesentlichen Erhöhung der zu nutzenden Grundfläche erteilt. Diese Befreiung wird unmittelbar an die Festsetzungen der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“ gebunden und nicht befristet.

Alle weiteren Restriktionen der Verordnung werden von diesem Bescheid nicht berührt. Er ergeht gebührenfrei (§ 8 GebGBbg).

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Grundlagen der Entscheidung:

- Antrag vom 03.04.2018 mit Begründung vom 25.05.2018
- Verfahrensakte zur 1. Änderung zum Bebauungsplan (BP) Nr. 5P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend"
- Bewertung des Vorhabens zur Errichtung des „Sport- und Spielparks Straße der Jugend" in Zepernick in Hinblick auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone III A des WW Zepernick – AKS GmbH vom März 2018
- Stellungnahme des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal (Eigenbetrieb) vom 14.05.2018
- Auszug Trinkwasserschutz aus der Petition vom 19.06.2018
- Abwägungsergebnis gem. PV 14/2017/6 vom 26.11.2018 mit Erwiderung zur Petition
- Fachgutachten zur Bemessung der Schutzzonen – AKS GmbH vom Nov. 2004
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Panketal

Begründung:

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.04.2018 im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren „Sport- und Spielpark Straße der Jugend" die Befreiung von einem Verbot der Verordnung beantragt. Gemäß § 52 WHG kann die zuständige Behörde eine solche erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Zuständige Behörde ist nach § 126 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) die untere Wasserbehörde des Landkreises Barnim.

Im vorliegenden Fall war als Erstes zu bewerten, ob die 1. Änderung des BP ein Verbot der Verordnung berührt. Dies wurde bejaht, da die Änderung unter der Berücksichtigung wasserfachlicher Aspekte so erheblich ausfällt, dass sie einer Neuaufstellung gleichkommt und damit einer wasserrechtlichen Entscheidung bedarf.

Als nächstes wurde die grundsätzliche Zulässigkeit des Antrages im Sinne des § 52 WHG vorgeprüft. Unter Beachtung der eingereichten Unterlagen sowie empirischer Erkenntnisse war Folgendes festzustellen.
Bedingt durch die territoriale Lage des Schutzgebietes inmitten der eng bebauten Ortslage Zepernick ist es immer wieder nötig die Schutzanforderungen für die Trinkwassergewinnung und Nutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen. Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Gemeinde durch ein verbessertes Planungsrecht für eine bereits in Teilen vorhandene Sport- und Spielanlage im Rahmen eines Sport- und Spielparks weitere Nutzungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit (Schulsport, Vereine, Einwohner, Fahrradtouristen etc.) zu erschließen. Neben dem dadurch zweifelsfrei zunehmendem Nutzungsumfang und den daraus resultierenden Risiken für den Schutzzweck, sollen gleichzeitig Maßnahmen umgesetzt werden, die sich positiv auf selbigen auswirken (Gewässerentwicklungskonzept Panke einschließlich Gestaltung erlebbarer Uferbereiche, Niederschlagswasserbewirtschaftung mit Versickerung, Überflutungsschutz im Abwasserbereich, Sanierung von Altlasten, öffentliche Toilette etc.). Prinzipiell und unter bestimmten Prämissen kann das Vorhaben also durchaus mit dem Schutzzweck vereinbar sein.

Für die weitergehende Beurteilung hat der Vorhabenträger die gutachterliche Bewertung des Vorhabens durch ein dafür qualifiziertes Fachbüro (AKS) vorgelegt. AKS bestätigt zum Einen die im Fachgutachten zur Bemessung der Schutzzonen mit ‚hoch' ausgewiesene Schutzfunktion der vorhandenen Überdeckung und schätzt im Weiteren ein, dass bei der konsequenten Umsetzung grundwasserschützender Maßnahmen (bspw. für die Stellplatzanlagen) der für die Trinkwasserförderung genutzte Grundwasserleiter ausreichend geschützt und der erklärte Schutzzweck durch die vorgesehene Planung nicht gefährdet ist.
Die gegen diese Beurteilung in Form einer Petition vorgebrachten Einwendungen einzelner Bürger das ‚die gutachterliche Stellungnahme in keiner Weise geeignet, unzulänglich und fehlerhaft' sei, sowie der Vorwurf mangelnder Kompetenz des Gutachters wird strikt zurückgewiesen. Das Büro AKS ist seit Jahrzehnten auf diesem Gebiet tätig, hat u.a. im Auftrag öffentlicher Wasserversorger unzählige Schutzgebietsgutachten erstellt und –verfahren begleitet. Einem solchen Büro mangelnde Fachkompetenz vorzuwerfen ist absurd.

Der Begünstigte der Verordnung (hier Eigenbetrieb Kommunalservice Panketal) schließt sich der Auffassung des Gutachters vollumfänglich an und untersetzt die Schutzfunktion der anstehenden mergeligen Grundwassergeringleiter (-stauer) durch ein aktuelles Bohrprofil. Auch er stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke zu.
Weitere zur Thematik vorgebrachte Meinungen Dritter wurden im BP-Verfahren abgehandelt und sind für die hier zu treffende Entscheidung belanglos.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass das zu bescheidende Vorhaben mit dem Schutzzweck vereinbar ist und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung erwarten lässt. Bei der Entscheidung wurde berücksichtigt, dass wegen der territorialen Lage des Schutzgebietes im urbanen Verdichtungsraum Interessenkonflikte unvermeidbar sind und nachhaltig vertretbare sowie zielführende Lösungen gefunden werden müssen. Dabei bleibt unstrittig, dass es gilt, dem Grundwasserschutz und damit der Trinkwasserversorgung als Daseinsvorsorge in ausreichendem Maße Vorrang vor anderen Ansprüchen einzuräumen, selbst wenn diese (wie hier Sport, Spiel und Erholung) ebenfalls dem Allgemeinwohl dient. Die schutzgebietskonforme Umsetzung / Einhaltung bestimmter Vorsorgemaßnahmen ist selbstverständlich und zu gewährleisten. Für die Überwachung dieser Anforderungen hat der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber ausreichende Regelungen getroffen, auch der BP enthält entsprechende Festsetzungen. Nach Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Gemeingut Wasser konnte der beantragten Befreiung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch soweit Ermessen eingeräumt ist, daher zugestimmt werden. Eine Ablehnung wäre fachlich weder ausreichend zu begründen, noch angemessen. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, welche nicht auf andere Grundstücke bzw. Vorhaben im Umfeld übertragen werden kann. Auf eine Befristung des Bescheides wurde bewusst verzichtet, da die Befreiung strikt an die Umsetzung des BP und damit eindeutig plan- und zweckgebunden ist.

Hinweise:

- Dieser Bescheid befreit nicht von einer Haftung für die Änderung der Beschaffenheit des Wassers gemäß § 89 WHG oder einer Haftung aufgrund anderer gesetzlicher Haftungsvorschriften.

- Änderungen der Planung welche wasserrechtliche/–fachliche Auswirkungen bzw. solche auf den Schutzzweck haben, können zum Widerruf des Bescheides führen (§ 8 der Verordnung).

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Im Auftrag

Anke Kämke-Bartenbach
Sachbearbeiterin untere Wasserbehörde

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 1 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
Bestandsflächen ohne Eingriffswirkung									
0.1	Fern-Radweg Berlin-Usedom								
0.2	Diverse Bestandsgebäude und Nebenanlagen								
0.3	Diverse Verkehrs- und Infrastrukturflächen								
Bisherige Maßnahmen (Baugenehmigungen Satzung B-Plan 5P, Ausgleichspflanzungen in 2.Ä 5P als Bestand berücksichtigt)									
0.2	Multifunktionsfläche inkl. Wegen	1.242,41m²	Vorbelastung des Bodens (Altlasten), 50% vorbelastet Kompensationsfaktor 0,5 (1:0,5) (650m²)	Verringerung der Flächenversiegelung	E2	Neupflanzung von Einzelbäumen, Ersatz: 1 St / 50m²	13 Bäume	gepflanzt	
0.3	Kunstrasensportfeld inkl. Nebenanlagen	6.538m²	Umbau eines bestehenden Tennen-Sportfeldes, dadurch starke Vorbelastung der Bodenfunktion, 75% vorbelaster Kompensationsfaktor 0,25 (1:0,25) (1.634,50m²)	Verringerung der Flächenversiegelung oder Neubau eines Naturrasensportfeldes	E2	Neupflanzung von Einzelbäumen, Ersatz: 1 St / 50m² (Maßnahmen-fläche D)	33 Bäume	Pflanzung bis 30.04.2020	
0.4	DFB-Kleinspielfeld	272m²	Vorbelastung des Bodens (Altlasten), 50% vorbelastet Kompensationsfaktor 0,5 (1:0,5) (136m²)	Verringerung der Flächenversiegelung	E2	Neupflanzung von Einzelbäumen, Ersatz: 1 St / 50m²	3 Bäume	gepflanzt	
0.5	Gewässerentwicklungskonzept Panke mit Dransemündung	8.579m²	Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens auf den renaturierten Flächen umgesetzt	Renaturierung eines begradigten Gewässerabschnittes		diverse		umgesetzt	

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 2 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
Übersicht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Satzung 1.Änderung B-Plan 5P)									
									Zuordnung zur Maßnahme
					A1	Örtliche Versickerung im direkten Umfeld der Versiegelungsflächen	Berechnung der Versicker-ungskapazität	Plangebiet	alle versickerungs-fähigen Flächen
					A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	10.579m²	Maßnahmen-fläche A	1.1c, 1.4, 1.5d, 2.1a, 2.1b
					A3	Renaturierung des Dranseverlaufs	4.554m²	Plangebiet	Überschwemmungs-bereich Dranse
					A4	Flächenentsiegelung (Externe Ausgleichsfläche)	45m²	Externe Ausgleichs-fläche	1.1d
					E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmenfläche B	2.150m²	Plangebiet	1.1a
					E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmenfläche C1	2.053m²	Plangebiet	1.2a, 1.5a, 1.5c
					E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmenfläche C2	1.664m²	Plangebiet	1.1b
					E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmenfläche C3	892m²	Plangebiet	1.5b
					E2	Neupflanzung von im B-Plan festgesetzten Einzelbäumen	85 St	Plangebiet	0.3, 1.1e, 1.5g, 3.1 Gesamt:127 Bäume
					E2	Neupflanzung von Einzelbäumen	12 St	Parkplatz 1	
					E2	Neupflanzung von Einzelbäumen (Maßnahmenfläche E)	16 St	Externe Ausgleichs-fläche	

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 3 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
					E2	Neupflanzung von Einzelbäumen	14 St	Plangebiet	
					E3	Sicherung des Biotops als Laichgewässer durch Schutzstreifen	1.307m²	Plangebiet (Biotop-Umfeld)	1.5f
					E4	Entwicklung eines Auenwaldes (Maßnahmenfläche D)	3.026m²	Plangebiet	1.5e

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 4 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
Geplante Maßnahmen (Satzung 2.Änderung B-Plan 5P)									
1	**Versiegelung im Bereich von Sportflächen und Gebäuden / Einrichtungen (Biotopcodes 101011, 10171, 05113, 03229, 051631, 12642)**								
1.1a	Verlust der Bodenfunktion durch Erstellung versiegelter Sportflächen und Gebäude und Nebenanlgen (Baufenster I, II, IV, V, Retentionsbecken)	Max. 6.942m² aus 8.945m²: BF I: 150m² BF2: 600m² BF4: 4.000m² BF5: 100m² BF7: 2.200qm RW: 1.895m² abzgl. Bestand 486m² + Frisch-wiesen-anteil 1.517m²	Wertstufe 3-4, Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Versiegelung von Böden geringer Biotopfunktion mit Vorbelastung (Altlasten), 50% vorbelastet, Kompensationsfaktor 0,5 (1:0,5) Bodenverlust 100%, Kompensationsfaktor 2,0 (1:2) Multiplikation der Kompensationen: 6.942m² x 0,5 x 2,0 = **6.942m²**	Verringerung der Versiegelungsfläche	E1	Flächige Gehölzpflanzung im Bereich der Aufwallung Maßnahmen-fläche B	2.150m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Aufwertung der Bodenfunktion derzeit erosionsgefährdeter Böschungen
1.1b					E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmen-fläche C2	1.664m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Schaffung ökologisch wertvoller Gehölzstrukturen
1.1c					A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	1.483m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar durch Stärkung einer anderen Biotopfunktion
1.1d					A4	Entsiegelung einer überbauten Fläche	45m²	Externe Ausgleichs-fläche, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar durch Wiederherstellung der Bodenfunktion

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 5 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
1.1e					E5	Gehölze Maßnahmen-fläche E Ersatz: 0,5m²/1,0m² 800m² x 2 = 1.600m²	1.600m² = 32 Bäume	Externe Ausgleichs-fläche, im Rahmen der Bau-realisierung	Schaffung ökologisch wertvoller Gehölzstrukturen
					SUMME in qm		**6.942**		

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 6 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
1.2	Verlust der Bodenfunktion durch Erstellung versiegelter Parkflächen (Parkplatz 1)								
1.2a	Parkplatz 1:	4.136m²	Wertstufe 1-2 Umwidmung von verdichteten Böden geringer Biotopfunktion (Sport- und Parkplatzflächen, Bestand) mit Vorbelastung (Altlasten) 75% vorbelastet, Kompensationsfaktor 0,25 (1:0,25) 4.136m² x 0,25 = **1.034m²**	Verringerung der Versiegelungsfläche	E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmen-fläche C1	1.034m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Schaffung ökologisch wertvoller Gehölzstrukturen
						SUMME in qm	**1.034m²**		
1.3	Sehr geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion durch Versiegelung	siehe 1.2	Wertstufe 1, Beeinträchtigung anlagebedingt, Kompensation im Rahmen der Bodenentwicklung anderer Flächen	Verringerung der Versiegelungsfläche	A1	Örtliche Versickerung im direkten Umfeld der Versiegelungsflächen	Berechnung der Versicker-ungskapa-zität	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar
1.4	Sehr geringe Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Erstellung wasser- und luftdurchlässiger Wege- und Erschließungsflächen	max. 3.500m² (teilweise Über-planung von Bestands-flächen)	Wertstufe 2 Umwidmung von Böden geringer Biotopfunktion größtenteils mit Vorbelastung (Altlasten) 50% vorbelastet, Kompensationsfaktor 0,5 (1:0,5) 3.500m² x 0,5 = **1.750m²**	Verringerung der Wegeflächen	A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	1.750m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar durch Stärkung einer anderen Biotopfunktion

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

2. Ä B-Plan Nr. 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend" der Gemeinde Panketal (Stand: Satzung 1.4.2020) - Seite 7 von 12 - WFP

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
1.5	**Teilweiser Verlust der Bodenfunktion durch Erstellung wasserdurchlässiger Sportflächen (Leichtathletik, ~~Bolzen~~, Beach BF VI) und Spielflächen inkl. Fundamenten/Einbauten**								
1.5a	Beach- Volleyball (BF VI)	1.200m²	Wertstufe 2-3 Geringer Verlust, dauerhaft, anlagebedingt, Umgestaltung von vorbelasteten Böden (Altlasten) geringer bis mittlerer Biotopfunktion unter Beibehaltung der Versickerung, Vorbelastung 50%, Kompensationsfaktor 0,5 (1:0,5) Geringer Verlust der Bodenfunktionen (vollständig offene, teils vegetatative Bodenflächen), Fast vollständiger Erhalt der Versickerungskapazität, Kompensationsfaktor 25% (1:0,25) Multiplikation der Kompensationen: 1.200m² x 0,5 x 0,25 = **150m²**	Verringerung der Versiegelungsfläche	E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmen-fläche C1	150m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Schaffung ökologisch wertvoller Gehölzstrukturen
1.5b	Leichtathletik 2.594m² von 5.770m²: Laufbahn 802m², Weitsprung 525m², Stadion 4.443m², abzgl. Bestand: Multifunktion 761m² + DFB-Kleinfeld 272m² + Bestand Stadion 2.143m²	2.594m² von 5,770m²	Wertstufe 2-3 Teilverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Überbauung von Böden geringer bis mittlerer Biotopfunktion unter Beibehaltung der Versickerung, 100% Kompensationsfaktor 1,0 (1:1) 2.594m² x 1,0 = **2.594m²**	Verringerung der Versiegelungsfläche	E1	Windschutzpflanzungen Maßnahmenfläche C3	892m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Ausgleichsdefizit - Aufwertung der Bodenfunktion derzeit erosionsgefährdeter Böschungen, Schaffung ökologisch wertvoller Gehölzstrukturen
1.5d					A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	1.702m²	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar durch Stärkung einer anderen Biotopfunktion
						SUMME in qm	**2.594**		
1.5e	Spielflächen / Naturerlebnis-bereiche	3.000m²	Wertstufe 3 Teilverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Teilverlust eines unbelasteten Bodens durch Anlage versickerungsfähiger Flächen und Punktfundamente, Beibehaltung der Funktionen der tieferen	Verringerung der Versiegelungsfläche	E4	Entwicklung eines Auenwaldes (Maßnahmenfläche D)	3.026m²	Plangebiet	Mittelfristig ausgleichbar durch Stärkung anderer Biotopfunktionen

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
1.5f			Bodenschichten und der Versickerung, Kompensationsfaktor 1,5 (1:1,5) 3.000m² x 1,5 = **4.500m²**		E3	Sicherung des Biotops als Laichgewässer durch Schutzstreifen	1.307m²	Plangebiet	Mittelfristig ausgleichbar durch Stärkung anderer Biotopfunktionen
1.5g					E2	Neupflanzung von Einzelbäumen Ersatz: 1 St / 50m²	167m² = 4 Bäume	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Ausgleichsdefizit - Stärkung einer anderen Biotopfunktion durch Baumanpflanzung
						SUMME in qm	**4.500**		
1.6	Sehr geringe Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion durch Erstellung wasserdurchlässiger Sportflächen	siehe 1.5	Wertstufe 1, Beeinträchtigung anlagebedingt	Verringerung der Versiegelungsfläche	A1	Örtliche Versickerung im direkten Umfeld und unterhalb der Sportflächen	Berechnung der Versicker-ungskapazität	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	ausgleichbar

EINGRIFF-AUSGLEICH-BILANZIERUNG - ANLAGE 18.2 zur Begründung

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
2	**Teilweiser Verlust einer Frischwiese (Biotopcode 05112)**								
2.1	Teilweiser Verlust der Bodenfunktionen im Bereich der Frischwiesen durch Herstellung von Gebäuden (BF IV), Nebenflächen und eines Regenwasserretentionsbeckens								
2.1a	Weg Nord: 204m², Weg Süd 306m², Anteil BF IV 364m²	874m²	Wertstufe 3-4 Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Verlust eines unbelasteten Bodens mittlerer Biotopfunktion zu 100%, Beibehaltung der Funktionen der tieferen Bodenschichten, Kompensationsfaktor 2,50 (1:2,5) für Nebenflächen 874m² x 2,5 = **2.185m²**	Verzicht auf Nebenanlagen	A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	2.185m²	Plangebiet	Mittelfristig ausgleichbar durch Stärkung der Biotopfunktion
2.1b	Sporthalle anteilig 886m², Retention 267m²	1.153m²	Wertstufe 4 Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Verlust eines unbelasteten Bodens zu 100%, Kompensationsfaktor 3,0 (1:3) 1.153m² x 3,0 = **3.459m²**	Verzicht auf Sporthalle, Versorgungs- und Nebenanlagen	A2	Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	3.459m²	Plangebiet	Mittelfristig ausgleichbar durch Stärkung der Biotopfunktion
2.2	Überwiegender Erhalt der Retentionsfähigkeit		Wertstufe 2, Teilverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Erhalt unversiegelter Grundflächen	Verzicht auf Nebenanlagen und bauliche Anlagen	A2	Durch Entwicklung einer artenarmen Frischwiese in eine artenreiche Frischwiese	10.579m²	Plangebiet	Mittelfristig ausgleichbar durch Stärkung der Biotopfunktion

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
3	**Weitere Eingriffsbetrachtung**								
3.1	**Verlust von geschützten Einzelbäumen (Biotopcode 0714212, 0715212, 0715322)**	42 St	Wertstufe 4, Totalverlust, dauerhaft, anlagebedingt, Verlust zu 100%, Kompensationsfaktor unabhängig vom Schutzstatus in vorgegebener Qualität Kompensationsfaktor 1,0 = 42 St	Verzicht auf die Gebietsentwicklung	E2	Neupflanzung von Einzelbäumen	42 St	Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	Mittelfristig ausgleichbar
3.2	**Durchführung der Gewässerrenaturierung der Dranse (Biotopcode 01113)**	4.554m²	Für die Ermittlung möglicher Eingriffe sowie die Festsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bedarf es einer Kartierung im Rahmen eines gesonderten Plangenehmigungsverfahrens auf den für die Renaturierung vorgesehenen Flächen und die durch die Baumaßnahmen tangierten Flächen.	Renaturierung eines begradigten Gewässerabschnittes	A3	diverse		Plangebiet, im Rahmen der Bau-realisierung	
3.2a	Möglicher Verlust von Fledermausquartieren	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Gehölzkontrolle	V_ASB_3	Kontrolle aller zu fällender Gehölze D > 50cm, ggf. Umsiedlung in geeignete Alternativ-quartiere	Nach Bedarf	Plangebiet	ausgleichbar
3.2b	Möglicher Verlust von Fledermausquartieren	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Verzicht auf Gewässer-renaturierung	A_ASB_3	Anbringung von Fledermausquartieren	1 Stk. Groß-raumhöhle (Abendseg-ler) 3 Stk. Flachkästen	Baubegleitend	ausgleichbar

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
3.2c	Möglicher Verlust von Quartieren des Eremits	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Gehölzkontrolle	V_ASB_4	Kontrolle aller zu fällenden Gehölze D> 50cm Herstellung örtlicher Totholz-pyramiden aus Stammholz inkl. Mulm und Käferlarven	Nach Bedarf	Plangebiet	ausgleichbar
3.2d	Möglicher Verlust von Nistplätzen	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Verzicht auf Gewässer-renaturierung	A_ASB_1 A_ASB_2	Ausbringen von Nisthilfen	15 Stk. Nisthilfen	Plangebiet	ausgleichbar
3.3	**Baubedingte Beeinträchtigungen und Teilverluste durch Erd-/Bauarbeiten im Bereich der Gewässerrenaturierung (Biotopcode 01113)**		Für die Ermittlung möglicher Eingriffe sowie die Festsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen bedarf es einer Kartierung im Rahmen eines gesonderten Plangenehmigungsverfahrens auf den für die Renaturierung vorgesehenen Flächen und die durch die Baumaßnahmen tangierten Flächen.						
3.3a	Mögliche Beeinträchtigung von Individuen	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Bauzeitenregelung	V_ASB_1		Erd- /Bau-arbeiten nur im Zeitraum 01.10.-28.02. zulässig	Plangebiet	Mittelfristig Ausgleichbar (Erholung der Population)
3.3b	Mögliche Beeinträchtigung streng geschützter Amphibienarten	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Mobiler Amphibienschutz um das gesamte Baufeld der Gewässer-renaturierung	V_ASB_2		Aufbau eines Amphibien-zaun bis 31.08.	Plangebiet bis 31.08.	Mittelfristig Ausgleichbar (Erholung der Population)
3.3c	Mögliche Beeinträchtigung streng geschützter Amphibienarten	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Eingewanderte Amphibien mittels Hand-/Eimerfang abfangen und Umsetzen	V_ASB_2		Baubeglei-tend, dokument-ierend	Plangebiet bis 31.08.	Mittelfristig Ausgleichbar (Erholung der Population)

EINGRIFF				VERMEIDUNG	AUSGLEICH UND ERSATZ				
Nr.	**Maßnahme / Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Funktionen (voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen)**	**Umfang des Verlustes / Bilanz (Fläche, Anzahl)**	**Weitere Angaben (Wertstufe, Beeinträchtigungsintensität, Dauer, Art des Eingriffs, Kompensationsfaktor)**	**Beschreibung der Vermeidung**	**Nr. (A= Ausgleich E= Ersatz)**	**Beschreibung der Maßnahmen**	**Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl)**	**Ort der Maßnahme; ggf. zeitlicher Verlauf der Umsetzung**	**Einschätzung der Ausgleichbarkeit / der Ersetzbarkeit; verbleibenden Defizite**
3.3d	Mögliche Beeinträchtigung streng geschützter Amphibienarten	Potentiell	Kompensation: Lt. Artenschutzbeitrag	Eingewanderte Weinbergschnecken absammeln und umsetzen	V_ASB_2		Baubeglei-tend, dokument-ierend	Plangebiet bis 31.08.	Mittelfristig Ausgleichbar (Erholung der Population)
4	**Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung**								
4.1	Geringfügige Veränderung des Landschaftsbildes durch Funktionseinbauten	Je nach Blick-standort, -richtung	Wertstufe 1, Funktionsbeeinträchtigung, anlagebedingt		A 4	Verbesserung der Landschaftsbildstruktur durch Baum-anpflanzungen, Windschutz-pflanzungen, Feldgehölzstrukturen	Baum-pflanzungen, Gehölz-strukturen, Windschutz-pflanzungen	Plangebiet	Überwiegend ausgleichbar
4.2	Mögliche, geringfügige Störung der Naherholungsfunktion durch Lärmemissionen	Je nach Spielbetrieb	Wertstufe 1, Funktionsbeeinträchtigung, anlagebedingt		A 4	Verbesserung der Landschaftsbildstruktur durch Baum-anpflanzungen, Windschutz-pflanzungen, Feldgehölzstrukturen	Baum-pflanzungen, Gehölz-strukturen, Windschutz-pflanzungen	Plangebiet	Überwiegend ausgleichbar

Darstellungsgrundlage:
ALKIS Daten 2016
Ausführungsplanung Projekt "Erlebnisbereich Dransemündung" Stand 28.10.2019
Entwurfsplanung "Sporthalle inkl. Außenanlagenplanung" Stand 29.10.2019

Gemeinde Panketal

B-Plan 5P "Sport- und Spielpark Straße der Jugend", 2. Änderung

räumliches Gesamtkonzept-Variante NEU

(Quelle Land Brandenburg, ALKIS 2017)

N

Maßstab 1:500

Bearbeiter: J. Nagel
Stand: 12.12.2019

keine 30 Baumneupflanzungen in Maßnahmenfläche D

12 Neupflanzungen auf P1 werden textl. festgesetzt

Baufenster V
Picknickplatz
GR 10m²
I
FH 64,50 DHHN92

Baufenster I
Bogenschießanlage
GR 150m²
I
FH 64,50 DHHN92

Baufenster II
Reithalle
GR 600m²
I
FH 64,50 DHHN92

Baufenster III
Vereinssportzentrum,
Gastronomie
GR 750m²
I
FH 68,50 DHHN92

Baufenster IV
Sporthalle
GR 4.000m²
I
FH 72,00 DHHN92

Baufenster VI
Beachsportfelder
GR 1.200m²

Baufenster VII
Fläche für Skaten
GR 2.200m²

Maßnahmenfläche A

Maßnahmenfläche B

Maßnahmenfläche C1

Maßnahmenfläche C2

Maßnahmenfläche C3

Straße der Jugend

Parkplatz 1

Bogenschießanlage, Bestand

Aufwallung, Bestand

Brücke Bestand
längerer Neubau

geplanter Brunnen 1

Naturspielplatz
Naturerlebnisraum

entfällt

neu

WFP **BERNWARD BENEDIKT JANSEN**
LandschaftsArchitekten Moderatoren Stadtplaner
DANZIGER STR. 219 D - 10407 BERLIN
FON. 0.30.42.02.94 -55 FAX. -57 ; www.freiraeume.org

B-Plan Nr. 5P - 2. Änderung - Panketal

Änderungsbereiche
o.M.

12.12.19 DATUM
2.13A PLANNR.